VSETH Rechtssammlung

14.06.2024

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Inhaltsverzeichnis

VSETH-Statuten (RSVSETH 01) **11**
1. Allgemeines 11
2. Mitgliedschaft 11
3. Mittel 13
4. Organisation 13
    4.1. Fachvereine 14
    4.2. Organe 14
    4.3. Vertretungen 17
    4.4. Administration 18
    4.5. Studentische Organisationen 19
    4.6. Vom VSETH gewidmete Stiftungen 19
    4.7. Partnerorganisationen 19
5. Berichterstattung 20
6. Reglemente, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen 20
7. Revisionsbestimmungen 21
8. Auflösung 21
9. Schlussbestimmungen 22

MR-Reglement (RSVSETH 11) **23**
1. Zusammensetzung 23
2. Organisation 23
3. Sitzungen 24
4. Ordentliche Geschäfte aller Sitzungen 25
5. Ordentliche Geschäfte der Wahlsitzung 26
6. Ordentliche Geschäfte der Vollsitzung des Herbstsemesters 27
7. Ordentliche Geschäfte der Vollsitzung des Frühjahrssemesters 27
8. Weitere Geschäfte 27
9. Schlussbestimmungen 28

FR-Reglement (RSVSETH 12) **29**
1. Zusammensetzung 29
2. Organisation 30
3. Sitzungen 31
4. Ordentliche Geschäfte 32
5. Berichterstattung 32
6. Schlussbestimmungen 33

Allgemeines Ausschussreglement (RSVSETH 13) **34**
1. Zusammensetzung 34
2. Organisation 35
3. Sitzungen 36
4. Kompetenzen 36
5. Berichterstattung 36
6. Schlussbestimmungen 37

FinA-Reglement (RSVSETH 13.01) **38**
1. Zweck 38
2. Mitglieder 38
3. Kompetenzen 39
4. Schlussbestimmungen 39

SpEA-Reglement (RSVSETH 13.03) **40**
1. Zweck 40
2. Mitglieder 40
3. Kompetenzen 41
4. Schlussbestimmungen 41

VEA-Reglement (RSVSETH 13.04) **42**
1. Zweck 42
2. Mitglieder 42
3. Kompetenzen 42
4. Schlussbestimmungen 44

Vorstandsreglement (RSVSETH 21) **45**
1. Zusammensetzung 45
2. Organisation 46
3. Sitzungen 49
4. Kompetenzen 50
5. Berichterstattung 51
6. Schlussbestimmungen 52

Vorstandsaufgabenheft (RSVSETH 21.01) **53**
1. Allgemeines 53
2. Vorstandsaufgaben 53
3. Schlussbestimmungen 56

Ressort-Reglement Präsidium (RSVSETH 21.011) **57**
1. Allgemeines 57
2. Aufgabenfelder 57
3. Schlussbestimmungen 59

Ressort-Reglement Quästur (RSVSETH 21.012) **60**
1. Allgemeines 60
2. Team Quästur 60
3. Kernaufgaben 61

4. Weitere Aufgaben . . . 62
5. Schlussbestimmungen . . . 63

Ressort-Reglement Geschäftsführendes Sekretariat (RSVSETH 21.013) . . . 64
1. Allgemeines . . . 64
2. Team Geschäftsführendes Sekretariat . . . 64
3. Aufgabenfelder . . . 64
4. Schlussbestimmungen . . . 66

Ressort-Reglement Events (RSVSETH 21.014) . . . 67
1. Allgemeines . . . 67
2. Team Events . . . 67
3. Kernaufgaben . . . 68
4. Weitere Aufgaben . . . 68
5. Schlussbestimmungen . . . 69

Ressort-Reglement HoPo (RSVSETH 21.015) . . . 70
1. Allgemeines . . . 70
2. Team Hochschulpolitik . . . 71
3. Kernaufgaben . . . 71
4. Weitere Aufgaben . . . 72
5. Schlussbestimmungen . . . 73

Ressort-Reglement Infrastruktur (RSVSETH 21.016) . . . 74
1. Allgemeines . . . 74
2. Team Infrastruktur . . . 74
3. Kernaufgaben . . . 75
4. Weitere Aufgaben . . . 76
5. Schlussbestimmungen . . . 76

Ressort-Reglement IT (RSVSETH 21.017) . . . 77
1. Allgemeines . . . 77
2. Team IT . . . 77
3. Kernaufgaben . . . 78
4. Weitere Aufgaben . . . 78
5. Schlussbestimmungen . . . 79

Ressort-Reglement Internal Affairs (RSVSETH 21.018) . . . 80
1. Allgemeines . . . 80
2. Team IA . . . 80
3. Kernaufgaben . . . 81
4. Weitere Aufgaben . . . 81
5. Schlussbestimmungen . . . 82

Ressort-Reglement Kommunikation (RSVSETH 21.019) . . . 83
1. Allgemeines . . . 83
2. Team Kommunikation . . . 83
3. Kernaufgaben . . . 84

4. Weitere Aufgaben 84
5. Schlussbestimmungen 85

AVES-Verordnung (RSVSETH 21.03) **86**
1. Allgemeines 86
2. Abteilung Sekretariat 86
3. Abteilung Administration 87
4. Abteilung Buchhaltung 87
5. Abteilung StuZ 87
6. Abteilung ISG 88
7. Schlussbestimmungen 88

Informationsmedium-Verordnung (RSVSETH 21.04) **89**
1. Allgemeines 89
2. Erscheinungsart und -rhythmus 89
3. Organisation 90
4. Schlussbestimmungen 90

Mitgliedschaftsverordnung (RSVSETH 21.05) **91**
1. Allgemeines 91
2. Schlussbestimmungen 92

Allgemeines Kommissionsreglement (RSVSETH 22) **93**
1. Zusammensetzung 93
2. Organisation 94
3. Sitzungen 95
4. Berichterstattung 95
5. Kommissionsrat (KR) 96
6. Schlussbestimmungen 97

Kommissionsverordnung Challenge (RSVSETH 22.01) **98**
1. Zweck 98
2. Kommissionsorgane 98
3. Aufgaben 99
4. Schlussbestimmungen 99

Kommissionsverordnung Debattierclub (RSVSETH 22.02) **100**
1. Zweck 100
2. Kommissionsorgane 100
3. Aufgaben 101
4. Schlussbestimmungen 101

Kommissionsverordnung ETH MUN (RSVSETH 22.03) **102**
1. Zweck 102
2. Kommissionsorgane 102
3. Aufgaben 104
4. Schlussbestimmungen 104

Kommissionsverordnung ExBeKo (RSVSETH 22.04) . . . 105
1. Zweck . . . 105
2. Kommissionsorgane . . . 105
3. Aufgaben . . . 106
4. Schlussbestimmungen . . . 106

Kommissionsverordnung Filmstelle (RSVSETH 22.05) . . . 107
1. Zweck . . . 107
2. Kommissionsorgane . . . 107
3. Aufgaben . . . 108
4. Schlussbestimmungen . . . 108

Kommissionsverordnung FLiK (RSVSETH 22.06) . . . 109
1. Zweck . . . 109
2. Kommissionsorgane . . . 109
3. Aufgaben . . . 110
4. Schlussbestimmungen . . . 110

Kommissionsverordnung F&C (RSVSETH 22.07) . . . 111
1. Zweck . . . 111
2. Kommissionsorgane . . . 111
3. Aufgaben . . . 112
4. Schlussbestimmungen . . . 112

Kommissionsverordnung FK (RSVSETH 22.08) . . . 113
1. Zweck . . . 113
2. Kommissionsorgane . . . 113
3. Aufgaben . . . 114
4. Schlussbestimmungen . . . 115

Kommissionsverordnung GECo (RSVSETH 22.09) . . . 116
1. Zweck . . . 116
2. Kommissionsorgane . . . 116
3. Aufgaben . . . 117
4. Schlussbestimmungen . . . 117

Kommissionsverordnung Kulturstelle (RSVSETH 22.12) . . . 118
1. Zweck . . . 118
2. Kommissionsorgane . . . 118
3. Aufgaben . . . 119
4. Schlussbestimmungen . . . 119

Kommissionsverordnung Nightline (RSVSETH 22.13) . . . 120
1. Zweck . . . 120
2. Kommissionsorgane . . . 120
3. Aufgaben . . . 121
4. Schlussbestimmungen . . . 121

Kommissionsverordnung PapperlaPub (RSVSETH 22.14) **122**
1. Zweck 122
2. Kommissionsorgane 122
3. Aufgaben 123
4. Schlussbestimmungen 123

Kommissionsverordnung Polykum (RSVSETH 22.15) **124**
1. Zweck 124
2. Kommissionsorgane 124
3. Aufgaben 125
4. Schlussbestimmungen 126

Kommissionsverordnung SSC (RSVSETH 22.16) **127**
1. Zweck 127
2. Kommissionsorgane 127
3. Aufgaben 128
4. Schlussbestimmungen 128

Kommissionsverordnung TQ (RSVSETH 22.18) **129**
1. Zweck 129
2. Kommissionsorgane 129
3. Aufgaben 130
4. Schlussbestimmungen 130

Kommissionsverordnung SEK (RSVSETH 22.19) **131**
1. Zweck 131
2. Kommissionsorgane 131
3. Aufgaben 132
4. Schlussbestimmungen 132

Kommissionsverordnung TheAlternative (RSVSETH 22.20) **134**
1. Zweck 134
2. Kommissionsorgane 134
3. Aufgaben 135
4. Schlussbestimmungen 135

Kommissionsverordnung NaFeKo (RSVSETH 21.21) **136**
1. Zweck 136
2. Kommissionsorgane 136
3. Aufgaben 137
4. Schlussbestimmungen 137

Allgemeines Teamreglement (RSVSETH 23) **138**
1. Zusammensetzung 138
2. Organisation 139
3. Sitzungen 140
4. Berichterstattung 141
5. Schlussbestimmungen 141

GPK-Reglement (RSVSETH 31) **142**
1. Zusammensetzung 142
2. Organisation 142
3. Sitzungen 143
4. Kompetenzen 144
5. Berichterstattung 145
6. Schlussbestimmungen 145

Fachvereinsreglement (RSVSETH 51) **146**
1. Mitglieder 146
2. Organisation 147
3. Pflichten 148
4. Mittel 149
5. Finanzielle Beiträge des VSETH an die Fachvereine 150
6. Schlussbestimmungen 151

Vertretungsreglement (RSVSETH 52) **152**
1. Allgemeines 152
2. Vertretungsliste 152
3. Art der Vertretung 153
4. Besetzung 154
5. Pflichten 155
6. Schlussbestimmungen 156

StudOrg-Reglement (RSVSETH 53) **157**
1. Allgemeines 157
2. Anerkannte Organisationen 157
3. Assoziierte Organisationen 158
4. Schlussbestimmungen 159

StudOrg-Verordnung (RSVSETH 53.01) **160**
1. Infrastruktur 160
2. Finanzielle Leistungen 161
3. Patronate 161
4. Weitere Angebote des VSETH 162
5. Prozess der Anerkennung 162
6. Schlussbestimmungen 163

Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement (MÖhRe) (RSVSETH 71) **164**
1. Allgemeines 164
2. Instrumente 164
3. Abstimmungs- und Wahlverfahren 168
4. Initiative 169
5. Referendum 170
6. Urabstimmung 171
7. Beschwerde und Rekurs 172
8. Öffentlichkeit 172

9. Schlussbestimmungen 174

Finanzreglement (RSVSETH 72) **175**
1. Allgemeines 175
2. Budgetierung 175
3. Unterstützungsbeiträge 176
4. Fonds 178
5. Anlagevermögen 178
6. Ausserordentliche Mittelflüsse: Kostendeckel 179
7. Finanzkompetenzen 180
8. Auslagen, Spesen und Entschädigungen 182
9. Rechnungslegung 184
10. Schlussbestimmungen 185

Immobilienfonds (RSVSETH 72.01) **186**
1. Allgemeines 186
2. Schlussbestimmungen 186

Musikzimmerfonds (RSVSETH 72.02) **187**
1. Allgemeines 187
2. Spezielle Regelungen 187
3. Schlussbestimmungen 188

Rechtsfonds (RSVSETH 72.03) **189**
1. Allgemeines 189
2. Spezielle Regelungen 189
3. Schlussbestimmungen 190

Spesen- und Entschädigungsverordnung (VerbeSEn) (RSVSETH 72.06) **191**
1. Abgrenzung zwischen Spesen, Entschädigungen und normalen Aufwänden 191
2. Spesen 193
3. Entschädigungen 193
4. Schlussbestimmungen 195

Anstellungsreglement (RSVSETH 73) **196**
1. Allgemeines 196
2. Boni 197
3. Projektbezogene Angestellte 198
4. Schlussbestimmungen 198

Datenschutzreglement (RSVSETH 74) **199**
1. Allgemeines 199
2. Spezifikationen 200
3. Schlussbestimmungen 201

Erscheinungsbildreglement (RSVSETH 75) **202**
1. Allgemeines 202
2. Anwendungsbereiche 202

3. Spezifizierungen 203
4. Verstösse 204
5. Schlussbestimmungen 204

Infrastrukturreglement (RSVSETH 76) **205**
1. Räume 205
2. IT 205
3. Archiv 207
4. Schlussbestimmungen 207

vseth Verband der Studierenden an der ETH

VSETH-Statuten

RSVSETH 01

1. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

[1] Der "Verband der Studierenden an der Eidgenössischen Technischen Hochschule", nachfolgend "VSETH" genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 52ff. und Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
[2] Der VSETH ist im Jahr 1862 unter dem Namen "Polytechnischer Verein zu Zürich" gegründet worden.
[3] Der VSETH ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

a. die Wahrung der studentischen Interessen, insbesondere die der Studierenden an der ETH Zürich, die er nach innen und aussen vertritt;
b. die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für die Studierenden;
c. die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Belange;
d. die Teilnahme an bildungs- und wissenschaftspolitischen Diskussionen.

Art. 3 Zusammenarbeit

Der VSETH kann sich Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

[1] Folgende Personen können die Mitgliedschaft erwerben:

a. Bachelor- und Masterstudierende, sowie Studierende der didaktischen Ausbildung der ETH Zürich;
b. Doktorierende der ETH Zürich und der Forschungsanstalten;
c. Angestellte des VSETH;
d. Lehrlinge und Praktikanten der ETH Zürich und der Forschungsanstalten;
e. Studierende, die einen befristeten Mobilitätsaufenthalt an der ETH machen;
f. Studierende, die einen Weiterbildungsstudiengang an der ETH Zürich absolvieren;

g. Fachstudierende und Hörende an der ETH Zürich.

[2] Die Mitgliedschaft muss jedes Semester von Neuem erworben werden.
[3] Der VSETH-Vorstand regelt den Prozess für den Erwerb der Mitgliedschaft in einer Verordnung.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt per Beginn des Folgesemesters durch:

a. fehlende Erneuerung der Mitgliedschaft;
b. selbsterklärten Austritt;
c. Todesfall.

Art. 6 Ausschluss

[1] Der Ausschluss eines Mitglieds, welches die Interessen des Verbands geschädigt hat, kann vom VSETH-Vorstand oder vom jeweiligen Fachverein beim Mitgliederrat beantragt werden.
[2] Vor einem Ausschluss muss das auszuschliessende Mitglied vom Mitgliederrat zur Anhörung eingeladen werden.
[3] Der Beschluss des Ausschlusses benötigt eine Zweidrittelmehrheit und gilt per sofort. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
[4] Der erneute Erwerb der Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Mitgliederrat den Ausschluss aufhebt.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

[1] Der VSETH erhebt folgende semesterweise Mitgliederbeiträge:

a. CHF 10.00 für Mitglieder der Kategorien a und d gemäss Art. 4;
b. CHF 35.00 für Mitglieder der Kategorien b, f und g gemäss Art. 4;

[2] Vom Mitgliederbeitrag befreit sind Mitglieder der Kategorien c und e gemäss Art. 4.
[3] Bei selbsterklärtem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines bereits gezahlten Mitgliederbeitrags.

Art. 8 Rechte

[1] Mitglieder haben folgende Rechte der Mitwirkung:

a. die ordentliche Mitwirkung in ihrem Fachverein, sofern sie Mitglied in einem solchen sind;
b. passives Wahlrecht für die Gremien und Vertretungen des VSETH. Spezifische Regelungen können in den entsprechenden Reglementen definiert werden;
c. Teilnahme an der Urabstimmung;
d. das Recht auf Antrag, Vorstoss, Initiative, Referendum, Beschwerde und Rekurs;
e. das Recht auf Öffentlichkeit.

[2] Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen zu den Rechten der Mitglieder im “Reglement über die Verfahren der Mitwirkung und das Öffentlichkeitsprinzip im VSETH”, nachfolgend “Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement” genannt, fest.

3. Mittel

Art. 9 Mittel
Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der VSETH über folgende Mittel:

a. Mitgliederbeiträge gemäss Art. 7;
b. einen öffentlich-rechtlichen Pflichtbeitrag aller an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden pro Semester. Dieser ist in der Gebührenverordnung der ETH Zürich festgelegt, welche von der Schulleitung der ETH Zürich erlassen wird. Mit diesem Beitrag wird die VSETH-Mitgliedschaft jedoch nicht erworben;
c. einen Kommissionsmitgliederbeitrag von CHF 10.00 pro Semester für ehemalige Mitglieder in den Kommissionen. Mit diesem Beitrag wird die VSETH-Mitgliedschaft nicht erworben.
d. weitere Einnahmequellen, darunter Spenden und Sponsoring.

Art. 10 Finanzreglement
Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen zum Umgang mit finanziellen Mitteln im "Reglement über die Finanzen des VSETH", nachfolgend "Finanzreglement" genannt, fest.

Art. 11 Rechnungsrevisionsstelle
[1] Der VSETH hat eine verbandsunabhängige Rechnungsrevisionsstelle.
[2] Die Rechnungsrevisionsstelle wird auf Antrag des VSETH-Vorstands vom Mitgliederrat für ein Jahr gewählt. Sie unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 12 Haftung
Für Verbindlichkeiten des VSETH haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag. Mitglieder, welche keinen Mitgliederbeitrag bezahlen, haften nicht für den VSETH.

4. Organisation

Art. 13 Aufbau
[1] Der VSETH besteht aus:

a. den Fachvereinen;
b. den Organen:
   1. Mitgliederrat (MR);
   2. Fachvereinsrat (FR);
   3. Ausschüsse;
   4. VSETH-Vorstand;
   4.bis Teams;[1]
   5. Kommissionen;
   6. Geschäftsprüfungskommission (GPK);

[1] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5a in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

c. Vertretungen;
d. dem Allgemeinen Verbandssekretariat (AVES).

[2] Weiter stehen im Verhältnis zum VSETH:

a. die studentischen Organisationen;
b. vom VSETH gewidmete Stiftungen;
c. Partnerorganisationen.

4.1. Fachvereine

Art. 14 Definition

[1] Ein Fachverein ist eine Sektion des VSETH, dessen Mitglieder eine oder mehrere Fachrichtungen umfassen.
[2] Er ist ein selbstständiger Verein gemäss Art. 52ff und Art. 60ff ZGB.
[3] Ein Fachverein vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Auftrag des VSETH.
[4] Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Fachvereins entscheidet der Mitgliederrat mit Zweidrittelmehrheit. Massgebend ist die Erfüllung aller statutarischen Bestimmungen des VSETH.

Art. 15 Fachvereinsreglement

[1] Der Mitgliederrat legt die Rechte und Pflichten zwischen dem VSETH und seinen Fachvereinen im "Reglement über die Fachvereine des VSETH", nachfolgend "Fachvereinsreglement" genannt, fest.
[2] Das Fachvereinsreglement kann bestimmte Reglemente, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen des VSETH für die Fachvereine für verbindlich erklären.

4.2. Organe

4.2.1. Mitgliederrat (MR)

Art. 16 Definition

Der Mitgliederrat (MR) ist die grosse Parlamentskammer und damit das oberste Organ des Verbands. Er ist befugt über alle Belange des VSETH zu verhandeln und zu beschliessen.

Art. 17 Zusammensetzung

[1] Der Mitgliederrat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Delegierten zusammen:

a. aus drei festen Delegierten jedes Fachvereins, wovon einer oder eine der bzw. die FR-Delegierte sein soll;
b. aus 40 weiteren Delegierten, die auf die Fachvereine proportional zu deren Anzahl ordentlicher Mitglieder zum Zeitpunkt der letzten Einschreibefrist der ETH Zürich verteilt werden;

c. aus einer Anzahl Delegierten der Kommissionen, die der grössten Fachvereinsdelegation entspricht;[2]
d. aus einem oder einer Delegierten der Angestellten des VSETH, gemäss dem "Anstellungsreglement" des VSETH;

[2] Weiter nehmen die Mitglieder des VSETH-Vorstands, der GPK, der Ausschüsse, des FR-Präsidiums, der Teams und der Kommissionsvorstände als Beobachtende am Mitgliederrat teil.[3]

Art. 18 MR-Reglement

[1] Alle weiteren Bestimmungen regelt der Mitgliederrat selbstständig im "Gremienreglement über den Mitgliederrat", nachfolgend "MR-Reglement" genannt.
[2] Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

4.2.2. Fachvereinsrat (FR)

Art. 19 Definition

[1] Der Fachvereinsrat (FR) ist die kleine Parlamentskammer und ist im Rahmen der ihm durch das "FR-Reglement" zugesprochenen Kompetenzen befugt, über bestimmte Belange des VSETH zu entscheiden.
[2] Der Fachvereinsrat übt im Rahmen des Tagesgeschäfts die legislative Kontrolle über die Verbandstätigkeit aus.
[3] Der Fachvereinsrat fördert Information und Zusammenarbeit unter den Fachvereinen sowie zwischen den Fachvereinen und den Organen des VSETH.

Art. 20 FR-Reglement

[1] Der Mitgliederrat erlässt das "Gremienreglement über den Fachvereinsrat", nachfolgend "FR-Reglement" genannt.
[2] Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

4.2.3. Ausschüsse

Art. 21 Definition

[1] Der Mitgliederrat kann Ausschüsse einsetzen, welche spezifische legislative Geschäfte behandeln, die nicht vom gesamten Mitgliederrat effizient wahrgenommen werden können.
[2] Der Mitgliederrat kann zur Unterstützung von weiteren Organen zusätzliche Aufgaben an die Ausschüsse übertragen.

[2] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5a in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[3] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5a in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

Art. 22 Allgemeines Ausschussreglement

[1] Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen zu den Ausschüssen im "Allgemeinen Gremienreglement über die Ausschüsse des VSETH", nachfolgend "Allgemeines Ausschussreglement" genannt, fest.
[2] Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

4.2.4. VSETH-Vorstand

Art. 23 Definition

Der VSETH-Vorstand leitet als Exekutive den VSETH. Er führt die Geschäfte des VSETH und vollzieht die von Mitgliederrat und Fachvereinsrat gefassten Beschlüsse.

Art. 24 Vorstandsreglement

[1] Der Mitgliederrat erlässt das "Gremienreglement über den VSETH-Vorstand", nachfolgend "Vorstandsreglement" genannt.
[2] Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

4.2.4a.[4] Teams

Art. 24a[5] Definition

[1] Teams unterstützen den VSETH-Vorstand bei der Arbeit seiner Ressorts gemäss Art. 7 des Vorstandsreglements.
[2] Ein Team arbeitet in genau einem Ressort.
[3] Die Teams sind Teil der Exekutive des Verbands.

Art. 24b[6] Allgemeines Teamreglement

[1] Der Mitgliederrat erlässt das "Allgemeine Gremienreglement über die Teams des VSETH", nachfolgend "Allgemeines Teamreglement" genannt.
[2] Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

[4] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5a in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[5] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5a in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[6] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5a in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

4.2.5. Kommissionen

Art. 25 Definition

[1] Der Mitgliederrat und der VSETH-Vorstand können zur Entlastung und Ergänzung des VSETH-Vorstands und der Teams für bestimmte Geschäfte eine Kommission einsetzen.[7]
[2] Die Kommissionen sind Teil der Exekutive des Verbands.

Art. 26 Allgemeines Kommissionsreglement

[1] Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen zu den Kommissionen im "Allgemeinen Gremienreglement über die Kommissionen des VSETH", nachfolgend "Allgemeines Kommissionsreglement" genannt, fest.
[2] Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

4.2.6. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 27 Definition

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist die Judikative und überwacht die Verbandstätigkeit des VSETH.

Art. 28 GPK-Reglement

[1] Der Mitgliederrat erlässt das "Gremienreglement über die Geschäftsprüfungskommission", nachfolgend "GPK-Reglement" genannt.
[2] Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

4.3. Vertretungen

Art. 29 Definition

Die Vertretungen repräsentieren den VSETH im Auftrag des VSETH-Vorstands in spezifischen Gremien ausserhalb des Verbands.

Art. 30 Vertretungsreglement

Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen zu den Vertretungen im "Reglement über die Vertretungen des VSETH", nachfolgend "Vertretungsreglement" genannt, fest.

[7] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5a in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

4.4. Administration

Art. 31 Definition

[1] Das “Allgemeine Verbandssekretariat” (AVES) unterstützt den VSETH-Vorstand in administrativen Belangen.
[2] Es wird von der Geschäftsführenden Sekretärin bzw. dem Geschäftsführenden Sekretär geleitet.

Art. 32 Geschäftsführendes Sekretariat

[1] Der Geschäftsführende Sekretär bzw. die Geschäftsführende Sekretärin ist von Amtes wegen Teil des VSETH-Vorstands.
[2] Die Anstellungsdauer der Geschäftsführenden Sekretärin bzw. des Geschäftsführenden Sekretärs beträgt maximal fünf Jahre. Die Anstellungsdauer kann vom VSETH-Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Art. 33 Organisation des AVES

[1] Der VSETH-Vorstand legt die spezifischen Bestimmungen zur Organisation des Allgemeines Verbandssekretariats in der “AVES-Verordnung” fest.
[2] Diese enthält mindestens Angaben zu den Abteilungen des AVES und deren jeweiligen Aufgaben.

Art. 34 Anstellungsreglement

Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen zur Anstellung von Mitarbeitenden im “Reglement über die Anstellungen des VSETH”, nachfolgend “Anstellungsreglement” genannt, fest.

Art. 35 Datenschutzreglement

Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen zum Datenschutz innerhalb des VSETH im “Reglement über den Datenschutz des VSETH”, nachfolgend “Datenschutzreglement” genannt, fest.

Art. 36 Erscheinungsbildreglement

Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen zum Erscheinungsbild des VSETH im “Reglement über das Erscheinungsbild des VSETH”, nachfolgend “Erscheinungsbildreglement” genannt, fest.

Art. 37 Informationsmedium

[1] Der Mitgliederrat bezeichnet ein Informationsmedium, welches allen Verbandsmitgliedern zugestellt wird.
[2] Der VSETH-Vorstand erlässt die dazugehörige Verordnung.

Art. 38 Infrastrukturreglement

Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen über die Infrastruktur des VSETH im “Reglement über die Infrastruktur des VSETH”, nachfolgend “Infrastrukturreglement” genannt, fest.

4.5. Studentische Organisationen

Art. 39 Definition
Als studentische Organisationen (StudOrgs) werden juristische Personen bezeichnet, die selbstständig Dienstleistungen für die Studierenden an der ETH Zürich oder den VSETH erbringen.

Art. 40 StudOrg-Reglement
Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen im Umgang mit studentischen Organisationen, insbesondere deren Rechte und Pflichten im Verhältnis zum VSETH, im “Reglement über die studentischen Organisationen”, nachfolgend “StudOrg-Reglement” genannt, fest.

4.6. Vom VSETH gewidmete Stiftungen

Art. 41 Definition
Der VSETH kann einem Aspekt des Verbandszwecks Stiftungen widmen. Über die Errichtung einer Stiftung entscheidet der Mitgliederrat.

Art. 42 Organisation
Die Stiftungsurkunde beinhaltet mindestens, dass die Wahl der Delegierten des VSETH im Stiftungsrat als Vertretung gemäss dem Vertretungsreglement zu erfolgen hat.

4.7. Partnerorganisationen

Art. 43 Definition
[1] Der VSETH kann mit äquivalenten studentischen Vertretungen auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs einen Partnerschaftsvertrag abschliessen.
[2] Mit der Partnerschaft soll die Zusammenarbeit zwischen dem VSETH und der Partnerorganisation vereinfacht werden, um Dienstleistungen für alle Studierenden auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs anzubieten.

Art. 44 Partnerschaft
[1] Der Mitgliederrat ratifiziert den vom VSETH-Vorstand und der designierten Partnerorganisation gemeinsam ausgearbeiteten Vertrag.
[2] Der Vertrag enthält mindestens die Bestimmungen gemäss Art. 45.
[3] Stimmt der Mitgliederrat einem Antrag auf Auflösung der Partnerschaft zu, so wird dieser Vertrag schnellstmöglich gekündigt. Der VSETH-Vorstand kann diesen in dringenden Fällen bei klaren Vertragsverletzungen auch sofort kündigen.

Art. 45 Vertragsinhalt
[1] Beide Vertragsparteien bleiben selbstständig. Es wird keine Haftung für die Handlungen und Verbindlichkeiten der jeweils anderen Partei übernommen.

[2] Die gemeinsamen Tätigkeiten mit der Partnerorganisation dürfen den Interessen des VSETH nicht widersprechen.
[3] Der Vertrag enthält Regelungen über das Erscheinungsbild und den Datenschutz der beiden Partnerorganisationen.
[4] Die Partnerorganisationen stellen sich gegenseitig ihre Jahresberichte zu.

5. Berichterstattung

Art. 46 Berichterstattung

[1] Alle Organe des VSETH gemäss Art. 13 erstellen auf die erste Sitzung des Mitgliederrats nach Ablauf der Geschäftsperiode einen Jahresbericht über die abgelaufene Geschäftsperiode.
[2] Inhalt und Verantwortung sowie zusätzliche Zwischenberichte können in den Reglementen geregelt werden.

Art. 47 Jahresbericht

[1] Der Jahresbericht des VSETH enthält alle einzelnen Jahresberichte.
[2] Der Jahresbericht ist für alle Mitglieder zugänglich.

6. Reglemente, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen

Art. 48 Präzisierung der Statuten

[1] Zur Präzisierung der vorliegenden Statuten können Reglemente, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 49ff erlassen werden.
[2] Reglemente, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sind für alle Beteiligten im gleichen Masse verbindlich wie die vorliegenden Statuten.

Art. 49 Reglemente

[1] Reglemente können einzig vom Mitgliederrat erlassen werden.
[2] Sie bedürfen einer expliziten Grundlage in den Statuten oder einem anderen Reglement.
[3] Reglemente dürfen den Statuten und anderen Reglementen nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gehen die Statuten dem Reglement vor.

Art. 50 Verordnungen

[1] Der Fachvereinsrat, die Ausschüsse und der VSETH-Vorstand können Verordnungen erlassen.
[2] Sie bedürfen einer expliziten Grundlage in den Statuten oder einem Reglement.
[3] Verordnungen dürfen Reglementen nicht widersprechen. Im Zweifelsfall geht das Reglement der Verordnung vor.
[4] Der Erlass von Verordnungen bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die GPK.

[5] Verordnungen müssen jeweils dem VSETH-Vorstand und allen anderen Betroffenen vor Inkraftsetzung zugestellt werden.
[6] Verordnungen können durch Beschluss des Mitgliederrats ausser Kraft gesetzt werden.

Art. 51 Ausführungsbestimmungen

[1] Alle Organe gemäss Art. 13 können in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich Ausführungsbestimmungen erlassen, welche die verbindliche Anwendung der Statuten, Reglemente und Verordnungen präzisieren.
[2] Ausführungsbestimmungen haben einzig prozeduralen oder technischen Charakter. Sie dürfen keine neuen Rechte oder Pflichten begründen.
[3] Sie müssen jeweils dem VSETH-Vorstand und allen anderen Betroffenen vor Inkraftsetzung zugestellt werden.
[4] Ausführungsbestimmungen können durch Beschluss des Mitgliederrats ausser Kraft gesetzt werden.

7. Revisionsbestimmungen

Art. 52 Statuten

[1] Änderungen an den Statuten werden, mit Ausnahme von Art. 54 und Art. 55, vom Mitgliederrat mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.
[2] Über jeden Artikel wird auf Verlangen einzeln mit absolutem Mehr abgestimmt, die gesamten Änderungen unterliegen sodann einer Schlussabstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
[3] Der entsprechende Antrag ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung allen Teilnehmenden gemäss Art. 17 zuzustellen.
[4] Erfolgt der Beschluss durch eine Urabstimmung gemäss der im Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement festgelegten Bestimmungen, benötigen Änderungen an den Statuten zusätzlich zum absoluten Mehr der Stimmenden die Zustimmung der Mehrzahl der Fachvereine sowie eine Stimmbeteiligung von mindestens 30%.

Art. 53 Reglemente auf Grundlage der Statuten

[1] Alle Reglemente, die der Mitgliederrat auf Grundlage der vorliegenden Statuten erlässt, werden mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt.
[2] Über jeden Artikel wird auf Verlangen einzeln mit absolutem Mehr abgestimmt, die gesamten Änderungen unterliegen sodann einer Schlussabstimmung mit Zweidrittelmehrheit.

8. Auflösung

Art. 54 Auflösung des VSETH

[1] Ein Antrag auf Auflösung des VSETH muss dem Mitgliederrat zur Vorberatung vorgelegt werden.

[2] Unterstützt der Mitgliederrat den Antrag mit Dreiviertelmehrheit, so muss das MR-Präsidium den Auflösungsbeschluss der Urabstimmung unterbreiten.[8]
[3] Der Auflösungsbeschluss wird rechtskräftig, wenn das absolute Mehr der Stimmenden und der Fachvereine erreicht wird, sowie die Stimmbeteiligung mindestens 40% beträgt.
[4] Änderungen am vorliegenden Artikel benötigen in Abweichung zu den Bestimmungen in Art. 52 eine Dreiviertelmehrheit des Mitgliederrats.

Art. 55 Verbandsakten und Vermögen

[1] Bei Auflösung des VSETH werden die Verbandsakten gesichtet und gebunden der wissenschaftshistorischen Sammlung der ETH Zürich vermacht.
[2] Das Verbandsvermögen wird bis zur Gründung eines dem VSETH entsprechenden Vereins hinterlegt. Der Mitgliederrat bestimmt bei welcher Institution.
[3] Änderungen am vorliegenden Artikel benötigen in Abweichung zu den Bestimmungen in Art. 52 eine Dreiviertelmehrheit des Mitgliederrats.

9. Schlussbestimmungen

Art. 56 Version

[1] Diese Statuten wurden vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2019 und treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 57 Publizierung

Die Statuten werden auf geeignetem Weg publiziert.

[8] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.b in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Gremienreglement über den Mitgliederrat

MR-Reglement; RSVSETH 11

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 18 der Statuten, beschliesst:

1. Zusammensetzung

Art. 1 Teilnehmende

[1] Der Mitgliederrat setzt sich aus dem Präsidium, den Delegierten und deren Stellvertretungen sowie Beobachtenden zusammen.
[2] Die Delegierten und Beobachtenden sind in Art. 17 der Statuten bestimmt.
[3] Zu den Sitzungen werden als Gäste eingeladen:

a. weitere vom MR-Präsidium oder VSETH-Vorstand eingeladene Personen;
b. alle Vertretungen des VSETH gemäss der Vertretungsliste;
c. die assoziierten Organisationen;
d. an den VSETH angebundene Stiftungen;
e. Kandidierende in ein zur Wahl stehendes Amt.

2. Organisation

Art. 2 MR-Präsidium

[1] Das MR-Präsidium besteht aus zwei Personen.
[2] Beide Personen müssen VSETH-Mitglieder sein.
[3] Beide Personen dürfen weder Mitglieder des VSETH-Vorstands, noch stimmberechtigte Delegierte des Mitgliederrats sein.[1]
[4] Die reguläre Amtsperiode des MR-Präsidiums beginnt und endet jeweils an der Wahlsitzung des MR.
[5] Die Amtszeit des MR-Präsidiums ist unbeschränkt.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5b in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

[6] Das MR-Präsidium besitzt folgende Pflichten:

a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Mitgliederrats.[2]
b. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Kommissionsrats gemäss Art. 21 des Allgemeinen Kommissionsreglements.[3]

[7] Das MR-Präsidium hat Antrags- und Rederecht.

Art. 3 MR-Delegierte
Die MR-Delegierten beziehungsweise deren Stellvertretungen haben Antrags- und Rederecht sowie Stimmrecht.

Art. 4 MR-Beobachtende
Die MR-Beobachtenden haben Antrags- und Rederecht.

Art. 5 MR-Gäste
Die MR-Gäste haben Rederecht. Falls sie VSETH-Mitglieder sind, haben sie ebenfalls Antragsrecht.

3. Sitzungen

Art. 6 Termine

[1] Es finden mindestens drei ordentliche Mitgliederratssitzungen im Jahr statt:

a. eine Wahlsitzung in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit im Sommer;
b. jeweils eine Vollsitzung pro Semester.

[2] Eine ausserordentliche Sitzung kann auf Begehren des MR-Präsidiums, des VSETH-Vorstands, der GPK, des FR oder mindestens zehn MR-Delegierten einberufen werden.

Art. 7 Einberufung

[1] Vier Wochen vor Semesterstart verschickt das MR-Präsidium eine Terminübersicht mit allen geplanten MR-Sitzungen im nächsten Semester an alle VSETH-Mitglieder, MR-Delegierten und MR-Beobachtenden. Die genauen Termine werden vom MR-Präsidium in Absprache mit dem VSETH-Vorstand und der GPK festgelegt.
[2] Traktanden und materielle Anträge müssen beim MR-Präsidium eintreffen:

a. bei einer ordentlichen Sitzung mindestens 21 Tage vor der Sitzung;
b. bei einer ausserordentlichen Sitzung zusammen mit dem Sitzungsbegehren.

[3] Die Einladung und alle relevanten Unterlagen für ordentliche und ausserordentliche Sitzungen sind den Delegierten, ihren Stellvertretungen und den Beobachtenden mindestens 14 Tage vor der Sitzung auf geeignetem Weg zuzustellen.

[2] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5b in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[3] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5b in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

[1] Der MR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des MR-Präsidiums, mindestens zwei Mitglieder der GPK und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.
[2] Sind nicht genügend Mitglieder des MR-Präsidiums oder der GPK anwesend, so wählt der ansonsten beschlussfähige MR zu Beginn der Sitzung ein Tagespräsidium, respektive eine Tages-GPK.
[3] Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung zu schliessen.

Art. 9 Protokoll

[1] Es sind an jeder MR-Sitzung ein Wortprotokoll sowie ein Beschlussprotokoll nach Art. 43, resp. Art. 46 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
[2] Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 47 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.

Art. 10 Teilnahme

[1] Die Teilnahme an allen MR-Sitzungen ist für alle Delegierten beziehungsweise ihre Stellvertretungen obligatorisch.
[2] Von den Beobachtenden ist mindestens eine Person pro Gremium anwesend.
[3] Eine Liste der Teilnehmenden ist dem MR-Präsidium bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zuzustellen.

Art. 11 Beschlussfindung

Das MR-Präsidium kann ohne Auszählen der Stimmen erklären, ob die Mehrheit vorhanden ist. Im Zweifelsfall oder auf Begehren muss ausgezählt werden.

4. Ordentliche Geschäfte aller Sitzungen

Art. 12 Bestimmung der Stimmenzählenden

[1] Das MR-Präsidium bestimmt die Stimmenzählenden.
[2] Auf Verlangen werden diese gewählt.

Art. 13 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
Auf Antrag des MR-Präsidiums wird das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt.

Art. 14 Mitteilungen
Alle Organe gemäss Art. 13 der Statuten informieren den MR über wichtige aktuelle Sachverhalte.

Art. 15 Ersatzwahlen
Ersatzwahlen können an jeder Sitzung stattfinden.

Art. 16 Bestätigungswahlen
[1] Vom FR gewählte Interimsmitglieder des VSETH-Vorstands, der GPK und der Ausschüsse sowie von FR oder VSETH-Vorstand ad interim gewählte Vertretungen sind an der nächsten Sitzung des MR zu bestätigen.
[2] Bei Nicht-Bestätigung kann eine andere Person neu gewählt werden.

5. Ordentliche Geschäfte der Wahlsitzung

Art. 17 Vertretungen
[1] Auf Antrag des MR-Präsidiums werden die Jahresberichte der einzelnen Vertretungen genehmigt.
[2] Auf Antrag des MR-Präsidiums wird den einzelnen Vertretungen die Entlastung erteilt, sofern die entsprechenden Jahresberichte genehmigt wurden.

Art. 18 Wahlen
[1] Der MR wählt an der Wahlsitzung:

a. das MR-Präsidium;
b. den VSETH-Vorstand;
c. die Mitglieder der Ausschüsse;
d. die GPK;
e. die Rechnungsrevisionsstelle;
f. die Vertretungen des VSETH.

[2] Die Kandidierenden für das MR-Präsidium, das VSETH-Präsidium, das VSETH-Vizepräsidium und die Quästur werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
[3] Der VSETH-Präsident oder die VSETH-Präsidentin wird in jedem Fall schriftlich und geheim gewählt.

6. Ordentliche Geschäfte der Vollsitzung des Herbstsemesters

Art. 19[4] Bestätigung der Kommissionen

…

Art. 20 Jahresbudget

Auf Antrag des VSETH-Vorstands wird das Jahresbudget genehmigt.

7. Ordentliche Geschäfte der Vollsitzung des Frühjahrssemesters

Art. 21 Jahresbericht

[1] Auf Antrag der einzelnen Organe werden deren Jahresberichte genehmigt.
[2] Wird der entsprechende Jahresbericht abgelehnt, so beschliesst der MR über das weitere Vorgehen.

Art. 22 Jahresrechnung

Auf Antrag des VSETH-Vorstands wird die Jahresrechnung genehmigt.

Art. 23[5] Entlastung

Auf Antrag des MR-Präsidiums wird den einzelnen Organen gemäss Art. 13 der VSETH-Statuten, mit Ausnahme des Mitgliederrats selbst, die Entlastung erteilt, sofern die entsprechenden Jahresberichte und die Jahresrechnungen der zugeordneten Kostenstellen genehmigt wurden.

8. Weitere Geschäfte

Art. 24 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds des VSETH-Vorstands kann an jedem MR erfolgen.

a. Um den Präsidenten bzw. die Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin oder den Quästor bzw. die Quästorin abwählen zu können, muss sich ein Gegenkandidat oder eine Gegenkandidatin der amtsinhabenden Person in

[4] Aufgehoben durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5b in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), mit Wirkung seit 01.01.2024.
[5] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.c in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.

einer Stichwahl stellen. Der neue Kandidat oder die neue Kandidatin wird dann gewählt, wenn er oder sie zwei Drittel aller Stimmen erhält.

b. Für die Abwahl eines anderen VSETH-Vorstandsmitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit ausreichend. In diesem Fall muss nicht zwingend ein neuer Kandidat oder eine neue Kandidatin zur Verfügung stehen.

c. Kandidieren mehrere Personen auf eines der in a) erwähnten Ressorts, so wird zunächst analog zum ordentlichen Wahlverfahren für VSETH-Vorstandsmitglieder ein Gegenkandidat oder eine Gegenkandidatin bestimmt.

Art. 25 Abwahl eines Mitglieds eines Ausschusses, der GPK oder des MR-Präsidiums
Die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds eines Ausschusses, der GPK oder des MR-Präsidiums kann an jedem MR mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

9. Schlussbestimmungen

Art. 26 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 27 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Gremienreglement über den Fachvereinsrat

FR-Reglement; RSVSETH 12

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 20 der Statuten, beschliesst:

1. Zusammensetzung

Art. 1 Teilnehmende

[1] Der Fachvereinsrat setzt sich aus dem Präsidium, den Delegierten und deren Stellvertretungen sowie Beobachtenden zusammen.
[2] Jeder Fachverein bezeichnet einen Delegierten oder eine Delegierte sowie eine Stellvertretung aus seinem jeweiligen Vorstand.
[3] Der VSETH-Vorstand stellt ebenfalls einen Delegierten oder eine Delegierte.
[4] Zu den Sitzungen werden als Beobachtende eingeladen:

a. die GPK;
b. die Kommissionen;
c. die Ausschüsse;
d. die weiteren Vorstandsmitglieder der Fachvereine und des VSETH;
e. das MR-Präsidium;
f. die Teams.[1]

[5] Zu den Sitzungen werden als Gäste eingeladen:

a. weitere von den Fachvereinen, vom FR-Präsidium oder vom VSETH-Vorstand eingeladene Personen;[2]
b. alle Vertretungen des VSETH gemäss der Vertretungsliste;
c. die assoziierten Organisationen.
d. …[3]

[1] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5c in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[2] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5c in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[3] Aufgehoben durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5c in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), mit Wirkung seit 01.01.2024.

2. Organisation

Art. 2 FR-Präsidium

[1] Das FR-Präsidium besteht aus zwei Personen mit gleichen Rechten und Pflichten.
[2] Beide Personen müssen VSETH-Mitglieder sein.
[3] Beide Personen dürfen FR-Delegierte sein. In der Regel wird in diesem Fall das Stimmrecht nicht wahrgenommen. Beide Personen dürfen nicht Mitglied des VSETH-Vorstands sein.
[4] Die reguläre Amtsperiode des FR-Präsidiums beträgt jeweils ein Semester. Sie beginnt und endet jeweils am Dienstag der ersten Semesterwoche.[4]
[4bis] Die Wahl erfolgt durch den FR an seiner Sitzung während der jeweils vorangehenden vorlesungsfreien Zeit.[5]
[5] Die Amtszeit des FR-Präsidiums ist unbeschränkt.
[6] Das FR-Präsidium besitzt folgende Pflichten:

a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung;
b. Austausch mit dem VSETH-Vorstand und den Fachvereinen.
c. …[6]

[7] Das FR-Präsidium besitzt folgende Rechte:

a. Antrags- und Rederecht;
b. Vertretung von Beschlüssen des FR gegenüber dem VSETH-Vorstand und den weiteren Organen des VSETH sowie anderen hochschulpolitischen Akteuren.

Art. 3 FR-Delegierte und deren Stellvertretungen

[1] Die FR-Delegierten beziehungsweise deren Stellvertretungen haben Antrags- und Rederecht sowie Stimmrecht, wobei jeder Fachverein und der VSETH-Vorstand über je eine Stimme verfügen.

[2] Die Delegierten beziehungsweise deren Stellvertretungen haben folgende Pflichten:

a. Teilnahme am FR gemäss Art. 10;
b. Vorbereitung und Lesen der Sitzungsunterlagen;
c. Vertretung der Meinung des Fachvereins.

Art. 4 FR-Beobachtende

Die FR-Beobachtenden haben Antrags- und Rederecht.

Art. 5 FR-Gäste

Die FR-Gäste haben Rederecht. Falls sie VSETH-Mitglied sind, haben sie ebenfalls Antragsrecht.

[4] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5c in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[5] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 11. in der Sitzung vom 04.05.2022 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2022.
[6] Aufgehoben durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5c in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), mit Wirkung seit 01.01.2024.

3. Sitzungen

Art. 6 Termine

[1] Der FR tagt in einem regelmässigen Sitzungsrhythmus.
[2] Während des Semesters finden mindestens fünf ordentliche Fachvereinsratssitzungen statt. Während der vorlesungsfreien Zeit im Sommer und im Winter findet jeweils mindestens eine Sitzung statt. Das FR-Präsidium achtet auf eine regelmässige Verteilung.
[3] Eine ausserordentliche Sitzung kann auf Begehren von mindestens zwei FR-Delegierten, dem VSETH-Vorstand, der GPK oder dem FR-Präsidium einberufen werden.[7]

Art. 7 Einberufung

[1] Vier Wochen vor Semesterstart verschickt das FR-Präsidium eine Terminübersicht mit allen geplanten FR-Sitzungen im nächsten Semester an die Delegierten und Beobachtenden.
[2] Die Einladung für ordentliche und ausserordentliche Sitzungen ist den Delegierten, ihren Stellvertretungen und den Beobachtenden mindestens sieben Tage vor der Sitzung auf geeignetem Weg zuzustellen.
[3] Traktanden müssen mindestens fünf Tage vor der Sitzung beim FR-Präsidium eintreffen und dem FR zur Verfügung gestellt werden. Später eingereichte Traktanden kann das FR-Präsidium in begründeten Einzelfällen dennoch zulassen. Diese sind als solche zu kennzeichnen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

Der FR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Art. 9 Protokoll

[1] Es ist an jeder FR-Sitzung ein Diskussionsprotokoll nach Art. 44 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
[2] Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 47 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.
[3] Protokolle werden nach der Genehmigung dem VSETH-Vorstand und der GPK zugestellt. Vertrauliche Protokolle werden nur der GPK zugestellt.

Art. 10 Teilnahme

[1] Die Teilnahme an allen FR-Sitzungen ist für alle Delegierten beziehungsweise deren Stellvertretungen obligatorisch.
[2] Können weder der oder die Delegierte noch deren Stellvertretung an einer Sitzung teilnehmen, so ist dies bis am Mittag vor der Sitzung dem FR-Präsidium zu melden und zu begründen.
[3] Verpasst ein Fachverein mehr als eine Sitzung pro Semester unentschuldigt, kann das FR-Präsidium beim VSETH-Vorstand beantragen, diesem Fachverein 10% der auszuzahlenden Beiträge gemäss Art. 21f des Fachvereinsreglements zu streichen.

[7] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5c in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

4. Ordentliche Geschäfte

Art. 11[8] Grundlagen
Der FR ist befugt, über alle Belange des Verbandes zu entscheiden. Ausgenommen sind Wahlen, Entlastungen, das Budget, die Jahresrechnung, Personalfragen, Vereinsbeitritte, Vereinsaustritte, Anpassungen an Statuten und Reglementen, sowie alle Geschäfte, welche die Statuten oder ein anderes Reglement ausschliesslich dem MR zuweisen.

Art. 12 MR-Vorbereitung
1 Der FR bespricht Geschäfte des nächsten MR vor.
2 Das FR-Präsidium kann im Namen des FR Änderungsanträge zuhanden des MR stellen, wenn der FR dies beschliesst.
3 Der FR kann Empfehlungen zuhanden des MR abgeben.

Art. 13 Interimswahlen
1 Der FR kann mit einer Zweidrittelmehrheit VSETH-Vorstandsmitglieder, Mitglieder der GPK, Mitglieder der Ausschüsse oder Vertretungen ad interim einsetzen.
2 Diese müssen an der nächsten Sitzung des MR bestätigt werden.
3 Falls es sich bei den Vorstandsmitgliedern ad interim um Mitglieder in den Ressorts Präsidium, Vizepräsidium oder Quästur handelt, muss innerhalb von vier Wochen nach deren Wahl durch den FR ein MR stattfinden.

5. Berichterstattung

Art. 14 Halbjahresbericht
1 Im Halbjahresbericht werden summarisch die behandelten Geschäfte sowie alle Vorstösse und Stellungnahmen aufgeführt.
2 Der Halbjahresbericht wird für die Amtsperiode des FR-Präsidiums gemäss Art. 2 Abs. 4 verfasst.

3 Die Verantwortung für den Halbjahresbericht trägt das FR-Präsidium.

Art. 15 Jahresbericht
Der Jahresbericht setzt sich aus den beiden Halbjahresberichten des FR zusammen.

[8] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.d in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.

6. Schlussbestimmungen

Art. 16 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 17 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Allgemeines Gremienreglement über die Ausschüsse des VSETH

Allgemeines Ausschussreglement; RSVSETH 13

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 22 der Statuten, beschliesst:

1. Zusammensetzung

Art. 1 Mitglieder

[1] Ein ordentlich besetzter Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
[2] Die maximale Anzahl an Mitgliedern wird im spezifischen Ausschussreglement geregelt.

Art. 2 Amtsperiode, Amtszeit

[1] Die reguläre Amtsperiode eines Ausschussmitglieds beginnt und endet jeweils an der Wahlsitzung des MR.
[2] Die Amtszeit eines Ausschussmitglieds ist unbeschränkt.

Art. 3 Wählbarkeit

[1] Ausschussmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein.
[2] Ausschussmitglieder von Amtes wegen können im spezifischen Ausschussreglement geregelt werden. Für diese Personen gelten die Regelungen zur Wählbarkeit für das betreffende Amt.

Art. 4 Ausschussmitglieder ad interim

[1] Als Ausschussmitglieder ad interim werden Personen bezeichnet, welche zwischen den MR-Sitzungen vom FR gewählt werden.
[2] Ausschussmitglieder ad interim haben die gleichen Rechte und Pflichten wie vom MR gewählte Ausschussmitglieder.

Art. 4a[1] Beobachtende

[1] Beobachtende können im spezifischen Ausschussreglement definiert werden.
[2] Diese sind antrags-, aber nicht stimmberechtigt.

[1] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5d in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

2. Organisation

Art. 5 Konstituierung

[1] Die Verteilung der Aufgaben eines Ausschusses auf die Ausschussmitglieder erfolgt durch den Ausschuss.
[2] Der Ausschuss wählt dabei auch sein Präsidium.

Art. 6 Präsidium

[1] Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.
[2] Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Ausschuss nach aussen, ist verantwortlich für die Berichterstattung, beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.
[3] Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin ist die Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin. Er oder sie kann den Präsidenten oder die Präsidentin in sämtlichen Belangen unterstützen.

Art. 7 Temporäre Ausschüsse

Für einzelne Angelegenheiten kann der MR auch temporäre Ausschüsse einsetzen, deren Mandat zeitlich mit einem Auflösungsdatum befristet ist. Das Mandat kann dabei durch den MR verlängert werden.

Art. 8 Nicht besetzte Ausschüsse

[1] Falls ein Ausschuss nicht ordentlich besetzt ist und das spezifische Ausschussreglement nichts anderes vorsieht, fallen die Kompetenzen an den MR zurück.
[2] Falls es sich um einen temporären Ausschuss handelt, wird dieser automatisch aufgelöst.

Art. 9 Spezifisches Ausschussreglement

[1] Der MR legt die spezifischen Bestimmungen zu einzelnen Ausschüssen in deren spezifischen Ausschussreglementen fest.
[2] Diese enthalten mindestens Angaben zu:

a. Zweck des Ausschusses;
b. maximaler Anzahl Mitglieder;
c. Definition der Mitglieder von Amtes wegen;
d. Kompetenzen.

[3] Weiter ist zu definieren, ob es sich um einen ständigen oder temporären Ausschuss handelt. Bei einem temporären Ausschuss ist das Auflösungsdatum festzuschreiben.

3. Sitzungen

Art. 10 Termine
Ausschusssitzungen finden mindestens viermal pro Jahr statt.

Art. 11 Einberufung
[1] Das Präsidium lädt zu Sitzungen ein.
[2] Auf Begehren eines Ausschussmitglieds ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von drei Wochen statt.
[3] Die Traktandenliste wird den Ausschussmitgliedern, den Beobachtenden, dem VSETH-Vorstand, dem FR und der GPK zugestellt.[2]
[4] Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als “Vertraulich” aufgeführt werden.

Art. 12 Beschlussfindung
Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

Art. 13 Protokoll
[1] Es ist an jeder Ausschusssitzung ein Argumentationsprotokoll nach Art. 45 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
[2] Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 47 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.
[3] Protokolle werden nach der Genehmigung dem VSETH-Vorstand, dem FR und der GPK zugestellt. Vertrauliche Protokolle werden nur der GPK zugestellt.

4. Kompetenzen

Art. 14 Verordnungen, Ausführungsbestimmungen
[1] Wo die Statuten oder Reglemente einen Ausschuss dazu ermächtigen, erlässt dieser die entsprechenden Verordnungen.
[2] Jeder Ausschuss kann in seinem Kompetenzbereich Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 51 der Statuten erlassen.

5. Berichterstattung

Art. 15 Halbjahresberichte
[1] Im Halbjahresbericht eines Ausschusses führt dieser seine behandelten Geschäfte auf.

[2] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5d in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

[2] Der erste Bericht behandelt die Periode von Januar bis zum Ende der regulären Amtsperiode gemäss Art. 2. Der zweite Bericht behandelt die Periode ab Beginn der regulären Amtsperiode bis und mit Dezember.

Art. 16 Jahresbericht
Der Jahresbericht eines Ausschusses setzt sich aus den beiden Halbjahresberichten zusammen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 18 Version
[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Gremienreglement über den Finanzausschuss

FinA-Reglement; RSVSETH 13.01

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 9 des Allgemeinen Ausschussreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Der Finanzausschuss ist für die strategische Budget- und Finanzplanung sowie für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen des VSETH verantwortlich.

2. Mitglieder

Art. 2[1] Maximale Anzahl
Der Finanzausschuss besteht aus maximal zwölf Mitgliedern.

Art. 3 Mitglieder von Amtes wegen
[1] Der VSETH-Quästor bzw. die VSETH-Quästorin ist von Amtes wegen Mitglied des Finanzausschusses.
[2] Eine Mitarbeit ausserhalb von Entscheidungsfindung und Koordination mit dem VSETH-Vorstand ist optional.[2]

Art. 3a[3] Beobachtende
Die Mitglieder des Teams Quästur sind Beobachtende des Finanzausschusses.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 11. in der Sitzung vom 13.06.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 13.06.2023.
[2] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[3] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

3. Kompetenzen

Art. 4 Budget

[1] Der Finanzausschuss leitet zusammen mit der VSETH-Quästur den Prozess für die Budgeterstellung und die Budgetprüfung.
[2] Der Finanzausschuss hat die Möglichkeit, zu jeder Kostenstelle und zu jedem finanzwirksamen Antrag an den MR eine Empfehlung abzugeben.

Art. 5[4] Kontinuierliche Überwachung

…

Art. 6 Rechnung

[1] Der Finanzausschuss nimmt die Rechnungsprüfung mit Unterstützung der VSETH-Quästur vor.[5]
[2] Der Finanzausschuss hat die Möglichkeit, zu jeder Kostenstelle eine Empfehlung abzugeben.

Art. 7 Finanzplanung

Der Finanzausschuss ist für die strategische Finanzplanung des VSETH verantwortlich.

4. Schlussbestimmungen

Art. 8 Revisionsbestimmung

Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 9 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[4] Aufgehoben durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), mit Wirkung seit 01.01.2024.
[5] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5e in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Gremienreglement über den Spesen- und Entschädigungsausschuss

SpEA-Reglement; RSVSETH 13.03

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 9 des Allgemeinen Ausschussreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Der Spesen- und Entschädigungsausschuss ist für die Überwachung und Genehmigung von Spesen und Entschädigungen im VSETH zuständig.

2. Mitglieder

Art. 2 Maximale Anzahl
Der Spesen- und Entschädigungsausschuss besteht maximal aus sieben Mitgliedern.

Art. 3 Mitglieder von Amtes wegen
[1] Der VSETH-Quästor oder die VSETH-Quästorin ist von Amtes wegen Mitglied des Spesen- und Entschädigungsausschusses.
[2] Eine Mitarbeit ausserhalb von Entscheidungsfindung und Koordination mit dem VSETH-Vorstand ist optional.[1]

Art. 3a[2] Beobachtende
Die Mitglieder des Teams Quästur sind Beobachtende des Spesen- und Entschädigungsausschusses.

[1] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5f in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[2] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5f in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

3. Kompetenzen

Art. 4 Spesen

[1] Der Spesen- und Entschädigungsausschuss genehmigt die Budgetierung aller Spesen.
[2] Die Verordnung über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen regelt den Ablauf.

Art. 5 Entschädigungen

[1] Der Spesen- und Entschädigungsausschuss erstellt das Budget für alle Entschädigungen gemäss Art. 30 des Finanzreglements.
[2] Über Entschädigungen entscheidet der Spesen- und Entschädigungsausschuss auf Antrag an seinen Sitzungen und hält die Entscheidungsgründe in seiner Berichterstattung fest.
[3] Der Spesen- und Entschädigungsausschuss tagt bei ausstehenden Anträgen mindestens einmal monatlich.
[4] Über ordentliche Entschädigungen kann der Spesen- und Entschädigungsausschuss auch in einem vereinfachten Verfahren entscheiden.
[5] Ausserordentliche Entschädigungen werden aus dem Entschädigungskostendeckel gesprochen.
[6] Verweigert der Spesen- und Entschädigungsausschuss eine Entschädigung, so ist dies in der Berichterstattung zu begründen. Solche Entscheide des Spesen- und Entschädigungsausschusses können vom FR mit einer Zweidrittelmehrheit überstimmt werden.
[7] Die Verordnung über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen regelt den Ablauf.

4. Schlussbestimmungen

Art. 6 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 7 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Gremienreglement über den VSS-Evaluationsausschuss

VEA-Reglement; RSVSETH 13.04

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 9 des Allgemeinen Ausschussreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck

[1] Der VSS-Evaluationsausschuss reevaluiert den Nutzen des VSS für den VSETH anhand des Berichts der AG EVA von 2012.
[2] Der VSS-Evaluationsausschuss erstellt zuhanden des MRs einen Bericht mit Empfehlungen für das weitere Verfahren vom VSETH im VSS.

2. Mitglieder

Art. 2 Maximale Anzahl
Der VSS-Evaluationsausschuss besteht aus maximal elf Mitgliedern.

Art. 3 Mitglieder von Amtes wegen
Die VSETH-Vertretung im VSS-Sektionsrat und der VSETH-Präsident bzw. die VSETH-Präsidentin sind von Amtes wegen Mitglieder des VSS-Evaluationsausschuss.

3. Kompetenzen

Art. 4 Evaluation der Arbeit des VSS
Der VSS-Evaluationsausschuss evaluiert die Arbeit des VSS. Dabei legt er besonders Wert auf folgende Themen:

a. Diskussionskultur innerhalb des VSS;
b. Finanzielle Lage und Buchhaltung;
c. Arbeit in den thematischen Kommissionen;

d. Qualität der Reglemente;
e. Bürokratie des VSS;
f. Vertretung der Meinung des VSETH;
g. Vertretung von Studierenden gegenüber der Politik.

Art. 5 Evaluation der Arbeit des VSETH innerhalb des VSS

Der VSS-Evaluationsausschuss evaluiert die Arbeit des VSETH innerhalb des VSS. Dabei legt er besonders Wert auf folgende Themen:

a. Mitarbeit im VSS-Vorstand;
b. Mitarbeit in den thematischen Kommissionen;
c. Einbringen im Sektionsrat;
d. Einbringen in der Delegiertenversammlung.

Art. 6 Evaluation der Alternativen zum VSS

Der VSS-Evaluationsausschuss evaluiert mögliche Alternativen zu einer Mitgliedschaft im VSS. Dabei legt er besonders Wert auf folgende Themen:

a. Vertretung von Studierenden an der ETH und im ETH-Bereich auf nationaler Ebene;
b. Glaubwürdigkeit gegenüber der Politik;
c. Kosten für den VSETH;
d. Personalaufwand für den VSETH.

Art. 7 Evaluation der Konsequenzen eines Austritts

Der VSS-Evaluationsausschuss evaluiert die Konsequenzen eines Austritts sowie die Konsequenzen eines Verbleibs. Dabei betrachtet der Ausschuss insbesondere:

a. Die Konsequenzen für Studierende des ETH-Bereichs, insbesondere Studierende der ETH Zürich;
b. Die Konsequenzen für Studierende in der Schweiz;
c. Die Konsequenzen für den VSETH;
d. Die Konsequenzen für den VSS;
e. Die Konsequenzen für die anderen Sektionen des VSS;
f. Die Konsequenzen für Studierendenverbände, die nicht Teil des VSS sind.

Art. 8 Arbeitsweise

[1] Um sich eine Meinung zu bilden, führt der VSS-Evaluationsausschuss Gespräche mit mindestens folgenden Gruppen durch:

a. Aktuelle und ehemalige Vertretungen des VSETH im VSS;
b. Dem VSS-Vorstand;
c. Weiteren Sektionen des VSS.

[2] Der VSS-Evaluationsausschuss erhält Zugriff zu allen Unterlagen der vergangenen Diskussionen um den VSETH im VSS, und Protokolle der Sektionsräte und Delegiertenversammlungen. Diese Unterlagen stellen die Grundlage für die Evaluation und Berichterstattung dar.

Art. 9 Empfehlung zu Handen des MR

[1] Der VSS-Evaluationsausschuss erstattet dem Fachvereinsrat bei Bedarf, aber mindestens zweimal pro Semester, Bericht über seine Tätigkeit.
[2] Er stellt dem Mitgliederrat einen Gesamtbericht zu, indem er eine Empfehlung zur Zukunft des VSETH im VSS gibt. Dieser Bericht umfasst eine Liste mit Änderungen, die sich der VSETH vom VSS im Falle eines Verbleibs wünscht.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10[1] Laufzeit
Der VSS-Evaluationsausschuss ist ein temporärer Ausschuss. Sein Mandat endet automatisch zu Semesterbeginn des Herbstsemesters 2024.

Art. 11 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement wird vom Mitgliederrat mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 12 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 13.06.2023 genehmigt.
[2] Es tritt am 15. Juni 2023 in Kraft.
[3] Das Reglement tritt am 16. September 2024 ausser Kraft.[2]

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14.b in der Sitzung vom 30.04.2024 (Antrag), in Kraft seit 01.06.2024.
[2] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14.b in der Sitzung vom 30.04.2024 (Antrag), in Kraft seit 01.06.2024.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Gremienreglement über den VSETH-Vorstand

Vorstandsreglement; RSVSETH 21

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 24 der Statuten, beschliesst:

1. Zusammensetzung

Art. 1 Mitglieder

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern.
[2] Folgende Ressorts müssen mindestens besetzt sein: Präsidium, Vizepräsidium, Quästur und Geschäftsführendes Sekretariat.

Art. 2 Amtsperiode, Amtszeit

[1] Die reguläre Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beginnt und endet jeweils am Dienstag der ersten Semesterwoche des Herbstsemesters.
[2] Die totale Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, mit Ausnahme des Geschäftsführenden Sekretärs bzw. der Geschäftsführenden Sekretärin, ist auf drei Jahre beschränkt.

Art. 3 Wählbarkeit

[1] Vorstandsmitglieder müssen, vorbehaltlich Abs. 2, VSETH-Mitglieder der Kategorie a gemäss Art. 4 der Statuten sein und müssen eine Basisprüfung oder eine äquivalente Studienleistung bestanden haben.
[2] Vorstandsmitglieder können ausnahmsweise Mitglieder der Kategorien b oder g gemäss Art. 4 der Statuten sein, sofern diese Gruppe im Vorstand nicht mehr als zwei Mitglieder ausmacht. Sie dürfen keine Aufgaben in den Ressorts Präsidium und Hochschulpolitik übernehmen. Mitglieder der Kategorie g müssen eine zur Basisprüfung äquivalente Studienleistung bestanden haben.
[3] Der Quästor bzw. die Quästorin darf nicht gleichzeitig Quästor bzw. Quästorin in einem Fachverein, einer assoziierten Organisation oder einer Partnerorganisation des VSETH sein.[1]

[1] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

Art. 4 Vorstandmitglieder ad Interim

[1] Als Vorstandsmitglieder ad interim werden Personen bezeichnet, welche zwischen den MR-Sitzungen vom FR gewählt werden.
[2] Vorstandsmitglieder ad interim haben die gleichen Rechte und Pflichten wie vom MR gewählte Vorstandsmitglieder.
[3] Es können maximal drei Vorstandsmitglieder ad interim zur selben Zeit im Amt sein.

Art. 5 Trainee

[1] Als Trainees werden Personen bezeichnet, welche Interesse an der Vorstandstätigkeit haben und einen umfassenden Einblick in den Vorstand erhalten möchten.
[2] Trainees können vom Vorstand ernannt werden.
[3] Es können nur Mitglieder als Trainees ernannt werden, welche die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllen.

2. Organisation

Art. 6 Präsidium

[1] Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands ist zugleich Präsident bzw. Präsidentin des Verbands.
[2] Er oder sie vertritt den Verband nach aussen, soweit nicht die Statuten oder der Vorstand andere Personen mit dieser Aufgabe betrauen.
[3] Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin ist die Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin. Er oder sie kann den Präsidenten oder die Präsidentin in sämtlichen Belangen unterstützen.

Art. 7 Ressorts

[1] Die Geschäfte des Vorstands sind in Ressorts aufgeteilt.
[2] Die Verteilung der Ressorts auf die Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
[3] Es bestehen die Ressorts:[2]

a. Präsidium;
b. Vizepräsidium;
c. Quästur;
d. Geschäftsführendes Sekretariat;
e. Events;
f. Hochschulpolitik;
g. Infrastruktur;
h. IT;
i. Internal Affairs;
j. Kommunikation.

[2] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

Art. 7a[3] Ressortverteilung

[1] Die Verteilung der Ressorts wird an der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl beschlossen.
[2] Die Ressorts Präsidium, Vizepräsidium, Quästur und Geschäftsführendes Sekretariat werden direkt bei der Wahl oder Anstellung festgelegt und können nicht von anderen Personen ausgeübt werden.
[3] Die übrigen Ressorts können unter Berücksichtigung der persönlichen Vorlieben, der Arbeitslast und der gewählten Profile frei verteilt werden.
[4] Die Wahl von bis zu zwei Ressorts abgesehen vom Präsidium und der Quästur ist möglich.
[5] Die Arbeitsaufteilung innerhalb der Ressorts geschieht individuell in jedem Ressort. Der übrige Vorstand wird über die Aufteilung informiert.

Art. 8 Profile

[1] Profile geben an, in welchem zeitlichen Ausmass sich die einzelnen Vorstandsmitglieder an der Vorstandsarbeit beteiligen.
[2] Alle Kandidierenden müssen vor ihrer Wahl festlegen, welches Vorstandsprofil gemäss Art. 9ff sie wählen. Die geschäftsführende Sekretärin, bzw. der geschäftsführende Sekretär ist von dieser Regelung ausgenommen.
[3] Auf Antrag des Vorstandsmitglieds oder des Präsidenten bzw. der Präsidentin kann der FR das Vorstandsmitglied für die Zukunft in ein anderes Profil einstufen. Dies kann pro Vorstandsmitglied höchstens einmal pro Semester stattfinden.
[4] Bei zu hoher Arbeitslast in einem Ressort ist mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bei der Prioritätensetzung Rücksprache zu halten und eine Entlastung durch andere Vorstandsmitglieder zu erwägen.

Art. 9 Profil “Maximal”

[1] Folgende Leistungen werden von Vorständen im Profil “Maximal” erwartet:

a. Präsenz an den meisten Verbandsanlässen (Ausnahmen aus wichtigen Gründen möglich);
b. Umsetzung neuer Projekte;
c. Fünf Tage Büroanwesenheit, wovon wenn möglich ein Tag an jedem Hauptstandort;
d. Mittlere Wochenarbeitszeit von 40h;
e. In Ausnahmesituationen innerhalb kurzer Zeit verfügbar.

[2] Die empfohlene Studienleistung beträgt 0 ECTS.
[3] Zusätzlich zu den Ferienwochen stehen keine weiteren Lernwochen gemäss Art. 13 zur Verfügung.[4]

Art. 10 Profil “Mittel”

[1] Folgende Leistungen werden von Vorständen im Profil “Mittel” erwartet:

a. Präsenz an vielen Verbandsanlässen;
b. Umsetzung neuer Projekte;

[3] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[4] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.e in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.

c. Drei Tage Büroanwesenheit, wovon wenn möglich ein Tag an jedem Hauptstandort;
d. Mittlere Wochenarbeitszeit 30h.

[2] Die empfohlene Studienbelastung beträgt 12 ECTS pro Semester.
[3] Zusätzlich zu den Ferienwochen stehen 5 Lernwochen pro Jahr gemäss Art. 13 zur Verfügung.[5]

Art. 11 Profil "Minimal"

[1] Folgende Leistungen werden von Vorständen im Profil "Minimal" erwartet:

a. Präsenz an einigen Verbandsanlässen;
b. Ein Tag Büroanwesenheit;
c. Mittlere Wochenarbeitszeit 20h.

[2] Die empfohlene Studienbelastung beträgt 24 ECTS pro Semester.
[3] Zusätzlich zu den Ferienwochen stehen 14 Lernwochen pro Jahr gemäss Art. 13 zur Verfügung.[6]

Art. 12 Ferienregelung

[1] Alle gewählten Vorstände haben die Möglichkeit bis zu vier Wochen Ferien zu nehmen.
[2] Die Wochen sind in Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, respektive für den Präsidenten oder die Präsidentin in Absprache mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und dem geschäftsführenden Sekretär bzw. der geschäftsführenden Sekretärin, zu wählen.
[3] In der Regel sollen maximal zwei zusammenhängende Wochen Ferien genommen werden.
[4] Die Ferien sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit geplant werden und kein wichtiger Verbandsanlass soll in dieser Zeit liegen.

Art. 13 Lernwochen

[1] Den gewählten Vorstandsmitgliedern stehen abhängig von ihrem jeweiligen Profil zusätzlich zu den Ferien Lernwochen zu, in denen das Studium höchste Priorität hat.
[2] Die Anzahl der Vorstandsmitgliedern zustehenden Lernwochen ist in den jeweiligen Profilen definiert.
[3] Auch in Lernwochen wird grundsätzlich die Teilnahme an Vorstandssitzungen sowie das Lesen und Beantworten von E-Mails und die telefonische Erreichbarkeit erwartet.
[4] Weitere Sitzungen und Treffen sollen nach Möglichkeit ausserhalb der Lernwochen oder auf Randstunden gelegt werden.
[5] Projekte der Ressorts, welche während der Lernzeit oder kurz danach anfallen, müssen sorgfältig geplant und sinnvoll umgesetzt werden.
[6] Die Einteilung der Lernwochen geschieht in Absprache mit dem Präsidium frühzeitig.

[5] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.e in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.
[6] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.e in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.

Art. 14[7] Aufgaben des VSETH-Vorstands

[1] Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen zu den Aufgaben des Vorstandes im "Reglement über die Aufgaben des VSETH-Vorstandes" fest.
[2] Der Mitgliederrat erlässt für jedes Ressort des Vorstandes, mit Ausnahme des Vizepräsidiums, ein separates "Reglement über die Arbeit im Ressort".
[3] Dieses enthält mindestens Angaben zu den Aufgaben des Ressorts und deren Priorisierung.

3. Sitzungen

Art. 15 Termine

Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat statt.

Art. 16 Einberufung

[1] Das Präsidium lädt zur Sitzung ein.
[2] Auf Begehren eines Vorstandsmitglieds ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von fünf Tagen statt.
[3] Die Traktandenliste wird den Vorstandsmitgliedern, sämtlichen Fachvereinen, Teams, Kommissionen und Ausschüssen sowie der GPK zugestellt.[8]
[4] Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als "Vertraulich" aufgeführt werden.

Art. 17 Beschlussfindung

[1] Der Vorstand entscheidet als Kollegium.
[2] Der Vorstand vertritt die Beschlüsse gemeinsam gegen aussen.
[3] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 18 Protokoll

[1] Es ist an jeder Vorstandssitzung ein Diskussionsprotokoll nach Art. 44 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
[2] Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 47 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.
[3] Protokolle werden nach der Genehmigung sämtlichen Fachvereinen, Teams, Kommissionen und Ausschüssen sowie der GPK zugestellt. Vertrauliche Protokolle werden nur der GPK zugestellt.[9]

[7] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[8] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[9] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

4. Kompetenzen

Art. 19 Aufsicht, Weisungsrecht

[1] Der Vorstand übt die Aufsicht über die verschiedenen Ressorts, das AVES, die Kommissionen, die Vertretungen, das Informationsmedium, die Teams und die Arbeitsgruppen aus.[10]
[2] Der Vorstand hat gegenüber diesen Gremien ein Weisungsrecht.

Art. 20[11] Verordnungen, Ausführungsbestimmungen

…

Art. 21 Informationsmedium

[1] Der Vorstand ist für die Führung des Informationsmediums verantwortlich.
[2] Das Informationsmedium muss alle reglementarisch vorgeschriebenen Mitteilungen des VSETH termingerecht veröffentlichen.
[3] Die Verordnung zum Informationsmedium umfasst mindestens folgende Punkte:

a. Art des Informationsmediums;
b. Erscheinungsrhythmus;
c. Aufzählung aller reglementarischen Verpflichtungen:
    1. Verfügbarkeit Jahresbericht;
    2. Verfügbarkeit Statuten;
    3. Sitzungstermine MR.

Art. 22[12] Dossierverantwortliche

…

Art. 22a[13] Teams

Jedes Ressort des Vorstands kann durch maximal ein Team nach Art. 24a der Statuten unterstützt werden.

Art. 23 Arbeitsgruppen

[1] Der Vorstand kann zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen einsetzen, um zur Ausführung eines spezifischen Geschäftes weitere Personen hinzuzuziehen.[14]
[2] Der Vorstand hält die spezifischen Zuständigkeiten einer Arbeitsgruppe schriftlich fest, wobei mindestens folgende Punkte zu regeln sind:

a. Aufgabenbeschreibung;

[10] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[11] Aufgehoben durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), mit Wirkung seit 01.01.2024.
[12] Aufgehoben durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), mit Wirkung seit 01.01.2024.
[13] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[14] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

b. geplantes Enddatum;[15]
c. Kontaktperson im Vorstand;
d. Berichterstattung.

[3] Die Leitung einer Arbeitsgruppe wird vom Vorstand bestimmt.
[4] Beim Erreichen des geplanten Enddatums entscheidet der Vorstand über die Auflösung, die Festlegung eines neuen Enddatums oder die Fortführung des Geschäfts in anderer Form.[16]

5. Berichterstattung

Art. 24[17] Vorstandsmitteilungen

[1] Der Vorstand informiert regelmässig mittels Vorstandsmitteilungen den FR über seine Tätigkeit. Der Bericht umfasst alle relevanten Aktivitäten der Vorstandsmitglieder und ihrer Teams seit dem letzten Zeitpunkt, an welchem berichtet wurde. Ausnahmen von der Informationspflicht sind in Art. 49 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements geregelt.
[2] Die Vorstandsmitteilungen gemäss Abs. 1 bilden die Grundlage für die Rechtfertigung der Vorstands- und Teamarbeit vor dem FR.

Art. 25 Halbjahresberichte

[1] Im Halbjahresbericht des Vorstands führt jedes Ressort seine behandelten Geschäfte auf. Dies umfasst die Arbeit der Vorstandsmitglieder und des Teams in einem Ressort.[18]
[1bis] Zusätzlich zum Halbjahresbericht des Ressorts gemäss Abs. 1 hat jedes Vorstandsmitglied zuhanden des MR einen persönlichen Halbjahresbericht über die eigene Tätigkeit im Verband abzugeben.[19]
[2] Der erste Bericht behandelt die Periode von Januar bis zum Ende der regulären Amtsperiode gemäss Art. 2. Der zweite Bericht behandelt die Periode ab Beginn der regulären Amtsperiode bis und mit Dezember.
[3] Der persönliche und ressortspezifische Halbjahresbericht bilden zusammen die Grundlage für die Entlastung des Vorstandsmitglieds.[20]

Art. 26[21] Jahresbericht

Der Jahresbericht setzt sich aus den ressortspezifischen Halbjahresberichten des Vorstands in einem Kalenderjahr zusammen.

[15] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[16] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[17] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[18] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[19] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[20] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[21] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5g in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

6. Schlussbestimmungen

Art. 27 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 28 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Aufgaben des VSETH-Vorstands

Vorstandsaufgabenheft; RSVSETH 21.01

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement definiert Aufgaben, Vorgehensweisen und allgemeine Ziele des VSETH-Vorstands. Es gilt für alle Mitglieder des VSETH-Vorstands gemäss Art. 1 und Art. 3f des Vorstandsreglements.

Art. 2 Verbindlichkeit
[1] Auf Basis der Aufgaben in diesem Reglement und in den Reglementen über die Arbeit in den einzelnen Ressorts kann von den gewählten Mitgliedern des VSETH-Vorstands Engagement eingefordert werden.
[2] Vorstandsmitglieder ad interim haben die gleichen Verpflichtungen wie durch den MR gewählte Vorstandsmitglieder.

2. Vorstandsaufgaben

Art. 3 Allgemeine Aufgaben
[1] Der VSETH-Vorstand trägt als Gremium die Verantwortung für die Geschäfte des Verbandes.
[2] Jedes Vorstandsmitglied ist daher verpflichtet sich über die Tätigkeiten der anderen Vorstände zu informieren.
[3] Gegen aussen tritt der Vorstand als Kollegialgremium auf.
[4] Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgaben selbständig nach Massgabe ihrer Pflichten aus.
[5] Sie vertreten den Vorstand in ihrem Arbeitsbereich.

Art. 4 Vorstandssitzungen

[1] Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist verpflichtend. In Absprache mit dem Präsidium kann sich ein Vorstandsmitglied entschuldigen.
[2] Erwartet werden eine aktive Teilnahme an der Diskussion und Meinungsbildung im Vorstandsgremium, die Vorbereitung eigener Traktanden und bei Bedarf die Vorbereitung auf Traktanden anderer Vorstandsmitglieder.
[3] Vorstandsmitglieder unterbreiten wichtige Geschäfte dem Vorstand zur Beschlussfassung.

Art. 5 Sitzungen im Verband

[1] Die Teilnahme an Sitzungen des Mitgliederrates ist verpflichtend.
[2] Die Teilnahme an Sitzungen des Fachvereinsrates wird erwartet.
[3] Abwesenheiten an diesen Sitzungen sind mit dem VSETH-Präsidium abzusprechen.

Art. 6 Amtsübergabe

[1] Es ist frühzeitig eine geeignete Nachfolge zu suchen.
[2] Mit der Annahme des Vorstandsamtes verpflichtet sich die Person eine (potenzielle) Nachfolge in ihrem Ressort seriös einzuarbeiten. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Abtritt.
[3] Zu einer Einarbeitung gehören das Vertrautmachen mit den Details der Ressortarbeit und die Übergabe aller Informationen betreffend den Stand von Projekten.
[4] Weiter sind Vorstandsmitglieder dazu verpflichtet, alle zur Dokumentation notwendigen Unterlagen im Archiv einzusortieren.

Art. 7 Göttipflichten

[1] Der VSETH kennt ein Göttisystem, in welchem einzelne Vorstände Kommissionen, Fachvereine sowie assoziierte Organisationen betreuen. Dies dient der Unterstützung des Ressorts Internal Affairs bei der Organisationsberatung.
[2] Die Organisationen werden auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt.
[3] Ein “Götti”, bzw. eine “Gotte” einer Organisation hat mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a. Vorstellung zu Beginn der Amtsperiode;
b. als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung stehen;
c. Besuch der Versammlung der Mitglieder;
d. Lesen der Protokolle.

[4] Die Betreuung der Kommissionen ist durch Art. 7 des Allgemeinen Teamreglements geregelt.

Art. 8 Einhaltung der Richtlinien über das Erscheinungsbild

[1] Der Vorstand ist für das Erscheinungsbild des VSETH, seiner Kommissionen, Fachvereine, assoziierten Organisationen, anerkannten Organisationen und Stiftungen gemäss dem Erscheinungsbildreglement mitverantwortlich.
[2] Jeder Vorstand informiert das Ressort Kommunikation, falls die Richtlinien zum Erscheinungsbild nicht eingehalten werden.
[3] Die Vorstandsmitglieder achten auf ein professionelles und einheitliches Erscheinungsbild in der eigenen Arbeit.

Art. 9 Einhaltung der Datenschutzrichtlinien
Der Vorstand ist zur Sicherstellung des Datenschutzes gemäss dem Datenschutzreglement verpflichtet.

Art. 10 Unterstützung bei Verbandsanlässen

[1] Es wird erwartet, dass die Vorstandsmitglieder gemäss ihres Profils an Verbandsanlässen zur Verfügung stehen und ihre Mitvorstände bei Bedarf unterstützen.
[2] Verbandsanlässe sind durch den VSETH-Vorstand und seine Teams organisierte Veranstaltungen und ergeben sich jedes Jahr aus dem Budget.
[3] An folgenden Verbandsanlässen wird die aktive Unterstützung aller gewählten Vorstandsmitglieder erwartet:

a. Vorstandshosting an der Summerbar;
b. Erstitag;
c. Vorstandshosting an Nik's Hütte;
d. Erstsemestrigenfest.

[4] An folgenden Verbandsanlässen wird die Präsenz aller gewählten Vorstandsmitglieder erwartet:

a. Strategiewochenende;
b. Vorstandspizzaplausch;
c. Tag der offenen Tür;
d. "Get to know us" Event für studentische Organisationen;
e. Activity Fair;
f. Punschausschank;
g. Osterbrunch;
h. Ersti-Bags packen.

[5] Abwesenheiten an Verbandsanlässen sind mit dem Präsidium abzusprechen.

Art. 11 Leitung der Teams
Vorstandsmitglieder, deren Ressort ein Team umfasst, sind verantwortlich für:

a. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Teams in ihrem Ressort;
b. den vorhandenen Kapazitäten entsprechende Priorisierung und Koordination der Kernaufgaben und der weiteren Aufgaben;
c. Berichterstattung über die Aktivitäten ihres Teams im Jahresbericht des Ressorts;
d. persönliche Berichterstattung gegenüber dem VSETH-Vorstand und FR bezüglich der Aktivitäten ihres Teams.

3. Schlussbestimmungen

Art. 12 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 13 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Arbeit im Ressort Präsidium

Ressort-Reglement Präsidium; RSVSETH 21.011

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Arbeitsbereich

[1] Der Präsident bzw. die Präsidentin ist zugleich Präsident bzw. Präsidentin des Verbands und Vorsitzender bzw. Vorsitzende des VSETH-Vorstandes.
[2] Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den VSETH-Vorstand und den VSETH nach innen gegenüber den Fachvereinen und den Kommissionen.
[3] Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den VSETH-Vorstand und den VSETH nach aussen gegenüber Gremien der Hochschule, den Medien, der Öffentlichkeit und den Behörden.

Art. 2 Teammitglieder

Das Ressort wird nur durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des VSETH wahrgenommen. Es existieren keine weiteren Teammitglieder.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gibt die Aufgaben des Präsidenten bzw. der Präsidentin des VSETH vor.

2. Aufgabenfelder

Art. 4 Strategie und operative Führung

[1] Der Präsident bzw. die Präsidentin ist verantwortlich für die strategische und operative Führung des Verbands.
[2] Dazu gehört das Abhalten eines Strategieseminars des VSETH-Vorstandes pro Semester.

Art. 5 Koordination des VSETH-Vorstands
Der Präsident bzw. die Präsidentin übernimmt die Gesamtkoordination des VSETH-Vorstands. Dies umfasst:

a. Leitung der Vorstandssitzungen;
b. Delegation spezieller Aufgaben an die Vorstandsmitglieder;
c. Koordination und Überwachung der Arbeit des VSETH-Vorstands im Rahmen des jeweiligen Profils;
d. Eingreifen bei deutlicher Abweichung vom Profil eines Vorstandsmitglieds;
e. Verantwortung für den Jahresbericht des VSETH-Vorstands;
f. Vertretung des VSETH-Vorstands gegenüber dem Fachvereinsrat, dem Mitgliederrat und der GPK.

Art. 6 Mitarbeitendenbetreuung
[1] Der Präsident bzw. die Präsidentin übernimmt die Betreuung der Mitarbeitenden zusammen mit dem geschäftsführenden Sekretär bzw. der geschäftsführenden Sekretärin. Dies beinhaltet regelmässige Besprechungen mit dem geschäftsführenden Sekretär bzw. der geschäftsführenden Sekretärin.
[2] Der Präsident bzw. die Präsidentin ist zusammen mit dem geschäftsführenden Sekretär bzw. der geschäftsführenden Sekretärin Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für alle Mitarbeitenden ausser dem geschäftsführenden Sekretär bzw. der geschäftsführenden Sekretärin.
[3] Der Präsident bzw. die Präsidentin ist zusammen mit der Quästur Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des geschäftsführenden Sekretärs bzw. der geschäftsführenden Sekretärin.

Art. 7 Vertretung in Gremien
Der Präsident bzw. die Präsidentin stellt die Vertretung in wichtigen Gremien innerhalb und ausserhalb der Hochschule sicher. Dies umfasst insbesondere:

a. Vertretung im Ausschuss der Hochschulversammlung;
b. Betreuung von denjenigen Vertretungen des VSETH, welche dem Ressort gemäss der Vertretungsliste zugewiesen sind.

Art. 8 Vertretung nach aussen
Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Verband nach aussen. Dies umfasst insbesondere:

a. Wahrung von regelmässigem Kontakt mit den anderen Hochschulgruppen der ETH und anderen Studierendenverbänden in der Schweiz;
b. Guter Kontakt zur Schulleitung der ETH;
c. Anbringung wichtiger Anliegen bei der Schulleitung der ETH;
d. Sicherstellung der Interessen des VSETH gegenüber Dritten;
e. Vertretung auf nationaler Ebene.

Art. 9 Vizepräsidium
Dem Vizepräsidium ist in Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten das Ressort “Präsidium” zugeordnet.

3. Schlussbestimmungen

Art. 10 Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 11 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Arbeit im Ressort Quästur

Ressort-Reglement Quästur; RSVSETH 21.012

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Arbeitsbereich
Das Ressort Quästur verwaltet die Finanzen des VSETH und hat den Überblick über den gesamten Finanzbereich aller Bestandteile des VSETH. Es hat Übersicht über die Vermögenswerte und die Verpflichtungen des VSETH.

2. Team Quästur

Art. 2 Teammitglieder
Das Team Quästur besteht aus maximal fünf Mitgliedern.

Art. 3 Geltungsbereich
[1] Dieses Reglement beinhaltet Aufgaben, Vorgehensweisen und allgemeine Ziele des Ressorts Quästur und aller in ihm wirkenden Personen.
[2] Der Quästor bzw. die Quästorin ist verantwortlich für die Ausführung der Aufgaben bzw. deren Wahrnehmung durch Mitglieder des Teams.
[3] Aufgaben, die durch dieses Reglement dem Quästor bzw. der Quästorin zugewiesen werden, sind durch ihn bzw. sie selbst wahrzunehmen.
[4] Die Aufgaben sind in Kernaufgaben und weitere Aufgaben aufgeteilt. Bei fehlenden Kapazitäten im Team sind die Kernaufgaben zu priorisieren.

3. Kernaufgaben

Art. 4 Ansprechpartner
Das Team Quästur ist der erste Ansprechpartner für alle Belange, welche die Finanzen des Verbands betreffen.

Art. 5 Kontrolle der Buchhaltung

[1] Der Quästor bzw. die Quästorin ist für die Kontrolle der Finanz- und Betriebsbuchhaltung zuständig. Dies umfasst die Buchhaltung sämtlicher Organe und des Allgemeinen Verbandssekretariates (AVES) gemäss Art. 13 der VSETH-Statuten.
[2] Der Quästor bzw. die Quästorin besucht bei Bedarf einen Buchhaltungskurs.

Art. 6 Lohnzahlungen und Lohnausweise
Der Quästor bzw. die Quästorin ist für alle Lohnzahlungen zuständig. Dies umfasst insbesondere:

a. die pünktliche Auszahlung der Löhne;
b. das Ausstellen von Lohnausweisen;
c. die Abrechnung der Sozialversicherungen, wie AHV/IV, BVG, Kranken- und Unfallversicherung.

Art. 7 Prüfungsvorbereitungskurse
Das Team Quästur ist für die Koordination und Personalverwaltung der Prüfungsvorbereitungskurse in Absprache mit den entsprechenden Fachvereinen zuständig.

Art. 8 Budget

[1] Das Team Quästur leitet zusammen mit dem Finanzausschuss den Prozess für die Budgeterstellung und die Budgetprüfung.
[2] Das Team Quästur unterstützt den Vorstand und das AVES bei deren Budgeterstellung.
[3] Das Team Quästur präsentiert das Budget am Mitgliederrat.

Art. 9 Rechnung

[1] Der Quästor bzw. die Quästorin erstellt den Jahresabschluss.
[2] Der Quästor bzw. die Quästorin veranlasst die Prüfung durch die Rechnungsrevisionsstelle gemäss Art. 11 der Statuten.
[3] Das Team Quästur unterstützt den Finanzausschuss bei der Rechnungsprüfung.
[4] Das Team Quästur präsentiert die Jahresrechnung am Mitgliederrat.

Art. 10 Personalbetreuung
Der Quästor bzw. die Quästorin ist zusammen mit dem Präsidium für die Personalbetreuung des geschäftsführenden Sekretariats zuständig.

Art. 11 Steuerabrechnung
Der Quästor bzw. die Quästorin ist für die Steuerabrechnung (MwSt., Quellensteuer) verantwortlich.

Art. 12 Fonds
Der Quästor bzw. die Quästorin betreut die Fonds.

4. Weitere Aufgaben

Art. 13 Ausschüsse
[1] Der Quästor bzw. die Quästorin ist Mitglied des Finanz- und des Spesen- und Entschädigungsausschusses.
[2] Der Quästor bzw. die Quästorin stellt den Informationsfluss zwischen Vorstand, Team Quästur, SpEA und FinA sicher.
[3] Die Einzelheiten regelt das jeweilige Ausschussreglement.

Art. 14 Finanzprozesse
Das Team Quästur strebt eine Optimierung, Digitalisierung und Automatisierung sämtlicher Finanzprozesse an. Qualitätssicherung ist dabei zentral.

Art. 15 Information für KSV
Das Team Quästur organisiert, in Zusammenarbeit mit FinA und SpEA, regelmässige Informationsveranstaltungen für die Kostenstellenverantwortlichen (KSV) und fungiert als Ansprechpartner bei Finanzfragen.

Art. 16 Verbandskostendeckel
Das Team Quästur hilft beim Abwickeln von Anträgen an den Verbandskostendeckel. Dies umfasst:

a. Hilfestellung bei der Ausarbeitung von Anträgen;
b. Überprüfung der technischen Korrektheit von Anträgen;
c. Empfehlungen zu Anträgen zuhanden des Vorstandes und des Finanzausschusses.

Art. 17 Austausch zwischen Finanzverantwortlichen
Das Team Quästur fördert den Austausch zwischen Finanzverantwortlichen von studentischen Organisationen, insbesondere jenen der Fachvereine und den KSVs im VSETH.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18 Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 19 Version
[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Arbeit im Ressort Geschäftsführendes Sekretariat

Ressort-Reglement Geschäftsführendes Sekretariat; RSVSETH 21.013

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Arbeitsbereich

[1] Das geschäftsführende Sekretariat unterstützt den VSETH-Vorstand in administrativen Belangen und beim Wissenserhalt.

2. Team Geschäftsführendes Sekretariat

Art. 2 Teammitglieder

Das Ressort wird nur vom geschäftsführenden Sekretär bzw. der geschäftsführenden Sekretärin des VSETH gemäss Art. 31 Abs. 2 der Statuten wahrgenommen. Es existieren keine weiteren Teammitglieder.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gibt die Aufgaben des geschäftsführenden Sekretärs bzw. der geschäftsführenden Sekretärin des VSETH gemäss Art. 31 Abs. 2 der Statuten vor.

3. Aufgabenfelder

Art. 4 Administration

[1] Der geschäftsführende Sekretär bzw. die geschäftsführende Sekretärin leitet das Allgemeinen Verbandssekretariat gemäss Art. 31 der Statuten.
[2] Er oder sie bewirtschaftet das Vertragswesen.
[3] Er oder sie ist Ansprechperson bei Rechtsfragen und administriert diese.

[4] Er oder sie ist die Stellvertretung des Sekretariats (Krankheit/Ferien nach Möglichkeit).
[5] Er oder sie übernimmt administrative Aufgaben bezüglich des MR des VSETH, insbesondere:

a. Terminplanung und Raumreservation;
b. Organisation der Protokollführung;
c. Nachbereitung zusammen mit dem Präsidium.

Art. 5 Vorstandsarbeit
In der Funktion als Vorstandsmitglied übernimmt das geschäftsführende Sekretariat die folgenden Aufgaben:

a. Unterstützung des VSETH-Vorstands in seinem Tagesgeschäft;
b. Entlastung und Beratung des VSETH-Vorstands bei Projektarbeiten;
c. Vorbereitung und Management verbandsinterner Dokumente des VSETH-Vorstands;
d. Einführung und Coaching neuer VSETH-Vorstandsmitglieder;
e. Protokollführung der VSETH-Vorstandssitzungen;
f. Verantwortung über die Nachbereitung der Sitzungen mit Terminüberwachung und Ableitung von Handlungsbedarf zusammen mit dem Präsidium;
g. Teilnahme an jeweils mindestens einem Tag der Strategiewochenenden des VSETH-Vorstands;
h. Mitarbeit in Arbeitsgruppen, die das AVES betreffen.

Art. 6 Personal
Das geschäftsführende Sekretariat übernimmt die folgenden Personalaufgaben:

a. Suchen und Einstellen von Personal nach Stellenplan und Stellenbeschrieb innerhalb des vom VSETH-Vorstand vorgegebenen Salärrahmens;
b. Personalbetreuung;
c. Verantwortung für die Erstellung von Arbeits- und Zwischenzeugnissen für alle Mitarbeitenden des VSETH;
d. Koordination von Personal und Arbeiten;
e. Vermittlung zwischen Personal und VSETH-Vorstand;
f. Kontrolle der Arbeitszeiterfassung und Übersicht über Ferien und Überstunden;
g. Leitung der Mitarbeitendensitzungen;
h. Kündigung von Personal;
i. Kontrolle von Salärauszahlungen;
j. Überwachung von Teuerungsausgleichen;
k. Langfristige Lohnentwicklung;
l. Bonusempfehlung für die Mitarbeitenden zu Handen des VSETH-Vorstands.

Art. 7 Zusammenarbeit mit dem Präsidium
Die Zusammenarbeit mit dem Präsidium umfasst

a. Regelmässige Absprachen mit dem Präsidium zur Koordination der Arbeit;
b. Regelmässige Feedbacks zu den Mitarbeitenden;
c. Information des Präsidiums über An- bzw. Abwesenheit der Mitarbeitenden;
d. Langfristige Planung der strategischen Ausrichtung des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem Präsidium;
e. Überwachung langfristiger Verpflichtungen des VSETH-Vorstands.

Art. 8 Buchhaltung
Das geschäftsführende Sekretariat ist die Stellvertretung der Buchhaltung bei Krankheit, Ferien oder Ausfall und unterstützt sie bei Bedarf.

4. Schlussbestimmungen

Art. 9 Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 10 Version
[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Arbeit im Ressort Events

Ressort-Reglement Events; RSVSETH 21.014

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Arbeitsbereich

[1] Das Ressort Events umfasst die Koordination und Unterstützung von Anlässen aller Art im VSETH. Zudem beinhaltet es die Durchführung gewisser Anlässe, insbesondere des Erstsemestrigenfests (ESF).

2. Team Events

Art. 2 Teammitglieder

Das Team Events besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

Art. 3 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement beinhaltet Aufgaben, Vorgehensweisen und allgemeine Ziele des Ressorts Events und aller in ihm wirkenden Personen.
[2] Die Vorstandsmitglieder im Ressort Events sind verantwortlich für die Ausführung der Aufgaben bzw. deren Wahrnehmung durch Mitglieder des Teams.
[3] Aufgaben, die durch dieses Reglement den Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden, sind durch sie selbst wahrzunehmen.
[4] Die Aufgaben sind in Kernaufgaben und weitere Aufgaben aufgeteilt. Bei fehlenden Kapazitäten im Team sind die Kernaufgaben zu priorisieren.

3. Kernaufgaben

Art. 4 Koordination von Veranstaltungen mit der ETH
Die Vorstandsmitglieder im Ressort Events sind für den Austausch bezüglich Koordination der studentischen Anlässe auf dem ETH-Gelände zuständig.

Art. 5 Services innerhalb des VSETH

[1] Die Vorstandsmitglieder im Ressort Events unterstützen die Betriebsadministration StuZ.
[2] Das Team Events ist für Material und Lager des VSETH verantwortlich.

Art. 6 Erstsemestrigenfest (ESF)

[1] Die Vorstandsmitglieder im Ressort Events sind für die Zusammenstellung eines Kommissionsvorstandes für die Kommission ESF und die Durchführung des Fests verantwortlich.
[2] Üblicherweise ist ein Vorstandsmitglied im Ressort Events im Frühjahrssemester Teil des Kommissionspräsidiums für das darauffolgende ESF.

4. Weitere Aufgaben

Art. 7 Anlaufstelle für Anlässe
Das Team Events fördert die Rahmenbedingungen und den Austausch im Bereich Eventorganisation. Dies umfasst insbesondere:

a. Erarbeitung von Konzepten, Richtlinien und Hilfestellungen zugute von Anlässen des VSETH und der Fachvereine;
b. Unterstützung der Durchführung von Anlässen der Kommissionen und anderen Ressorts.

Art. 8 Neue Anlässe
Das Team Events fördert die Durchführung und dauerhafte Etablierung neuer Veranstaltungen. Dies umfasst:

a. Ideenfindung für neue Veranstaltungen;
b. Einbezug von Ideen aus dem Kreis der Aktiven;
c. Umsetzung neuer Projekte;
d. Etablierung neuer Veranstaltungen bei grossem Anklang unter den Studierenden.

Art. 9 Verbandsanlässe
Das Team Events ist für die Organisation folgender Verbandsanlässe verantwortlich:

a. Punschausschank;
b. Projektiweekend;
c. Projektistämme zum Austausch der an Eventorganisation interessierten Aktiven.

5. Schlussbestimmungen

Art. 10 Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 11 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Reglement über die Arbeit im Ressort Hochschulpolitik

Ressort-Reglement HoPo; RSVSETH 21.015

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Arbeitsbereich

[1] Im Ressort Hochschulpolitik (HoPo) wird die Vertretung der hochschulpolitischen Interessen der Studierenden an der ETH wahrgenommen.
[2] Das Ressort umfasst:

a. die generelle Übersicht über die strategische Planung und das Finden hochschulpolitischer Positionen;
b. die Vertretung der Positionen der Studierenden gegenüber der ETH, dem Bund und weiteren hochschulpolitischen Akteuren;
c. die Verfolgung der Interessen von Studierenden der ganzen ETH oder mehrerer Fachvereine, insbesondere durch Koordination und Bearbeitung hochschulpolitischer Projekte und Themen, welche diese betreffen;
d. die Unterstützung der Studierenden als Ansprechstelle des VSETH bei hochschulpolitische Themen.

2. Team Hochschulpolitik

Art. 2 Teammitglieder
Das Team HoPo besteht aus maximal 13 Mitgliedern.

Art. 3 Mitglieder von Amtes wegen
Der Präsident oder die Präsidentin des VSETH ist von Amtes wegen Mitglied des Teams HoPo.

Art. 4 Einbezug der Vertretungen
Die Vertretungen des VSETH gemäss Vertretungsliste werden zu den Sitzungen des Teams HoPo eingeladen und besitzen Antrags- und Rederecht.

Art. 5 Geltungsbereich
[1] Dieses Reglement beinhaltet Aufgaben, Vorgehensweisen und allgemeine Ziele des Ressorts HoPo und aller in ihm wirkenden Personen.
[2] Die Vorstandsmitglieder im Ressort HoPo sind verantwortlich für die Ausführung der Aufgaben bzw. deren Wahrnehmung durch Mitglieder des Teams.
[3] Aufgaben, die durch dieses Reglement den Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden, sind durch sie selbst wahrzunehmen.
[4] Die Aufgaben sind in Kernaufgaben und weitere Aufgaben aufgeteilt. Bei fehlenden Kapazitäten im Team sind die Kernaufgaben zu priorisieren.

3. Kernaufgaben

Art. 6 Aktive Interessenvertretung
[1] Die Vorstandsmitglieder im Ressort HoPo vertreten aktiv die Interessen der Studierenden und nehmen diese Stellung gegenüber der ETH und Dritten wahr.
[2] Zur Interessenvertretung gehört insbesondere:

a. Beantwortung von Vernehmlassungen;
b. politische Stellungnahmen gegenüber Medien in Absprache mit dem VSETH-Präsidium;
c. Lobbying für die Initiativen und Interessen der Studierenden und des Verbandes.

[3] Die Vorstandsmitglieder im Ressort HoPo entscheiden über den Einbezug weiterer Teammitglieder.

Art. 7 Vertretung der Studierenden in Gremien
Die Vorstandsmitglieder im Ressort HoPo übernehmen diejenigen Vertretungen, die ihnen von der Vertretungsliste gemäss Vertretungsreglement von Amtes wegen zugeteilt sind.

Art. 8 Koordination der Vertretungen des VSETH
Das Team HoPo koordiniert die Vertretungen des VSETH gemäss Vertretungsreglement. Dazu gehört:

a. Kontakt zu und Betreuung der Vertretungen, welche dem Ressort gemäss der Vertretungsliste zugewiesen sind;
b. Vorbereitung der Vertretungswahl und Anpassungen der Vertretungsliste für den MR;
c. Unterstützung und Einarbeitung neugewählter Vertretungen;
d. Sicherstellung der Dokumentation aller Vertretungen.

Art. 9 Aktiver Einbezug der Studierenden

[1] Das Team HoPo bietet den Studierenden aktiv Möglichkeiten der Mitsprache und informiert sie über diese.
[2] Es trägt zur Vernetzung der hochschulpolitisch Aktiven im Verband bei.

Art. 10 Definition und Weiterentwicklung hochschulpolitischer Positionen

[1] Das Team HoPo erarbeitet die hochschulpolitischen Positionen des VSETH auf Grundlage der Meinungen der Studierenden.
[2] Die Positionen werden durch Genehmigung von VSETH-Vorstand und FR sowie durch breite Abstützung auf den Meinungen der Studierenden legitimiert.

Art. 11 Austausch mit anderen Studierendenvertretungen
Das Team HoPo tauscht sich mit anderen Studierendenverbänden und Organisationen zu hochschulpolitischen Themen aus. Dazu gehört:

a. Teilnahme an nationalen und internationalen Austauschen;
b. Themenbezogener Austausch am Hochschulplatz Zürich und im ETH-Bereich.

4. Weitere Aufgaben

Art. 12 Bearbeitung hochschulpolitischer Projekte

[1] Die Vorstandsmitglieder im Ressort HoPo koordinieren und betreuen gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Teams HoPo hochschulpolitische Projekte des VSETH.
[2] Sie lancieren eigene Projekte und ergreifen Massnahmen zu Themen aus Gremien und Politik bei Relevanz für die Studierenden und den VSETH.

Art. 13 Anlaufstelle für hochschulpolitische Fragen im Verband
Das Team HoPo dient den Studierenden und Vertretungen der Fachvereine als Anlaufstelle für hochschulpolitische Fragen und unterstützt sie bei Bedarf.

Art. 14 Organisation von Anlässen zur Hochschulpolitik
Das Team HoPo organisiert Anlässe für Studierende zur Meinungsbildung und Ausarbeitung hochschulpolitischer Themen. Dies umfasst insbesondere:

a. HoPo-Stämme;
b. HoPo-Weekend;
c. Anlässe zum hochschulpolitischen Austausch mit anderen Verbänden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 16 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Arbeit im Ressort Infrastruktur

Ressort-Reglement Infrastruktur; RSVSETH 21.016

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Arbeitsbereich

[1] Das Ressort Infrastruktur umfasst die Verwaltung des Inventars und der Räumlichkeiten des VSETH und sorgt so für die Aufrechterhaltung und Erweiterung des Angebots.
[2] Es beinhaltet zudem die Vertretung der Interessen des VSETH und der Studierenden in diesen Gebieten gegenüber den entsprechenden Stellen der ETH, insbesondere bei Bauprojekten, die den VSETH direkt betreffen.

2. Team Infrastruktur

Art. 2 Teammitglieder
Das Team Infrastruktur besteht aus maximal 13 Mitgliedern.

Art. 3 Mitglieder von Amtes wegen
Der VSETH-Präsident oder die VSETH-Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Teams Infrastruktur.

Art. 4 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement beinhaltet Aufgaben, Vorgehensweisen und allgemeine Ziele des Ressorts Infrastruktur und aller in ihm wirkenden Personen.
[2] Die Vorstandsmitglieder im Ressort Infrastruktur sind verantwortlich für die Ausführung der Aufgaben bzw. deren Wahrnehmung durch Mitglieder des Teams.
[3] Aufgaben, die durch dieses Reglement den Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden, sind durch sie selbst wahrzunehmen.
[4] Die Aufgaben sind in Kernaufgaben und weitere Aufgaben aufgeteilt. Bei fehlenden Kapazitäten im Team sind die Kernaufgaben zu priorisieren.

3. Kernaufgaben

Art. 5 Verbandsinterne Infrastruktur

[1] Die Vorstandsmitglieder für Infrastruktur mit Unterstützung der weiteren Teammitglieder sind für die Verbandsinfrastruktur mit Ausnahme der IT-Infrastruktur verantwortlich. Insbesondere zählt dazu:

a. das Management und die Verbesserung der Raumsituation des VSETH und der Fachvereine;
b. das Beraten des VSETH-Vorstandes bei der Festlegung der internen Raumzuteilung;
c. das Management des Mobiliars und des Rauminventars;
d. die Verwaltung und Instandhaltung der Musikzimmer.

[2] Die Nutzenden der betroffenen Räumlichkeiten werden in die Tätigkeiten nach Absatz 1 miteinbezogen. Dabei achten die Vorstandsmitglieder für Infrastruktur sowie die Teammitglieder darauf, die Bedürfnisse der Nutzenden zu berücksichtigen und die Nutzenden laufend zu informieren.
[3] Bei Konflikten zwischen den Nutzenden vermitteln die Vorstandsmitglieder für Infrastruktur mit Unterstützung der weiteren Teammitglieder.
[4] Der VSETH-Vorstand kann den Einbezug der Nutzenden in Einzelfällen als optional definieren.

Art. 6 Vertretung gegenüber der ETH

Das Team Infrastruktur vertritt die Interessen der Studierenden und des VSETH gegenüber der ETH im Bereich der Infrastruktur. Dies umfasst:

a. Ausarbeiten und Einbringen der Verbandsstrategie für Infrastruktur des VSETH;
b. Koordination der Zusammenarbeit mit der ETH bei Bedürfnissen bezüglich Infrastruktur;
c. Anbringen der Interessen der Studierenden gegenüber dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin für Infrastruktur und den untergeordneten Abteilungen in Zusammenarbeit mit den Ressorts Hochschulpolitik und Präsidium;
d. Aktive Zusammenarbeit mit der Betriebsadministration StuZ, der Abteilung Immobilien und anderen Stellen der ETH Zürich.

Art. 7 Mitarbeit bei Bauprojekten der ETH

Das Team Infrastruktur nimmt die Vertretung und Gesamtkoordination der studentischen Mitsprache in Projektgruppen zu Bauprojekten an der ETH Zürich wahr. Dies umfasst insbesondere:

a. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Nutzung von studentischen Gebäuden und zu Bauprojekten;
b. Enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Planungsstellen der ETH Zürich während der Planungsphase;
c. Die Verhandlungsführung für alle Bauprojekte an der ETH Zürich, welche den VSETH betreffen;
d. Information innerhalb des VSETH über wichtige Bauprojekte;
e. Die Sicherstellung der Dokumentation von langfristigen Bauprojekten.

4. Weitere Aufgaben

Art. 8 Finanzielle Mittel
Das Team Infrastruktur strebt für Projekte des VSETH im Immobilienbereich eine Unterstützung durch Stiftungen und Donatoren und Donatorinnen an.

5. Schlussbestimmungen

Art. 9 Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 10 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Arbeit im Ressort IT

Ressort-Reglement IT; RSVSETH 21.017

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Arbeitsbereich

[1] Das Ressort IT umfasst die Verantwortung für die IT-Infrastruktur des VSETH. Dies beinhaltet die strategische Planung und die kontinuierliche Überwachung.
[2] Das Ressort IT wird durch die Informatiksupportgruppe (ISG) des VSETH unterstützt, welche die technischen Aufgaben wahrnimmt.

2. Team IT

Art. 2 Teammitglieder

Das Team IT besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

Art. 3 Mitglieder von Amtes wegen

Der Informatikgruppensupportleiter oder die Informatikgruppensupportleiterin (ISL) der Informatiksupportgruppe (ISG) des VSETH ist von Amtes wegen Mitglied des Teams IT.

Art. 4 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement beinhaltet Aufgaben, Vorgehensweisen und allgemeine Ziele des Ressorts IT und aller in ihm wirkenden Personen.
[2] Die Vorstandsmitglieder im Ressort IT sind verantwortlich für die Ausführung der Aufgaben bzw. deren Wahrnehmung durch Mitglieder des Teams.
[3] Aufgaben, die durch dieses Reglement den Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden, sind durch sie selbst wahrzunehmen.
[4] Die Aufgaben sind in Kernaufgaben und weitere Aufgaben aufgeteilt. Bei fehlenden Kapazitäten im Team sind die Kernaufgaben zu priorisieren.

3. Kernaufgaben

Art. 5 Übersicht der IT

[1] Die Vorstandsmitglieder im Ressort IT bilden die Schnittstelle zwischen VSETH-Vorstand und der ISG des VSETH und sorgen für regelmässigen Austausch.
[2] Sie behalten die Übersicht über laufende Projekte.
[3] Sie sind erste Ansprechpersonen für weitere VSETH-Vorstandsmitglieder bei strategischen IT-Belangen.

Art. 6 Planung und Koordination des IT-Angebots

Das Team IT ist für die strategische Planung der IT des VSETH bezüglich Software und Hardware zuständig. Dies umfasst insbesondere:

a. Planung, Koordination und Priorisierung von Projekten in der IT in Absprache mit den verschiedenen Nutzergruppen gemäss Art. 4 des Infrastrukturreglements.
b. Ausarbeitung einer Anstellungsstruktur für die ISG des VSETH zuhanden des VSETH-Vorstandes und Unterstützung bei der Auswahl von geeigneten Angestellten.
c. Mitwirkung beim Budgetierungsprozess im IT-Bereich gemäss Art. 3 des Finanzreglements.

Art. 7 Verbandsinterner Informationsaustausch

[1] Das Team IT informiert die Nutzergruppen gemäss Art. 4 des Infrastrukturreglements über bestehende und neue IT-Angebote.
[2] Es organisiert regelmässige Treffen mit den Nutzergruppen.

Art. 8 Überwachung

Das Team IT ist in enger Zusammenarbeit mit der ISG für die Überwachung der IT-Infrastruktur verantwortlich. Dies umfasst insbesondere:

a. die Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs;
b. die Überwachung der IT-Sicherheit;
c. die Kapazitätsplanung der IT-Infrastruktur.

4. Weitere Aufgaben

Art. 9 Erweiterung des IT-Angebots

Das Team IT strebt die Verbesserung der IT-Infrastruktur an. Dies umfasst:

a. die Erweiterung der IT zugunsten der Verbesserung der Verbandsarbeit und Automatisierung bestehender Prozesse;
b. die aktive Suche nach Verbesserungspotential.

5. Schlussbestimmungen

Art. 10 Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 11 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Arbeit im Ressort Internal Affairs

Ressort-Reglement Internal Affairs; RSVSETH 21.018

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Arbeitsbereich

[1] Das Ressort Internal Affairs (IA) umfasst den Gesamtüberblick über alle Aktivitäten des Verbandes (Vorstand, Fachvereine, Kommissionen, studentische Organisationen) und stellt die interne Kommunikation sicher.
[2] Das Ressort Internal Affairs ist allgemeiner Kontaktpunkt für verbandsinterne Angelegenheiten und informiert über Prozesse und deren Ablauf.

2. Team IA

Art. 2 Teammitglieder

Das Team IA besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

Art. 3 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement beinhaltet Aufgaben, Vorgehensweisen und allgemeine Ziele des Ressorts IA und aller in ihm wirkenden Personen.
[2] Die Vorstandsmitglieder im Ressort IA sind verantwortlich für die Ausführung der Aufgaben bzw. deren Wahrnehmung durch Mitglieder des Teams.
[3] Aufgaben, die durch dieses Reglement den Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden, sind durch sie selbst wahrzunehmen.
[4] Die Aufgaben sind in Kernaufgaben und weitere Aufgaben aufgeteilt. Bei fehlenden Kapazitäten im Team sind die Kernaufgaben zu priorisieren.

3. Kernaufgaben

Art. 4 Interne Verwaltung

[1] Das Team IA ist zuständig für die Betreuung und gegebenenfalls Aktualisierung und Optimierung interner Prozesse.
[2] Es unterstützt und verwaltet die administrativen Pflichten der Kommissionen und Fachvereine gegenüber dem Gesamtverband. Insbesondere gehört dazu:

a. Periodische Erinnerung der Fachvereine und Kommissionen an ihre Pflichten gegenüber dem VSETH;
b. Führen einer Liste mit allen wichtigen Informationen, insbesondere Kontaktdaten der Kommissionsaktiven;
c. Unterstützung bei der Formierung neuer Kommissionen.

Art. 5 Betreuung der studentischen Organisationen

Das Team IA ist Ansprechpartner für studentische Organisationen, insbesondere die anerkannten und assoziierten Organisationen. Dazu gehört insbesondere:

a. Führen einer Liste mit Kontakten zu den anerkannten Organisationen und assoziierten Organisationen des VSETH;
b. Betreuung des Prozesses zur Anerkennung und Assoziierung neuer Organisationen;
c. Erinnerung an Pflichten gegenüber dem VSETH;
d. Überprüfung des Status bei den bestehenden anerkannten und assoziierten Organisationen;
e. Betreuung des Patronatssystems;
f. Bearbeitung von Anträgen an den Vorstandsprojektetopf.

Art. 6 Kontakt zu Partnerorganisationen

[1] Die Vorstandsmitglieder im Ressort IA pflegen den Kontakt zu den Partnerorganisationen.
[2] Sie aktualisieren ggf. die auszutauschenden Dienstleistungen.

Art. 7 Koordination des Göttisystems

[1] Die Vorstandsmitglieder im Ressort IA koordinieren und überprüfen die Göttiposten.
[2] Sie übernehmen die Göttiposten von besonders ausgelasteten Vorstandsmitgliedern.

4. Weitere Aufgaben

Art. 8 Reglemente des VSETH

[1] Das Team IA betreut die VSETH-Rechtssammlung. Dazu steht es in intensivem Austausch mit der GPK.
[2] Es unterstützt gemeinsam mit der GPK die Fachvereine und Kommissionen bei Fragen zu Reglementen und Reglementsänderungen.

Art. 9 Organisation von Verbandsanlässen
Das Team IA ist verantwortlich für die Organisation der folgenden Verbandsanlässe:

a. Activity Fair;
b. Vorstandspizzaplausch;
c. “Get to know us” Event für studentische Organisationen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 10 Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 11 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Arbeit im Ressort Kommunikation

Ressort-Reglement Kommunikation; RSVSETH 21.019

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Arbeitsbereich
Das Ressort Kommunikation umfasst die Verantwortung für den Auftritt des VSETH gegen aussen und den Informationsfluss über besondere oder wichtige Geschehnisse und Aktivitäten an die Mitglieder des VSETH.

2. Team Kommunikation

Art. 2 Teammitglieder
Das Team Kommunikation besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

Art. 3 Geltungsbereich
[1] Dieses Reglement beinhaltet Aufgaben, Vorgehensweisen und allgemeine Ziele des Ressorts Kommunikation und aller in ihm wirkenden Personen.
[2] Die Vorstandsmitglieder im Ressort Kommunikation sind verantwortlich für die Ausführung der Aufgaben bzw. deren Wahrnehmung durch Mitglieder des Teams.
[3] Aufgaben, die durch dieses Reglement den Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden, sind durch sie selbst wahrzunehmen.
[4] Die Aufgaben sind in Kernaufgaben und weitere Aufgaben aufgeteilt. Bei fehlenden Kapazitäten im Team sind die Kernaufgaben zu priorisieren.

3. Kernaufgaben

Art. 4 Betreiben der Kommunikationskanäle des Verbandes

[1] Die Vorstandsmitglieder im Ressort Kommunikation sind für Aufsicht und Koordination der Kommunikationskanäle des VSETH zuständig, insbesondere Aufsicht über die Verbandszeitschrift.
[2] Das Team Kommunikation betreibt die Kommunikationskanäle zu den Studierenden und ist insbesondere für das Informationsmedium verantwortlich.

Art. 5 Auftritt des Verbands

[1] Die Vorstandsmitglieder im Ressort Kommunikation sind verantwortlich für den Gesamtauftritt des Verbandes.
[2] Die Erhöhung der Bekanntheit wird angestrebt.

Art. 6 Koordination der Ersti-Tage

[1] Das Team Kommunikation ist verantwortlich für die Begrüssung der neuen Studierenden (BSc, MoEB und Mob) jedes Semester.
[2] Es ist verantwortlich für die Begrüssungsgeschenke und deren Zusammenstellung.

4. Weitere Aufgaben

Art. 7 Werbung und Erscheinungsbild

[1] Das Team Kommunikation überprüft die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild und beantragt ggf. Mahnung und Bussen.
[2] Es betreut das Merchandising des Verbands.
[3] Es koordiniert die Sponsorenakquise des Verbands.

Art. 8 Organisation von Verbandsanlässen

Das Team Kommunikation ist verantwortlich für die Organisation der folgenden Verbandsanlässe:

a. Tag der offenen Tür;
b. Osterbrunch;
c. Verteilung der Prüfungsgoodies.

Art. 9 Unterstützung bei Kommunikationsthemen

[1] Das Team Kommunikation unterstützt andere Ressorts, Fachvereine, Kommissionen und Organisationen bei Werbung und Bekanntmachung bei Bedarf in geeignetem Masse.
[2] Es koordiniert und fördert den Austausch zwischen verschiedenen Kommunikationsstellen im Verband.

5. Schlussbestimmungen

Art. 10 Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 11 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über das Allgemeine Verbandssekretariat

AVES-Verordnung; RSVSETH 21.03

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 33 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Organisation

[1] Das «Allgemeine Verbandssekretariat», nachfolgend «AVES» genannt, besteht aus einer Leitung und den Abteilungen.
[2] Die Leitung des AVES wird von der Geschäftsführenden Sekretärin oder dem Geschäftsführenden Sekretär (GS) wahrgenommen.
[3] Es bestehen folgende Abteilungen:

a. Sekretariat;
b. Administration;
c. Buchhaltung;
d. Studentisches Zentrum (StuZ);
e. Informatik-Supportgruppe VSETH (ISG).

Art. 2 Entleihung von Mitarbeitenden

[1] Das AVES kann Mitarbeitende an Kommissionen zu deren Unterstützung entleihen.
[2] Dabei verbleibt die Führung der Mitarbeitenden gemäss Art. 3 des GS-Pflichtenhefts und Art. 14 des Vorstandspflichtenhefts immer gemeinsam bei GS und VSETH-Präsident bzw. VSETH-Präsidentin.

2. Abteilung Sekretariat

Art. 3 Aufgaben des Sekretariats

[1] Die Abteilung Sekretariat unterstützt den Vorstand bei der Kommunikation, insbesondere bei der Beantwortung von Anfragen.

[2] Das Sekretariat ist die erste Anlaufstelle für Studierende mit Anfragen an den Verband. Dafür bietet es regelmässige Präsenzsprechstunden im Zentrum und am Hönggerberg an.
[3] Die Abteilung Sekretariat unterstützt administrative Prozesse von Dienstleistungen des Verbands.
[4] Das Sekretariat kann auf Weisung weitere Tätigkeiten im Bereich Buchhaltung übernehmen.

3. Abteilung Administration

Art. 4 Aufgaben der Administration

[1] Die Abteilung Administration unterstützt den Verband in administrativen Belangen.
[2] Weiter bietet die Abteilung Unterstützung in den spezialisierten Aufgabenbereichen:

a. Sponsoring;
b. Lektorat.

[3] Der Aufgabenbereich Sponsoring unterstützt den Verband im Bereich Sponsoring und ist dabei für die übergeordneten Kontakte zu Firmen zuständig und dient als erste Anlaufstelle zum Thema Sponsoring.
[4] Der Aufgabenbereich Lektorat ist für die Korrektur und Koordination von vom Verband veröffentlichtem Textmaterial zuständig und unterstützt die administrativen Abläufe zur Abwicklung grösserer Druckaufträge, wodurch insbesondere die Verbindung zur Buchhaltung sichergestellt wird.

4. Abteilung Buchhaltung

Art. 5 Aufgaben der Buchhaltung

[1] Die Abteilung Buchhaltung führt die Buchhaltung des Verbands.
[2] Die Aufgaben und Rechte der Abteilung Buchhaltung richten sich nach dem Finanzreglement.[1]

5. Abteilung StuZ

Art. 6 Definition des StuZ

Das StuZ besteht aus den Eventräumlichkeiten, die gemäss dem “Nutzungs-, Betriebs- und Si-

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 4 in der Sitzung vom 20.12.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.01.2024.

cherheitsreglement der Veranstaltungsräume im CAB / HXE" der ETH Zürich vom VSETH verwaltet werden.

Art. 7 Zweck des StuZ
Zweck des StuZ ist die Bereitstellung von einfachen und günstigen Eventräumlichkeiten für Organisationen nach Art. 13 der VSETH-Statuten.

Art. 8 StuZ Preisliste
Der VSETH-Vorstand erlässt eine Preisliste für die Nutzung der Räumlichkeiten des StuZ gemäss Art. 7 des "Nutzungs-, Betriebs- und Sicherheitsreglement der Veranstaltungsräume im CAB / HXE" der ETH Zürich.

Art. 9 Betriebsadministration StuZ
Die Betriebsadministration StuZ (BAS) verwaltet die Räumlichkeiten und führt die operationellen Tätigkeiten im StuZ.

Art. 10 Allgemeine Betriebsbestimmungen StuZ
[1] Die BAS definiert die Allgemeinen Betriebsbestimmungen StuZ, in denen die Abläufe und Regeln für den Eventbetrieb im StuZ beschrieben werden.
[2] Die Allgemeinen Betriebsbestimmungen StuZ beinhalten mindestens Angaben zum Reservationsprozess und der Vertretung der Betriebsadministration durch technisch-administrative Betreuende (TAB).

6. Abteilung ISG

Art. 11[2] Aufgaben der ISG
Der Aufbau und die Aufgaben der Abteilung ISG sind in der ISG-Verordnung geregelt. Diese wird gemäss Art. 8 Abs. 1 des Infrastrukturreglements auf Antrag des Teams IT durch den VSETH-Vorstand erlassen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 12 Revisionsbestimmungen
Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 13 Version
[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

[2] Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 4 in der Sitzung vom 20.12.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.01.2024.

Verordnung über das Informationsmedium

Informationsmedium-Verordnung; RSVSETH 21.04

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 37 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Bezeichnung des Informationsmediums
Gemäss Beschluss des MR vom 5. Mai 2022 gilt der Newsletter des VSETH als Informationsmedium im Sinne von Art. 37 der Statuten.

Art. 2 Zweck

[1] Das Informationsmedium dient dazu, die Verbandsmitglieder über Neuigkeiten, Veranstaltungen und Angebote im und um den Verband und die ETH zu informieren.
[2] Das Informationsmedium veröffentlicht alle statutarisch vorgeschriebenen Mitteilungen an die Mitglieder. Dazu zählen Angaben zu:

a. Verfügbarkeit des Jahresberichts;
b. Verfügbarkeit der Statuten;
c. Sitzungstermine des MR.

2. Erscheinungsart und -rhythmus

Art. 3 Erscheinungsart
Der Newsletter wird per E-Mail an alle Mitglieder zugestellt.

Art. 4 Erscheinungsrhythmus

[1] Der Newsletter erscheint während des Semesters alle zwei Wochen. Ausserhalb des Semesters erscheint er mindestens einmal im Monat.
[2] Die Erscheinungsdaten werden vom Team Kommunikation des VSETH jeweils am Anfang des Semesters, respektive am Anfang der vorlesungsfreien Zeit festgelegt und den Organen des

VSETH, den Fachvereinen, sowie den anerkannten und assoziierten Organisationen kommuniziert.[1]

3. Organisation

Art. 5[2] Redaktion
Die Redaktion wird durch das Team Kommunikation gebildet.

Art. 6 Inhalte

[1] Der Newsletter enthält Beiträge des VSETH, der Kommissionen, Fachvereine, anerkannten und assoziierten Organisationen, sowie in Ausnahmefällen von ETH-Stellen und Externen.
[2] Es besteht weder Anspruch auf Publikation noch auf ein festgelegtes Erscheinungsdatum eines Beitrags. Der Entscheid liegt beim Team Kommunikation.[3]
[3] Der VSETH übernimmt keine Haftung für die publizierten Beiträge.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen
Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 4 in der Sitzung vom 20.12.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.01.2024.
[2] Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 4 in der Sitzung vom 20.12.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.01.2024.
[3] Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 4 in der Sitzung vom 20.12.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.01.2024.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über den Prozess für den Erwerb der Mitgliedschaft

Mitgliedschaftsverordnung; RSVSETH 21.05

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 4 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Inhalt

[1] Diese Verordnung regelt den Prozess für den Erwerb der VSETH-Mitgliedschaft und der damit verbundenen ordentlichen Mitgliedschaft in einem Fachverein gemäss Art. 1 des Fachvereinsreglements.
[2] Für den Erwerb der ausserordentlichen Mitgliedschaft in einem Fachverein, gemäss Art. 3 des Fachvereinsreglements, sind die Statuten der Fachvereine massgebend.

Art. 2 Dauer der Mitgliedschaft

Die VSETH-Mitgliedschaft erlischt zum Zeitpunkt der Einschreibefrist der ETH Zürich, wenn sie bis dahin nicht erneut erworben wurde.

Art. 3 Arten von Mitgliedschaften

Der Prozess für den Erwerb der VSETH-Mitgliedschaft hängt von der Mitgliederkategorie, die gemäss Art. 4 der Statuten erlangt werden soll, ab. Diese Verordnung regelt den Prozess für den Erwerb der VSETH-Mitgliedschaft für folgende Kategorien von Personen:

a. Bachelor- und Masterstudierende, sowie Studierende der didaktischen Ausbildung der ETH Zürich;
b. Doktorierende der ETH Zürich und der Forschungsanstalten;
c. Angestellte des VSETH;
d. Lernende und Praktikanten bzw. Praktikantinnen der ETH Zürich und der Forschungsanstalten;
e. Studierende, die einen befristeten Mobilitätsaufenthalt an der ETH machen;
f. Studierende, die einen Weiterbildungsstudiengang an der ETH Zürich absolvieren;
g. Fachstudierende und Hörende an der ETH Zürich.

Art. 4 Personen der Kategorien a) oder b)

[1] Personen der Kategorien a) oder b) gemäss Art. 3 können die VSETH-Mitgliedschaft durch Auswahl der entsprechenden Option bei ihrer Semestereinschreibung an der ETH Zürich erlangen.

[2] Der Mitgliederbeitrag wird von der ETH Zürich über die Semesterrechnung erhoben und an den VSETH weitergeleitet.

Art. 5 Personen der Kategorie c) oder e)

Personen der Kategorien c) oder e) gemäss Art. 3 erwerben die VSETH-Mitgliedschaft automatisch. Sie können jederzeit austreten, indem sie dies schriftlich dem AVES mitteilen.

Art. 6 Personen der Kategorien d), f) oder g)

[1] Personen der Kategorien d), f) oder g) gemäss Art. 3 können die VSETH-Mitgliedschaft beim Allgemeinen Verbandssekretariat (AVES) erwerben.
[2] Der Mitgliederbeitrag wird vom AVES beim Erwerb erhoben.

Art. 7 Personen in mehreren Kategorien

[1] Für Personen, die mehreren Kategorien gemäss Art. 3 angehören, gilt der Prozess für die höchste Kategorie in der folgenden Liste, der sie angehören.

a. Kategorie a)
b. Kategorie b)
c. Kategorie e)
d. Kategorie f)
e. Kategorie d)
f. Kategorie c)
g. Kategorie g)

[2] Sie bezahlen den Mitgliederbeitrag dieser Kategorie gemäss Art. 7 der Statuten und erwerben die VSETH-Mitgliedschaft in dieser Kategorie.

2. Schlussbestimmungen

Art. 8 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 9 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Allgemeines Gremienreglement über die Kommissionen des VSETH

Allgemeines Kommissionsreglement; RSVSETH 22

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 26 der Statuten, beschliesst:

1. Zusammensetzung

Art. 1 Zusammensetzung

[1] Eine Kommission setzt sich aus den Kommissionsaktiven zusammen.
[2] Der Vorstand einer Kommission ist das entscheidende Organ und besteht aus mindestens zwei Kommissionsaktiven, die das Kommissionspräsidium bilden.
[3] Weitere Kommissionsorgane können in der spezifischen Kommissionsverordnung definiert werden.
[4] Kommissionen dürfen keine eigenen Mitgliederbeiträge erheben.

Art. 2 Amtsperiode, Amtszeit

[1] Die reguläre Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Ausnahmen regelt die spezifische Kommissionsverordnung.
[2] Die Amtszeit von Kommissionsaktiven ist unbegrenzt.
[3] Für Alumni gemäss Art. 3 Abs. 3 gilt eine Amtszeitsbeschränkung von sieben Jahren ab Austritt aus dem VSETH oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs.

Art. 3 Wählbarkeit

[1] Eine Person des Kommissionspräsidiums muss VSETH-Mitglied oder Mitglied einer Partnerorganisation sein.
[2] Die übrigen Kommissionsaktiven müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören.
[3] Alumni einer Hochschule des Hochschulplatzes Zürich oder des ETH-Bereichs können unter folgenden Voraussetzungen in einer Kommission aktiv sein:

a. Sie haben schon während ihrer Studienzeit bei der Kommission mitgewirkt.
b. Sie zahlen semesterweise einen Kommissionsmitgliederbeitrag gemäss Art. 9 der Statuten. Die VSETH-Mitgliedschaft wird damit nicht erworben.

2. Organisation

Art. 4 Wahlprozess

[1] Der VSETH-Vorstand wählt zwei Personen in das Präsidium jeder Kommission. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen.
[2] Das Kommissionspräsidium reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein.
[3] Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand der Kommission gewählt. Ausnahmen regelt die spezifische Kommissionsverordnung.
[4] Weitere Kommissionsaktive werden durch den Kommissionsvorstand aufgenommen.
[5] Alumni in den Kommissionen müssen vom VSETH-Vorstand bestätigt werden. Die Bestätigung gilt für ein Jahr.

Art. 5 Konstituierung

Die Verteilung der Aufgaben einer Kommission auf die Kommissionsaktiven erfolgt durch den Kommissionsvorstand.

Art. 6 Präsidium

[1] Das Kommissionspräsidium besteht aus zwei Personen und steht dem Vorstand vor.
[2] Das Präsidium vertritt die Kommission nach aussen, ist verantwortlich für die Berichterstattung, beruft alle Sitzungen ein und leitet diese. Das Präsidium kann die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
[3] Das Kommissionspräsidium ist verpflichtet zur Teilnahme am Mitglieder- und Kommissionsrat oder entsendet im Verhinderungsfall eine Stellvertretung aus dem Kommissionsvorstand.

Art. 7 Pflichten der Kommissionsaktiven

Alle Kommissionsaktiven verpflichten sich zum aktiven Beitrag zur Erfüllung des Zwecks der Kommission.

Art. 8 Kommissionsverordnungen

[1] Der VSETH-Vorstand erlässt für jede Kommission eine Kommissionsverordnung. Diese regelt die spezifischen Bestimmungen einer einzelnen Kommission.
[2] Sie enthält mindestens Angaben zum Zweck und zur Tätigkeit der Kommission.
[3] Der VSETH-Vorstand kann darin die Regelungen des allgemeinen Kommissionsreglements verschärfen.

Art. 9 Bestätigung

[1] Jede Kommission muss vom VSETH-Vorstand am Anfang jedes Semesters bestätigt werden.
[2] Falls sie nicht bestätigt werden, wird ein Antrag auf ihre Auflösung an die darauffolgende Sitzung des MR gestellt.
[3] Bereits vom VSETH-Vorstand bestätigte Kommissionen können nur vom MR per Antrag aufgelöst werden.

3. Sitzungen

Art. 10 Termine
Es findet mindestens eine Vorstandssitzung pro Semester statt.

Art. 11 Einberufung
[1] Das Präsidium lädt zu Vorstandssitzungen ein.
[2] Auf Begehren eines oder einer Kommissionsaktiven ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von drei Wochen statt.
[3] Die Traktandenliste wird den Kommissionsaktiven, dem VSETH-Vorstand und dem zugeordneten Team zugestellt.
[4] Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als “Vertraulich” aufgeführt werden.

Art. 12 Beschlussfindung
[1] Der Kommissionsvorstand entscheidet als Kollegium.
[2] Der Kommissionsvorstand vertritt die Beschlüsse gemeinsam gegen aussen.
[3] Der Kommissionsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person des Präsidiums und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 13 Protokoll
[1] Es ist an jeder Kommissionssitzung ein Argumentationsprotokoll nach Art. 45 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
[2] Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 47 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.
[3] Alle Protokolle werden nach der Genehmigung dem VSETH-Vorstand sowie der GPK zugestellt.

4. Berichterstattung

Art. 14 Berichterstattung der Zusammensetzung
Die aktuelle Zusammensetzung und Änderungen der Vorstandsmitglieder der Kommission müssen dem VSETH-Vorstand umgehend gemeldet werden.

Art. 15 Ressortzugehörigkeit
[1] Jeder Kommission ist als Ansprechpartner ein Ressort des VSETH-Vorstands zugewiesen.
[2] Der VSETH-Vorstand führt eine öffentliche Liste mit dieser Einteilung.
[3] Änderungen an der Liste beschliesst der VSETH-Vorstand in Absprache mit den betroffenen Kommissionsvorständen.
[4] Der VSETH-Vorstand teilt dem FR Änderungen mit.

Art. 16 Austausch mit Ressorts
[1] Die Kommission hält engen Kontakt mit dem ihr zugeordneten Ressort und informiert es laufend über ihre Tätigkeit.

[2] Bei ausserordentlichen Ereignissen und wichtigen Entscheidungen, welche die Kommission langfristig prägen, die Kommissionsarbeit stark beeinträchtigen oder mit unmittelbaren rechtlichen, finanziellen oder hochschulpolitischen Folgen für den VSETH verbunden sind, konsultiert sie den VSETH-Vorstand.
[3] Sie dokumentiert ihre Tätigkeit, insbesondere Verträge, und übergibt sie dem VSETH-Vorstand zur Archivierung.

Art. 17 Jahresbericht
Im Jahresbericht der Kommission werden die Tätigkeit, die angebotenen Dienstleistungen und Geschäfte der Kommission aufgeführt.

Art. 18 Logo
Änderungen am Kommissionslogo sind vor der Einführung durch das zuständige Ressort des VSETH-Vorstands zu genehmigen.

5. Kommissionsrat (KR)

Art. 19 Zusammensetzung
[1] Der “Kommissionsrat”, nachfolgend “KR” genannt, setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten sowie Beobachtenden zusammen.
[2] Jede durch den VSETH-Vorstand bestätigte Kommission entsendet einen Delegierten oder eine Delegierte.
[3] Zu den Sitzungen werden die nicht vom VSETH-Vorstand bestätigten Kommissionen als Beobachtende eingeladen.
[4] Zu den Sitzungen werden als Gäste eingeladen:

a. die GPK;
b. der VSETH-Vorstand;
c. das MR-Präsidium;
d. weitere vom MR-Präsidium eingeladene Personen.

Art. 20 Sitzungsdaten
[1] Der KR tagt jeweils zwischen Versand der Einladung und Durchführung jeder Sitzung des MR.
[2] Eine ausserordentliche Sitzung kann auf Begehren von mindestens einem Drittel der Delegierten oder durch den VSETH-Vorstand einberufen werden. In diesem Fall hat eine Sitzung innerhalb von 3 Wochen stattzufinden.
[3] Die Sitzungstermine der ordentlichen Sitzungen werden zusammen mit den Daten der MR-Sitzungen festgelegt und bekannt gegeben.

Art. 21 Einladung
[1] Das MR-Präsidium ist für die Festlegung der Sitzungsdaten und Einladung zu allen Sitzungen zuständig.
[2] Die Einladung für ordentliche Sitzungen ist den Delegierten, ihren Stellvertretungen und den Beobachtenden und Gästen zusammen mit der Einladung zum MR zuzustellen.

[3] Die Einladung für ausserordentliche Sitzungen ist den Delegierten, ihren Stellvertretungen und den Beobachtenden und Gästen mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungsdatum des KR zuzustellen.
[4] Traktanden ausserhalb der Vorbesprechung des MR müssen dem MR-Präsidium spätestens 5 Tage vor dem Sitzungsdatum des KR mitgeteilt werden und sind Bestandteil der Einladung.

Art. 22 Sitzung

[1] Die Sitzungsleitung wird durch den KR aus den Reihen der KR-Delegierten bestimmt.
[2] Der KR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Delegierten anwesend sind.
[3] An jeder Sitzung des KR ist ein Argumentationsprotokoll nach Art. 45 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
[4] Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 47 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.

Art. 23 Geschäfte

[1] Der KR bespricht Geschäfte des nächsten MR vor.
[2] Die Sitzungsleitung kann im Namen des KR Änderungsanträge zuhanden des MR stellen, wenn der KR dies beschliesst.
[3] Der KR kann Empfehlungen zuhanden des MR abgeben.
[4] Auf Wunsch eines Delegierten bzw. einer Delegierten des KR wird das Stimmenverhältnis zu einer Empfehlung ebenfalls dem MR mitgeteilt.
[5] Der KR wählt die MR-Delegierten der Kommissionen nach Art. 17 der Statuten.

Art. 24 Wahl der MR-Delegierten

[1] Passives Wahlrecht für die MR-Delegation der Kommissionen haben Vorstandsmitglieder der vom VSETH-Vorstand bestätigten Kommissionen.
[2] VSETH-Vorstandsmitglieder können nicht in die MR-Delegation gewählt werden.
[3] Bei der Wahl der MR-Delegierten ist auf die Repräsentation der verschiedenen Ansichten und Interessen der Kommissionen zu achten.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25 Revisionsbestimmung

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 26 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 einer Teilrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission Challenge

Kommissionsverordnung Challenge; RSVSETH 22.01

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Challenge" bezweckt:

a. die Durchführung eines Schneesportwochenendes in Zusammenarbeit mit den für Challenge verantwortlichen Studierenden an der EPF Lausanne, um Studierende der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen zusammenzubringen;
b. die Organisation weiterer Anlässe im Zusammenhang mit dem Schneesportwochenende unter dem Jahr im Umfeld der ETH Zürich;
c. den aktiven Austausch mit den ehemaligen Teilnehmenden, ehemaligen OKs und der ChallengeX Gruppierung der ETH Alumni.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand

[1] Das Präsidium setzt sich aus einem Co-Präsidium aus zwei Personen zusammen.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal sechzehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] ...[1]
[4] Die reguläre Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, ausgenommen sind die Vorstände im Ressort Accueil und das Präsidium, deren Amtsperiode ein Jahr beträgt.
[5] Alle Vorstandsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder oder Alumni bzw. Alumnae einer Institution des ETH-Bereichs sein.
[6] Die zwei Personen im Ressort Accueils Lausanne, welche von den verantwortlichen Studierenden an der EPF Lausanne gewählt werden, sind nicht Teil des Kommissionsvorstandes.

[1] Aufgehoben durch den Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 9. in der Sitzung vom 09.05.2023 (Antrag, Protokoll), mit Wirkung seit 10.05.2023.

[7] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission organisiert Veranstaltungen gemäss dem in Art. 1 formulierten Zweck.
[2] Die Kommission befolgt die Bestimmungen in den "Regelungen zur Durchführung des Challenge EPFL-ETHZ". Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Schneesportwochenendes finden sich in der Challenge Charta, welche gemeinsam mit den für Challenge verantwortlichen Studierenden an der EPF Lausanne festgelegt wird.
[3] Die Kommission ist jedes zweite Jahr für die Durchführung des Schneesportwochenendes verantwortlich.
[4] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[5] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der EPF Lausanne.

Art. 5 Zusammenarbeit
Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Studierenden, die an der EPF Lausanne für Challenge verantwortlich sind, und der ChallengeX Gruppierung der ETH Alumni bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission bemüht sich um die Erschliessung externer finanzieller Quellen.
[3] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch die ETH Zürich, den ETH-Rat und die EPF Lausanne an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen
Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission Debattierclub der Studierenden der ETH Zürich

Kommissionsverordnung Debattierclub; RSVSETH 22.02

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Debattierclub der Studierenden der ETH Zürich", nachfolgend "Debattierclub" gennant, bezweckt:

a. den Ausbau und die Fortbildung von Fertigkeiten im Bereich Rhetorik und Eristik in den Sprachen Deutsch und Englisch nach den Regelwerken der Formate "Offene Parlamentarische Debatte" (OPD) und "British Parliamentary Style" (BPS);
b. die regelmässige Auseinandersetzung mit aktuellen Themen;
c. die Teilnahme an nationalen und internationalen Debattierwettbewerben.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission organisiert regelmässige Trainingsdebatten.
[2] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[3] Die Kommission entsendet Mitglieder zur Teilnahme an Debattierturnieren als Redner und Rednerinnen sowie als Juroren und Jurorinnen.
[4] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[5] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit ETH MUN und Schweizer und internationalen Debattierclubs bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission ETH Model United Nations

Kommissionsverordnung ETH MUN; RSVSETH 22.03

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "ETH Model United Nations", nachfolgend "ETH MUN" genannt, bezweckt:

a. die Initiierung und Förderung des gesellschaftspolitischen Engagements an der ETH Zürich;
b. die Aufklärung und den Ideenaustausch bezüglich der Arbeit der Vereinten Nationen;
c. die Vermittlung von diplomatischen Fähigkeiten im Rahmen von regelmässigen Trainingssessionen;
d. die Teilnahme von ETH-Studierenden an nationalen und internationalen Model UN Konferenzen;
e. die Organisation von Informationsveranstaltungen bezüglich aktueller Themen der UN;
f. die Organisation einer internationalen Model UN Konferenz in Zürich "ZuMUN", in Kooperation mit dem MUN Team University of Zurich (MUN UZH).

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.

Art. 3 Nutzende
Nutzende sind natürliche Personen, die die Dienstleistungen der Kommission in Anspruch nehmen. Sie müssen Mitglied des VSETH sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören.

Art. 4 Weitere Kommissionsorgane
Die Kommission besteht zusätzlich zum Kommissionsvorstand aus der Generalversammlung.

Art. 5 Generalversammlung
[1] Die Generalversammlung setzt sich aus dem Vorstand, den Kommissionsaktiven und den Nutzenden zusammen, welche alle stimmberechtigt sind. Zusätzlich werden als Beobachtende der VSETH-Vorstand eingeladen.
[2] Die Generalversammlung wird vom amtierenden Vorstand einberufen und geleitet.
[3] Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie behandelt mindestens folgende Traktanden:

a. Wahlvorschlag für das Präsidium und das Vizepräsidium zuhanden des VSETH-Vorstandes;
b. Wahl des restlichen Vorstands und Zuordnung der Ressorts;
c. Wahlvorschlag für Generalsekretäre bzw. Generalsekretärinnen des ZuMUN Organisationskomitees zuhanden des Kommissionsvorstandes;
d. Wahl der Kommissionsaktiven;
e. Revision der ETH MUN Dokumente;
f. Rückblick auf die Ereignisse des Jahres;
g. Vorschau auf die Ereignisse des nächsten Jahres;
h. Administrative Änderungen.

[4] Der Kommisionsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
[5] Eine ausserordentliche Generalversammlung findet beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder zur Abwahl eines nicht vom VSETH-Vorstand gewählten Vorstandsmitglieds statt. Diese führt dann eine Ersatzwahl durch.
[6] Bei einem Vorstandswechsel steht dem scheidenden Vorstand ein Vorschlagsrecht für die Neubesetzung der Positionen zu.
[7] Massgebend für das passive Wahlrecht ist das Allgemeine Kommissionsreglement des VSETH.
[8] Massgebend für die Durchführung der Generalversammlung sind die Bestimmungen des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements des VSETH.

Art. 6 Kommissionsaktive
[1] Die Generalversammlung kann für die Unterstützung der Arbeit des Vorstandes weitere Kommissionsaktive ernennen.
[2] Die Amtszeit von Kommissionsaktiven beträgt ein Jahr.
[3] Ersatzwahlen von Kommissionsaktiven durch den Vorstand sind möglich.

3. Aufgaben

Art. 7 Tätigkeit

[1] Die Kommission organisiert regelmässige Trainingssessionen und den Besuch von Konferenzen weltweit.
[2] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[3] Die Kommission organisiert ZuMUN mit gleichberechtigter Beteiligung von UZH MUN. Das gemeinsame Organisationskomitee besteht aus Nutzenden von ETH MUN und Mitgliedern von MUN UZH.
[4] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[5] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich.

Art. 8 Zusammenarbeit

[1] Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit MUN UZH, weiteren externen Organisationen sowie dem Debattierclub und anderen Kommissionen des VSETH bemüht.
[2] Die Kommission ist Mitglied der United Nations Youth Association Switzerland, und bemüht sich, mit dieser zusammenzuarbeiten.

Art. 9 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch die ETH Zürich und unabhängige Dritte an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 11 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die ExBeerience-Kommission

Kommissionsverordnung ExBeKo; RSVSETH 22.04

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "ExBeerience-Kommission", nachfolgend "ExBeKo" bezweckt:

a. die Organisation eines Bier-Festivals, nachfolgend "ExBeerience" genannt;
b. die Förderung der Bierkultur an der ETH Zürich.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission veranstaltet mindestens einmal im Jahr die ExBeerience.
[2] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[3] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[4] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und des Hochschulplatzes Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem PapperlaPub bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission Filmstelle

Kommissionsverordnung Filmstelle; RSVSETH 22.05

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Filmstelle" bezweckt:

a. die Vorführung von Filmen in den Räumlichkeiten der ETH Zürich;
b. die Anregung und Förderung der aktiven Beschäftigung mit Filmen;
c. die Sammlung und Archivierung von Dokumentationsmaterial.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand

[1] Das Präsidium setzt sich aus einem Co-Präsidium aus zwei Personen zusammen.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission führt jedes Semester einen thematisch zusammenhängenden Filmzyklus durch. Die Filmvorführungen des Zyklus finden in der Regel wöchentlich am selben Wochentag statt.
[2] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[3] Die Kommission führt eine Bibliothek mit einschlägiger Fachliteratur zum Thema Film.
[4] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[5] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

[1] Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Freiluftlichtbildschau-Kommission des VSETH, dem SOSETH und dem VSUZH bemüht.
[2] Die Kommission bemüht sich um Mitgliedschaft in für Filmvorführung relevanten Organisationen oder Verbänden. Der VSETH-Vorstand muss einer solchen Mitgliedschaft zustimmen.

Art. 6 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch den VSUZH, die ETH Zürich, die Universität Zürich und unabhängige Dritte an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Freiluftlichtbildschau-Kommission

Kommissionsverordnung FLiK; RSVSETH 22.06

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Freiluftlichtbildschau-Kommission", nachfolgend "FLiK" genannt, bezweckt:

a. die jährliche Organisation eines Open-Air-Kinos auf dem Areal der ETH am Hönggerberg;
b. die kulturelle Belebung des Hönggerbergs.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission führt mindestens einmal im Jahr ein Open-Air-Kino auf dem Areal der ETH Zürich am Hönggerberg durch.
[2] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[3] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[4] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende und weitere Angehörige der ETH Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Filmstelle des VSETH, dem SOSETH und den Fachvereinen des Hönggerbergs bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch die ETH Zürich und unabhängige Dritte an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission Forum&Contact

Kommissionsverordnung F&C; RSVSETH 22.07

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Forum&Contact", nachfolgend "F&C" genannt, bezweckt:

a. die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Kontakte zwischen ETH-Studierenden und Unternehmen aus dem Industrie- und Dienstleistungsbereich im In- und Ausland;
b. die Vereinfachung der Stellensuche für ETH-Absolvierende;
c. die Bildung einer Schnittstelle zwischen Hochschule und Wirtschaft;
d. die Generierung von Drittmitteln für den VSETH.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht zudem aus den Mitarbeitenden des Sekretariats und maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Die Kommission besteht zusätzlich zum Kommissionsvorstand aus dem Sekretariat.

Art. 4 Sekretariat
[1] Das Sekretariat der Kommission ist Bestandteil des Allgemeinen Verbandssekretariats (AVES) und wird nach Art. 2 der AVES-Verordnung durch Mitarbeitende des AVES besetzt.
[2] Mitarbeitende des Sekretariats der Kommission sind Kommissionsvorstände, werden aber nicht vom Kommissionsvorstand gewählt, sondern durch den VSETH-Vorstand ernannt.
[3] Das Sekretariat unterstützt den Kommissionsvorstand bei seiner Arbeit. Massgebend dafür ist die AVES-Verordnung, insbesondere Art. 4.

3. Aufgaben

Art. 5 Tätigkeit
[1] Die Kommission organisiert jährlich die Firmenmesse “Polymesse”.
[2] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[3] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[4] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende und Absolventinnen und Absolventen der ETH Zürich.

Art. 6 Zusammenarbeit
[1] Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den übrigen studentischen Berufsmessen im Umfeld des VSETH bemüht.
[2] Die Kommission koordiniert ihr Angebot mit den Karrieredienstleistern im Umfeld der ETH.

Art. 7 Finanzielle Mittel
Die Kommission ist gewinnorientiert.

4. Schlussbestimmungen

Art. 8 Revisionsbestimmungen
Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 9 Version
[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Fotokommission

Kommissionsverordnung FK; RSVSETH 22.08

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Fotokommission", nachfolgend "FK" genannt, bezweckt:

a. das Anbieten von Fotografiekursen an der ETH Zürich;
b. die Vermittlung von fotografischen Dienstleistungen im Umfeld des VSETH;
c. die Bereitstellung eines Fotoarchivs innerhalb des VSETH.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Die Kommission besteht zusätzlich zum Kommissionsvorstand aus:

a. dem Fotografen- und Fotografinnenpool;
b. den Kursleitungen.

Art. 4 Fotografen- und Fotografinnenpool
[1] Der Fotografen- und Fotografinnenpool besteht aus qualifizierten Fotografen bzw. Fotografinnen. Diese können von VSETH-Organen, Fachvereinen und studentischen Organisationen mit der fotografischen Dokumentation von Veranstaltungen und Anlässen beauftragt werden.

[2] Über die Zusammensetzung des Fotografen- und Fotografinnenpools entscheidet der Kommissionsvorstand.
[3] Fotografen und Fotografinnen des Fotografen- und Fotografinnenpools sind Kommissionsaktive.

Art. 5 Kursleitungen

[1] Die Kursleitungen bestehen aus qualifizierten Fotografen bzw. Fotografinnen. Diese sind für die Durchführung von Fotografiekursen an der ETH Zürich zuständig.
[2] Der Kommissionsvorstand entscheidet über die Zuteilung der Kurse.

3. Aufgaben

Art. 6 Tätigkeit

[1] Die Kommission bietet Fotografiekurse an der ETH Zürich an.
[2] Die Kommission vermittelt fotografische Dienstleistungen zwischen VSETH-Organen, Fachvereinen und studentischen Organisationen einerseits und dem Fotografen- und Fotografinnenpool andererseits.
[3] Die Kommission stellt für das Erfüllen von Aufträgen eine professionelle Fotoausrüstung bereit.

[4] Die Kommission unterhält ein Archiv aller bei Aufträgen abgegebenen Fotos und stellt diese bei Bedarf innerhalb des VSETH zur Verfügung.
[5] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[6] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich.

Art. 7 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Fotografinnen und Fotografen, dem SOSETH, den Fachvereinen, Kommissionen, und weiteren studentischen Organisationen des VSETH und dem VSUZH bemüht.

Art. 8 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch die ETH Zürich, den VSUZH und unabhängige Dritte an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 9 Revisionsbestimmungen
Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 10 Version
[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission Gaming and Entertainment Committee

Kommissionsverordnung GECo; RSVSETH 22.09

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Gaming and Entertainment Committee", nachfolgend "GECo" genannt, bezweckt:

a. die Förderung von Video- und Gesellschaftsspielen an der ETH Zürich;
b. die Vernetzung von an Video- und Gesellschaftsspielen interessierten Personen an der ETH Zürich;
c. die jährliche Veranstaltung einer LAN-Party.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission veranstaltet mindestens einmal im Jahr eine LAN-Party.
[2] Die Kommission veranstaltet je mindestens zwei Mal im Semester:

a. Anlässe, an welchen Videospiele gespielt werden können;
b. Anlässe, an welchen Gesellschaftsspiele gespielt werden können.

[3] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[4] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[5] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der PolyLAN Lausanne, den schweizerischen Gaming Communities und dem VSUZH bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch den VSUZH und unabhängige Dritte an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission Kulturstelle

Kommissionsverordnung Kulturstelle; RSVSETH 22.12

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Kulturstelle" bezweckt:

a. die Organisation von sowie die Förderung der Teilnahme an kulturellen Anlässen im Bereich Kunst, Musik, Theater, Oper und Literatur, sowie interdisziplinären Veranstaltungen für die Studierenden des Hochschulplatzes Zürich;
b. das Bieten einer Anlaufstelle für studentische kulturelle Projekte und Initiativen.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand

[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission organisiert in Zusammenarbeit mit Kulturhäusern im Raum Zürich Veranstaltungsbesuche für Studierende.
[2] Die Kommission pflegt den Kontakt nach aussen zu öffentlichen Institutionen des Kulturlebens und kunstschaffenden Privatpersonen sowie zu den Institutionen der ETH wie der graphischen Sammlung, dem Max-Frisch- und dem Thomas-Mann-Archiv usw.
[3] Die Kommission ist bestrebt, Studierenden Möglichkeiten zur Teilnahme am Kulturleben durch ihre Kontakte zu erschliessen.
[4] Die Kommission organisiert mindestens einmal jährlich die Veranstaltung “Kulturfestival”.
[5] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[6] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[7] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kulturstelle ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Kulturvereinen und kulturellen Einrichtungen im Raum Zürich und dem VSUZH bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch den VSUZH, die ETH Zürich, die Universität Zürich und unabhängige Dritte an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission Nightline Zürich

Kommissionsverordnung Nightline; RSVSETH 22.13

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission “Nightline Zürich”, nachfolgend “Nightline” genannt, bezweckt:

a. das Betreiben einer Nightline-Telefon- und einer Nightline-Onlineberatung als Informationsstelle für alle Zürcher Studierenden;
b. das Bieten einer Anlaufstelle und eines Zuhördienstes zur Förderung des Wohlbefindens der Studierenden.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission bietet eine Telefon- und Onlineberatung an.
[2] Die Kommission behandelt Anfragen anonym und vertraulich.
[3] Die Kommission arbeitet unabhängig von institutionellen, konfessionellen und finanziellen Interessen.
[4] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[5] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[6] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und des Hochschulplatzes Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Nightline-Organisationen und mit den Studierendenverbänden des Hochschulplatzes Zürich bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch den VSUZH, den Alias – Studierende der ZHAW, die ETH Zürich und die Universität Zürich an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission PapperlaPub - Stammlokal des VSETH

Kommissionsverordnung PapperlaPub; RSVSETH 22.14

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission “PapperlaPub - Stammlokal des VSETH”, nachfolgend “PapperlaPub” genannt, bezweckt:

a. das Betreiben einer studentischen Bar;
b. die Förderung der Bierkultur an der ETH Zürich;
c. die Organisation, Mitarbeit und aktive Beteiligung an weiteren studentischen Anlässen.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, nachfolgend “König” bzw. “Königin” genannt, und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, nachfolgend “Abt” bzw. “Äbtissin” genannt, zusammen. Der Abt bzw. die Äbtissin unterstützt den König bzw. die Königin und übernimmt in dessen Abwesenheit alle Pflichten des Königs bzw. der Königin.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Semester.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen. Diese werden “das Proletariat” genannt.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission organisiert eine studentische Bar an der ETH Zürich. Diese findet während des Semesters in der Regel wöchentlich am selben Wochentag statt.
[2] Die Kommission bemüht sich, bei Verbandsanlässen mitzuwirken.
[3] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[4] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[5] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem VSETH-Vorstand, den Fachvereinen, den Kommissionen, weiteren studentischen Organisationen und dem VSUZH bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch den VSUZH an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission Polykum

Kommissionsverordnung Polykum; RSVSETH 22.15

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Polykum" bezweckt:

a. die Kommunikation relevanter VSETH-Inhalte an die Hochschulangehörigen, insbesondere an die Studierenden;
b. die Bereitstellung eines Umfelds für studentische Inhalte und Diskussion;
c. die Vermittlung von journalistischen Fähigkeiten.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand

[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht zudem aus den Mitarbeitenden der Administrativen Leitung und maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der administrativen Leitung richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Die Kommission besteht zusätzlich zum Kommissionsvorstand aus der Administrativen Leitung.

Art. 4 Administrative Leitung

[1] Die Administrative Leitung der Kommission ist Bestandteil des Allgemeinen Verbandssekretariats (AVES) und wird nach Art. 2 der AVES-Verordnung durch Mitarbeitende des AVES besetzt.

[2] Mitarbeitende der Administrativen Leitung der Kommission sind Kommissionsvorstände, werden aber nicht vom Kommissionsvorstand gewählt, sondern durch den VSETH-Vorstand ernannt.

[3] Die Administrative Leitung unterstützt den Kommissionsvorstand bei seiner Arbeit. Massgebend dafür ist die AVES-Verordnung, insbesondere Art. 4.

3. Aufgaben

Art. 5 Tätigkeit

[1] Die Kommission gibt mehrmals im Semester eine gedruckte Zeitschrift heraus.
[2] Die Kommission strebt darüber hinaus die Online-Publikation relevanter Inhalte an.
[3] Die Kommission kommuniziert Informationen und Themen aus dem Verband, insbesondere:

a. Werbung für Aktivitäten innerhalb des VSETH;
b. Informationen über hochschulpolitische Themen;
c. Berichte über innere Abläufe des VSETH.

[4] Die Kommission bietet eine Plattform für relevante Inhalte für Studierende und Diskussion dieser. Ein Grossteil der Inhalte soll für den ETH-Alltag relevant sein. Das Verfassen der Texte und Erstellen von Illustrationen steht allen Hochschulangehörigen offen. Der Kommissionsvorstand entscheidet jeweils über die Veröffentlichung.
[5] Bei sämtlichen Inhalten:

a. beachtet das Polykum den Verhaltenskodex der ETH Zürich;
b. gewährt das Polykum dem VSETH-Vorstand vor der Publikation Einsicht;
c. kann der VSETH-Vorstand dem Polykum die Publikation untersagen.

[6] Die Kommission verfasst als Grundlage ihrer Arbeit nach Abs. 1 bis 4 ein Redaktionskonzept. Dieses wird vom VSETH-Vorstand und bei wichtigen Änderungen zusätzlich durch den Fachvereinsrat bestätigt.
[7] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[8] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich.

Art. 6 Zusammenarbeit
Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen stu-

dentischen Zeitschriften und Fachvereinszeitschriften, der ETH Hochschulkommunikation und weiteren Medienschaffenden bemüht.

Art. 7 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission finanziert sich zusätzlich durch Werbeeinnahmen und Fördergelder.

4. Schlussbestimmungen

Art. 8 Revisionsbestimmungen
Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 9 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

Verordnung über die Kommission Student Sustainability Committee

Kommissionsverordnung SSC; RSVSETH 22.16

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1[1] Zweck
Die Kommission "Student Sustainability Committee", nachfolgend "SSC" genannt, bezweckt:

a. die Förderung von Nachhaltigkeit im VSETH;
b. die Förderung von studentischen nachhaltigkeitsfördernden Aktivitäten;
c. die Unterstützung bei der Bearbeitung von Dossiers des VSETH im Bereich Nachhaltigkeit.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 5. in der Sitzung vom 14.09.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 18.09.2023.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission plant und beteiligt sich aktiv an studentischen nachhaltigkeitsfördernden Veranstaltungen an der ETH Zürich und im VSETH.
[2] ...[2]
[3] Die Kommission handelt hochschulpolitisch ausschliesslich im Auftrag des VSETH-Vorstands, insbesondere der Vorstände im Ressort Hochschulpolitik. Insbesondere verfolgt die SSC keine eigenen hochschulpolitischen Initiativen.
[4] Die Kommission agiert im Rahmen des Vertretungsreglements. Insbesondere informiert sie den VSETH-Vorstand über jede Teilnahme in ETH-Gremien.
[5] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[6] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und des Hochschulplatzes Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

[1] Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit ETH Sustainability, Hochschulen und Studierendenvereinen im Raum Zürich, insbesondere der ETH Zürich, den anderen Organen des VSETH, dem Schweizer Verband Studentischer Organisationen für Nachhaltigkeit (VSN-FDD-FSS) und der Swiss Sustainability Week bemüht.
[2] Zudem ist die Kommission Partnerin des Vereins Nachhaltigkeitswoche Zürich (NHWZ) und besitzt gemäss der Statuten von NHWZ ein Vorschlagsrecht für die Vorstandsposten des Vereins NHWZ.

Art. 6 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch die ETH Zürich an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

[2] Aufgehoben durch den Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 5. in der Sitzung vom 14.09.2023 (Antrag, Protokoll), mit Wirkung seit 18.09.2023.

Verordnung über die Kommission Tanzquotient

Kommissionsverordnung TQ; RSVSETH 22.18

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Tanzquotient", nachfolgend "TQ" genannt, bezweckt:

a. die Förderung der Tanzkultur im Hochschulraum Zürich und unter Studierenden allgemein;
b. das Anbieten von Tanzunterricht an der ETH Zürich und im Hochschulraum Zürich;
c. die Durchführung von Events mit tanzbarer Musik;
d. die Unterstützung von tanzwilligen Gruppen.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus einem Co-Präsidium aus zwei Personen oder einem Präsidium und einem Vizepräsidium von je einer Person zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.[1]
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 5. in der Sitzung vom 24.01.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 25.01.2023.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Die Kommission besteht zusätzlich zum Kommissionsvorstand aus den Kursleitungen.

Art. 4 Kursleitungen
[1] Die Kursleitungen bestehen aus qualifizierten Tänzern und Tänzerinnen. Diese sind für die Durchführung von Tanzkursen an der ETH Zürich und im Hochschulraum Zürich zuständig.
[2] Der Kommissionsvorstand entscheidet über die Zusammensetzung der Kursleitungen und über die Zuteilung der Kurse.
[3] Jede natürliche Person mit entsprechender Qualifikation kann Teil einer Kursleitung sein.

3. Aufgaben

Art. 5 Tätigkeit
[1] Die Kommission bietet Tanzkurse, geleitetes Training und freies Tanzen an.
[2] Die Kommission organisiert Bälle und Partys, an denen getanzt wird.
[3] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[4] Das Angebot der Kommission richtet sich an Angehörige des Hochschulraums Zürich und des ETH Bereichs. Diese dürfen jedoch das Tanzquotient-Angebot mit ihren externen Tanzpartnern und -partnerinnen nutzen.
[5] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[6] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich.

Art. 6 Zusammenarbeit
Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem ASVZ sowie dem VSUZH bemüht.

Art. 7 Finanzielle Mittel
[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch die ETH Zürich und den VSUZH an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 8 Revisionsbestimmungen
Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 9 Version
[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Softwareentwicklungskommission

Kommissionsverordnung SEK; RSVSETH 22.19

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Softwareentwicklungskommission", nachfolgend "SEK" genannt, bezweckt:

a. die Entwicklung neuer Softwareprojekte und den Betrieb bestehender IT-Services, die die Arbeit des VSETH und ihm nahestehender Organisationen unterstützen oder Dienstleistungen für Studierende bieten;
b. das Anbieten von Weiterbildungen und Möglichkeiten zum Sammeln von praktischer Erfahrung bei der Softwareentwicklung und dem Softwarebetrieb;
c. die Förderung und Pflege einer aktiven Software-Community im Umfeld der VSETH Softwareentwicklungsplattform und der VSETH-IT.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.
[5] Der Kommissionsvorstand ist für die Verwaltung der Berechtigungen für Kommissionsaktive zuständig.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission plant und entwickelt Softwareapplikationen im und um den VSETH. Im Fokus stehen dabei die in Abs. 2 genannten Bereiche.
[2] Die Kommission konzentriert sich auf die Entwicklung von Software zur Anwendung in studentischen Organisationen im Umfeld des VSETH und zum Erbringen von Dienstleistungen für Studierende der ETH Zürich.
[3] Die Kommission führt regelmässig Events im Sinne des Kommissionszwecks gemäss Art. 1 durch.
[4] Die Kommission entwickelt Softwareprojekte ausschliesslich gemäss der Softwareentwicklungsweisung des VSETH.
[5] Weitere Veranstaltungen und Projekte können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[6] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[7] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

[1] Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit mit externen Partnern und Partnerinnen aus Forschung und Wirtschaft bemüht.
[2] Die Kommission involviert das Team IT des VSETH in wichtigen strategischen Entscheidungen und arbeitet eng mit dem Team IT zusammen.[1]
[3] Das Präsidium der SEK ist angehalten, an den Sitzungen des Teams IT teilzunehmen.[2]

Art. 6 Finanzielle Mittel
Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen
Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 4 in der Sitzung vom 20.12.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.01.2024.
[2] Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 4 in der Sitzung vom 20.12.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.01.2024.

[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission TheAlternative

Kommissionsverordnung TheAlternative; RSVSETH 22.20

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "TheAlternative" bezweckt:

a. die Förderung der digitalen Nachhaltigkeit und Free and Open Source Software (FOSS);
b. die Pflege der Community rund um Linux und FOSS im Hochschulplatz Zürich;
c. die Organisation des periodisch wiederkehrenden LinuxDays.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand

[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit
Die Kommission organisiert die periodisch wiederkehrenden LinuxDays und Kurse und Workshops über Free and Open Source Software. Zudem unterstützt die Kommission die Studierenden bei ihren Fragen und Problemen zu solcher Software.

Art. 5 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch den VSUZH, die ETH Zürich und die Universität Zürich an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 6 Revisionsbestimmungen
Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 7 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 14. September 2023 genehmigt.
[2] Sie tritt am 18. September 2023 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Kommission Sommer- und Winternachtsfest

Kommissionsverordnung NaFeKo; RSVSETH 21.21

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck
Die Kommission "Sommer- und Winternachtsfest", nachfolgend "NaFeKo" genannt, bezweckt:

a. Die Organisation des Sommernachtsfests und des Winternachtsfests am Ende des Frühlings- bzw- Herbstsemesters.
b. Weitere kulturelle Events am Standort Hönggerberg.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand
[1] Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.
[2] Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
[3] Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
[4] Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane
Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

[1] Die Kommission organisiert gegen Ende jedes Semesters ein Fest auf dem Campus Hönggerberg.
[2] Für die Suche nach Helfenden und den Barbetrieb zieht die Kommission die Kommissionen und Fachvereine des VSETH heran, insbesondere jene mit Standort am Hönggerberg.
[3] Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
[4] Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
[5] Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende und weitere Angehörige der ETH Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit mit allen am Hönggerberg aktiven Kommissionen und Fachvereinen bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

[1] Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
[2] Die Kommission strebt eine Unterstützung durch unabhängige Dritte und durch Fachvereine an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 26. März 2024 genehmigt.

[2] Sie tritt am 26. März 2024 in Kraft.

Allgemeines Gremienreglement über die Teams des VSETH

Allgemeines Teamreglement; RSVSETH 23

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 24b der Statuten, beschliesst:

1. Zusammensetzung

Art. 1 Zusammensetzung

[1] Die Anzahl Mitglieder eines Teams wird im jeweiligen Reglement über die Arbeit im Ressort festgelegt.
[2] Die Vorstandsmitglieder im jeweiligen Ressort sind automatisch Mitglieder des Teams.

Art. 2 Zugehörigkeit

[1] Der Aufgabenbereich und die Organisation eines Teams ist durch das jeweilige Reglement über die Arbeit im Ressort festgelegt.
[2] Das Teampräsidium bilden die Vorstandsmitglieder des jeweiligen Ressorts.

Art. 3 Amtsperiode, Amtszeit

[1] Die reguläre Amtsperiode entspricht jener des VSETH-Vorstands.
[2] Die maximale Amtszeit eines Teammitglieds ist unbeschränkt.

Art. 4 Wählbarkeit

[1] Teammitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein.
[2] Teammitglieder müssen eine Basisprüfung oder eine äquivalente Studienleistung bestanden haben.
[3] Teammitglieder von Amtes wegen können im spezifischen Reglement über die Arbeit im Ressort geregelt werden. Für diese Personen gelten stattdessen die Regelungen zur Wählbarkeit für das betreffende Amt.

2. Organisation

Art. 5 Wahlprozess

[1] Der VSETH-Vorstand wählt Teammitglieder und kann gewählte Teammitglieder jederzeit abwählen.
[2] Eine Gesamterneuerungswahl findet immer zu Beginn der Amtsperiode des VSETH-Vorstands statt.
[3] Ausnahmen regelt das spezifische Reglement über die Arbeit im Ressort.

Art. 6 Aufgabenverteilung

[1] Die Aufgabenverteilung innerhalb eines Teams erfolgt durch die Teammitglieder.
[2] Die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben und ihre Priorisierung sind im jeweiligen Reglement über die Arbeit des Ressorts definiert.

Art. 7 Göttipflichten

[1] Teams sind gemäss Art. 15 des Allgemeinen Kommissionsreglements verantwortlich für die Betreuung der ihnen zugeordneten Kommissionen. Dies dient der Unterstützung des Ressorts Internal Affairs bei der Organisationsberatung.
[2] Die Kommissionen werden dabei auf die Teammitglieder aufgeteilt. Bei fehlender Kapazität in den Teams werden Kommissionen auf die Mitglieder des VSETH-Vorstands aufgeteilt.
[3] Ein “Götti”, bzw. eine “Gotte” einer Kommission hat mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a. Vorstellung zu Beginn der Amtsperiode;
b. als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung stehen;
c. Lesen der Protokolle.

Art. 8 Arbeitsgruppen

[1] Ein Team kann zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen einsetzen, um zur Ausführung eines spezifischen Geschäftes weitere Personen hinzuzuziehen.
[2] Das Team hält die spezifischen Zuständigkeiten einer Arbeitsgruppe schriftlich fest, wobei mindestens folgende Punkte zu regeln sind:

a. Aufgabenbeschreibung;
b. geplantes Enddatum;
c. Kontaktperson im Team;
d. Berichterstattung.

[3] Die Leitung einer Arbeitsgruppe wird vom Team bestimmt.
[4] Beim Erreichen des geplanten Enddatums entscheidet das Team über die Auflösung, die Festlegung eines neuen Enddatums oder die Fortführung des Geschäfts in anderer Form.

3. Sitzungen

Art. 9 Vakante Teams
Wenn keine Person abgesehen von den Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Ressorts im Team ist, sind Artikel 10-13 dieses Reglements nicht anzuwenden.

Art. 10 Termine
Teamsitzungen finden bei Bedarf, aber mindestens dreimal pro Semester statt.

Art. 11 Einberufung
[1] Das Teampräsidium lädt zu Teamsitzungen ein.
[2] Auf Begehren eines Teammitglieds ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von zehn Tagen statt.
[3] Die Traktandenliste wird den Teammitgliedern, dem VSETH-Vorstand, den zugeordneten Kommissionen sowie der GPK zugestellt.
[4] Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als “Vertraulich” aufgeführt werden.

Art. 12 Beschlussfindung
[1] Die Vorstandsmitglieder entscheiden über die ihnen vom Ressort-Reglement zugewiesenen Bereiche.
[2] Beschlüsse, die das gesamte Team betreffen, werden als Kollegium getroffen und geschlossen nach aussen vertreten.
[3] Das Team ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person des Teampräsidiums sowie die Hälfte der Teammitglieder anwesend sind.

Art. 13 Protokoll
[1] Es ist an jeder Teamsitzung ein Argumentationsprotokoll nach Art. 45 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
[2] Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 47 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.
[3] Alle Protokolle werden nach der Genehmigung dem VSETH-Vorstand, den zugeordneten Kommissionen, sowie der GPK zugestellt.

4. Berichterstattung

Art. 14 Austausch mit dem VSETH-Vorstand
Die Vorstandsmitglieder des zugehörigen Ressorts informieren den Vorstand laufend über die Tätigkeit des Teams.

Art. 15 FR-Mitteilungen
Die Aktivitäten eines Teams sind Bestandteil der Vorstandsmitteilungen an den FR gemäss Vorstandsreglement Art. 24.

Art. 16 Halbjahresberichte
Die Aktivitäten eines Teams sind Bestandteil der Halbjahresberichte der Ressorts an den MR gemäss Vorstandsreglement Art. 25.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Revisionsbestimmungen
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 18 Version
[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Gremienreglement über die Geschäftsprüfungskommission

GPK-Reglement; RSVSETH 31

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 28 der Statuten, beschliesst:

1. Zusammensetzung

Art. 1 Mitglieder
Die GPK besteht aus drei Personen. Diese dürfen weder weitere Ämter im Verband noch in einem Fachvereinsvorstand übernehmen.

Art. 2 Amtsperiode, Amtszeit

[1] Die reguläre Amtsperiode eines GPK-Mitglieds beginnt und endet jeweils an der Wahlsitzung des MR.
[2] Die Amtszeit eines GPK-Mitglieds ist auf sieben Jahre beschränkt.

Art. 3 Wählbarkeit
Zwei der drei Mitglieder der GPK müssen VSETH-Mitglieder sein.

Art. 4 GPK-Mitglieder ad interim

[1] Als GPK-Mitglieder ad interim werden Personen bezeichnet, welche zwischen den MR-Sitzungen vom FR gewählt werden.
[2] GPK-Mitglieder ad interim haben die gleichen Rechte und Pflichten wie vom MR gewählte GPK-Mitglieder.

2. Organisation

Art. 5 Präsidium

[1] Die GPK wählt ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin.
[2] Er oder sie vertritt die GPK nach aussen, ist verantwortlich für die Berichterstattung, beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.

Art. 6 Kollegium

[1] Die GPK entscheidet als Kollegium, für einen Beschluss sind mindestens zwei der drei Stimmen notwendig.
[2] Die GPK vertritt die Beschlüsse gemeinsam gegen aussen.

Art. 7 Beizug von Fachpersonen

[1] Die GPK kann in schwierigen Fällen ihr geeignet erscheinende Fachpersonen zur Beratung beiziehen.
[2] Diese können für ihre Leistungen entschädigt werden.

Art. 8 Akteneinsicht

[1] Zur Wahrnehmung ihrer Pflichten haben die Mitglieder der GPK volle Akteneinsicht in alle analogen und digitalen Unterlagen und Speichermedien.
[2] Bei dringendem Tatverdacht haben sie jederzeit Zutritt zu Räumlichkeiten und Aktivitäten der Organe und Fachvereine.[1]
[3] Der Persönlichkeitsschutz und die Verhältnismässigkeit müssen gewahrt werden. Einsicht in sensible, personenbezogene Daten darf nur genommen werden, wenn dies für die Erfüllung der Pflichten zwingend notwendig ist.

3. Sitzungen

Art. 9 Termine

GPK-Sitzungen finden mindestens viermal pro Jahr statt.

Art. 10 Einberufung

[1] Das Präsidium lädt zu Sitzungen ein.
[2] Auf Begehren eines GPK-Mitglieds ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von drei Wochen statt.
[3] Die Traktandenliste wird den GPK-Mitgliedern, dem VSETH-Vorstand und dem FR zugestellt.
[4] Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als “Vertraulich” aufgeführt werden.

Art. 11 Protokoll

[1] Es ist an jeder GPK-Sitzung ein Argumentationsprotokoll zu führen, welches den Anforderungen nach Art. 45 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements entspricht.
[2] Protokolle werden nach dem Genehmigung gemäss Art. 47 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.
[3] Protokolle werden nach der Genehmigung dem VSETH-Vorstand und dem FR zugestellt. Bei vertraulichen Protokollen kann auf den Versand verzichtet werden.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.f in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.

4. Kompetenzen

Art. 12 Tagesgeschäft

[1] Die GPK verfolgt die Geschäfte aller VSETH-Organe und Fachvereine routinemässig anhand der Protokolle.[2]
[2] Stellt die GPK Unregelmässigkeiten fest, informiert sie den FR. Falls die Unregelmässigkeiten den FR betreffen, informiert sie den MR.

Art. 13 Beratung und Unterstützung

Die GPK unterstützt und berät Fachvereine und VSETH-Organe in rechtlichen, statutarischen und reglementarischen Belangen.

Art. 14 Genehmigung von Statuten und Verordnungen

[1] Änderungen und Totalrevisionen von Fachvereinsstatuten sowie Verordnungen gemäss Art. 50 der VSETH-Statuten müssen vor der Schlussabstimmung durch das beschliessende Organ von der GPK genehmigt werden.
[2] Die GPK genehmigt diese, sofern sie nicht im Widerspruch zu VSETH-Statuten, Reglementen oder allgemeinen gesetzlichen Vorgaben stehen.
[3] Die GPK kommuniziert ihren Entscheid innerhalb von vier Wochen.
[4] Die angenommenen Fachvereinsstatuten sowie Verordnungen müssen von der GPK nochmals genehmigt werden, falls sich die angenommene Version von der initial genehmigten Version unterscheidet.

Art. 15 Beschwerden

[1] Auf Einreichung einer Beschwerde gemäss Art. 38 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements überprüft die GPK die vorgetragenen Vorwürfe im Rahmen einer Untersuchung. Sie ist hierbei verpflichtet alle Parteien anzuhören und den Hintergründen und Umständen eines Sachverhaltes Rechnung zu tragen.
[2] Sie behandelt die zur Entscheidungsfindung benötigten Dokumente, insbesondere Protokolle, vertraulich.
[3] Sie erstellt einen Abschlussbericht zuhanden des FR, des Beschwerdeführers sowie des beschuldigten Organs bzw. der beschuldigten Person. Falls die Beschwerde den FR betrifft, erstellt sie den Bericht zuhanden des MR.
[4] Kann die Beschwerde nicht innerhalb von vier Wochen abschliessend behandelt werden, informiert die GPK alle beteiligten Personen, Organe und Fachvereine innert dieser Frist über den Zwischenstand.[3]

Art. 16 Rekurse

[1] Auf Einreichung eines Rekurses gemäss Art. 39 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements überprüft die GPK das formelle Zustandekommen des beanstandeten Geschäfts. Sie ist hierbei

[2] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.f in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.
[3] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.f in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.

verpflichtet alle Parteien anzuhören und den Hintergründen und Umständen eines Sachverhaltes Rechnung zu tragen.
[2] Sie behandelt die zur Entscheidungsfindung benötigten Dokumente, insbesondere Protokolle, vertraulich.
[3] Rekurse haben aufschiebende Wirkung. Die GPK gelangt in kürzest möglicher Frist zu einer Entscheidung.
[4] Falls die GPK den Rekurs gutheisst, setzt sie den Beschluss, die Abstimmung oder die Wahl ausser Kraft und weist das Geschäft an das entsprechende Organ zurück.
[5] Sie erstellt einen Abschlussbericht zuhanden des FR, des Rekursführers sowie des beschuldigten Organs. Falls der Rekurs den FR betrifft, erstellt sie den Bericht zuhanden des MR.
[6] Kann der Rekurs nicht innerhalb von vier Wochen abschliessend behandelt werden, informiert die GPK alle beteiligten Personen, Organe und Fachvereine innert dieser Frist über den Zwischenstand.[4]

Art. 17 Initiativen und Referenden
Die GPK arbeitet bei Initiativen und Referenden mit dem MR-Präsidium und dem AVES zusammen.

5. Berichterstattung

Art. 18 Halbjahresberichte
[1] Im Halbjahresbericht der GPK führt diese ihre behandelten Geschäfte auf.
[2] Der erste Bericht behandelt die Periode von Januar bis zum Ende der regulären Amtsperiode gemäss Art. 2. Der zweite Bericht behandelt die Periode ab Beginn der regulären Amtsperiode bis und mit Dezember.

Art. 19 Jahresbericht
Der Jahresbericht der GPK setzt sich aus den beiden Halbjahresberichten zusammen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 21 Version
[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[4] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 18 in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 23.11.2023.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Fachvereine des VSETH

Fachvereinsreglement; RSVSETH 51

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 15 der Statuten, beschliesst:

1. Mitglieder

Art. 1 Ordentliche Mitglieder

[1] Ein Fachverein umfasst als ordentliche Mitglieder ausschliesslich sämtliche VSETH-Mitglieder gemäss Zuordnungsliste in Art. 2.
[2] VSETH-Mitglieder können in maximal einem Fachverein ordentliches Mitglied sein.

Art. 2 Zuordnungsliste

[1] Der VSETH-Vorstand führt eine Liste von allen an der ETH bestehenden Fachrichtungen und den verantwortlichen Fachvereinen. Die Zuordnung erfolgt auf Basis der Fach-ID einer Fachrichtung. Der VSETH-Vorstand ergänzt dabei die Liste um die Namen der Fachrichtungen.
[2] Bei Mutationen in den Fachrichtungen schlägt der VSETH-Vorstand in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachvereinen dem MR die Zuordnung vor. Der MR beschliesst über die Zuordnung.
[3] Fachrichtungen, für welche das Rektorat zuständig ist, können keinem Fachverein zugewiesen werden.

Art. 3 Ausserordentliche Mitglieder

[1] Ein Fachverein kann gemäss seinen eigenen Statuten weitere Personen als ausserordentliche Mitglieder aufnehmen.
[2] Ausserordentliche Fachvereinsmitglieder sind nicht automatisch VSETH-Mitglieder.

Art. 4 Ausschluss von Mitgliedern

[1] Der Ausschluss ordentlicher Mitglieder kann nur in Verbindung mit einem gleichzeitigen Ausschluss aus dem VSETH erfolgen. Massgebend ist das Verfahren gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten.

[2] Der Ausschluss ausserordentlicher Mitglieder richtet sich nach den Statuten des jeweiligen Fachvereins.

2. Organisation

Art. 5 Statuten eines Fachvereins

[1] In den Statuten eines Fachvereins müssen dessen Stellung als Teil des VSETH und die daraus erwachsenden Folgen ausdrücklich erwähnt werden.
[2] Die Statuten eines Fachvereins müssen die Wahlverfahren für die vom Fachverein wahrgenommenen Vertretungen regeln.
[3] Neue oder überarbeitete Statuten eines Fachvereins müssen vor Inkrafttreten durch die GPK des VSETH genehmigt werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 14 des GPK-Reglements.

Art. 6 Organe eines Fachvereins

[1] Als Organe eines Fachvereins bestehen mindestens[1]

a. die Versammlung der Mitglieder;
b. der Fachvereinsvorstand;
c. die Rechnungsrevision.

[2] Die Versammlung der Mitglieder ist mindestens einmal pro Semester einzuberufen.
[3] Der Fachvereinsvorstand besteht aus mindestens je einem Vorstandsmitglied in den Ämtern Präsidium, Quästur und Hochschulpolitik.
[4] Fachvereine kennen mindestens folgende zwei Arten von Vertretungen:

a. Delegierte im VSETH, insbesondere FR- und MR-Delegierte;
b. Vertretungen des Studiengangs in Gremien der Departemente, insbesondere Departementskonferenz und Unterrichtskommissionen, sowie in Berufungskommissionen.

Art. 6a[2] Rechnungsrevision

[1] Die Rechnungsrevision prüft die Buchhaltung und Rechnung des Fachvereins und gibt zuhanden der Versammlung der Mitglieder bezüglich der Annahme der Rechnung und der Entlastung der zuständigen Organe eine Empfehlung ab.
[2] Die Rechnungsrevision besteht aus entweder:

a. mindestens zwei Personen, welche nicht Teil des Fachvereinsvorstands sind oder;
b. einer externen Revisionsstelle.

[3] Die Rechnungsrevision wird von der Versammlung der Mitglieder gewählt. Bei einer Vakanz kann der VSETH-Vorstand eine Rechnungsrevision für den Fachverein wählen. Eine Ersatzwahl durch den Fachvereinsvorstand ist ausgeschlossen.

Art. 7 Aktives Wahlrecht

[1] Ausserordentliche Fachvereinsmitglieder besitzen kein aktives Wahlrecht für folgende Ämter:

a. Fachvereinsvorstand;
b. Delegierte im VSETH;
c. Vertretungen des Studienganges.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14.d in der Sitzung vom 30.04.2024 (Antrag), in Kraft seit 01.06.2024.
[2] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14.d in der Sitzung vom 30.04.2024 (Antrag), in Kraft seit 01.06.2024.

[2] Fachvereine können in ihren Statuten Einschränkungen des aktiven Wahlrechts von ordentlichen Mitgliedern der Kategorie b gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten für Vertretungen des Studiengangs vorsehen.[3]

Art. 8 Passives Wahlrecht

[1] Nur ordentliche Mitglieder haben in Fachvereinen passives Wahlrecht als Delegierte im VSETH.

[2] Nur ordentliche Mitglieder der Kategorie a gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten haben in Fachvereinen passives Wahlrecht in folgenden Bereichen:

a. Präsidium und Hochschulpolitik des Fachvereinsvorstands;
b. Vertretungen des Studiengangs.

[3] Ausserordentliche Mitglieder haben passives Wahlrecht für den Fachvereinsvorstand, mit Ausnahme der Ämter Präsidium und Hochschulpolitik, sofern sie in einem Studiengang der ETH Zürich eingeschrieben sind.
[4] Es können nicht mehr als zwei ausserordentliche Fachvereinsmitglieder im Fachvereinsvorstand sein.

Art. 9 Einberufung der Versammlung der Mitglieder durch den FR

[1] Falls ein Fachverein seine Statuten oder das Gesetz massiv verletzt, hat der FR die Befugnis mit Zweidrittelmehrheit für diesen Fachverein eine ausserordentliche Versammlung der Mitglieder einzuberufen und eine Versammlungsleitung zu bestimmen.
[2] Der FR bezeichnet die im Mindesten zu behandelnden Traktanden.
[3] Eine durch den FR einberufene Versammlung der Mitglieder ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.[4]

3. Pflichten

Art. 10 Neutralität

Fachvereine sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 11 Teilnahme an Organen des VSETH

[1] Die Fachvereine sind verpflichtet, an Sitzungen des MR und des FR teilzunehmen.
[2] Einzelheiten regeln das MR-Reglement, respektive das FR-Reglement.

Art. 12 Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement

[1] Art. 2 sowie Art. 38 bis 40 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements gelten ausnahmslos für alle Fachvereine.
[2] Art. 3 bis 25 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements gelten für die Fachvereine, sofern ihre Statuten keine eigenen Bestimmungen enthalten.

[3] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.g in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.
[4] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14.c in der Sitzung vom 30.04.2024 (Antrag), in Kraft seit 01.06.2024.

Art. 13 Erscheinungsbild des Fachvereins

[1] Das Erscheinungsbildreglement des VSETH sowie alle auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sind für die Fachvereine verbindlich.
[2] Einzelheiten und mögliche Ausnahmen von Abs. 1 regelt das Erscheinungsbildreglement.

Art. 14 Datenschutz

[1] Das Datenschutzreglement des VSETH sowie alle auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sind für die Fachvereine verbindlich.
[2] Einzelheiten und mögliche Ausnahmen von Abs. 1 regelt das Datenschutzreglement.

Art. 15 Protokolle

Die Fachvereine sind verpflichtet, Protokolle der Sitzungen ihrer Versammlung der Mitglieder und ihres Vorstands an den VSETH-Vorstand und die GPK zuzustellen.

Art. 16 Rechnungsabschluss

[1] Rechnungsabschlüsse der Fachvereine müssen spätestens eine Woche nach Ablauf einer allfälligen Rekursfrist der GPK vorliegen.
[2] Wenn nach Mahnung die Rechnung nicht nachgeliefert wird, kann die GPK beim VSETH-Vorstand die Rückhaltung der Beiträge gemäss Art. 21f erwirken, bis die Rechnung nachgereicht wird.

4. Mittel

Art. 17 Mitgliederbeiträge

[1] Fachvereine dürfen von ihren ordentlichen Mitgliedern keine zusätzlichen Mitgliederbeiträge erheben.
[2] Mitgliederbeiträge der ausserordentlichen Mitglieder richten sich nach den Statuten des jeweiligen Fachvereins.

Art. 18 Beiträge des VSETH

Der VSETH leitet einen Teil der gemäss Art. 9 der Statuten erhobenen Mitgliederbeiträge sowie der öffentlich-rechtlichen Pflichtbeiträge an die Fachvereine weiter. Umfang und Aufteilung richten sich nach Art. 21ff.

Art. 19 Weitere Einnahmen

Fachvereine können sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

Art. 20 Haftung

Der VSETH haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Fachvereine.

5. Finanzielle Beiträge des VSETH an die Fachvereine

Art. 21 Zu verteilende Beiträge

[1] Pro eingeschriebene Person der Kategorie a gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten wird vom öffentlich-rechtlichen Pflichtbeitrag CHF 7.00 an die Fachvereine verteilt.
[2] Pro Mitglied der Kategorie a gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten wird vom Mitgliederbeitrag CHF 7.00 an die Fachvereine verteilt.
[3] Pro Mitglied der Kategorien b, f und g gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten wird vom Mitgliederbeitrag CHF 15.00 an die Fachvereine verteilt.
[4] Die Beiträge für die übrigen Kategorien, sowie Mitglieder ohne Fachverein verbleiben beim VSETH.
[5] Mitgliederbeiträge von Mitgliedern, welche nach dem Stichtag gemäss Art. 23 beitreten, verbleiben beim VSETH.

Art. 22 Ausgleich

[1] Um einen solidarischen Ausgleich zwischen den grösseren und kleineren Fachvereinen zu schaffen, werden 25% der Gesamtsumme der zu verteilenden Beiträge zu gleichen Anteilen unter den Fachvereinen verteilt.
[2] Die restlichen 75% der Beiträge gemäss Art. 21 werden den Fachvereinen gemäss Zuordnung der Studierenden ausgezahlt.

Art. 23 Stichtag

[1] Die ausgezahlten Beiträge dürfen frühestens auf dem Datenstand des Montags der letzten Woche des jeweiligen Vollsemesters basieren.
[2] Die für die Berechnung der Beiträge verwendete Mitgliederliste und Studierendenstatistik am Stichtag ist zu archivieren.

Art. 24 Übersicht

Der VSETH legt der Auszahlung eine Übersicht bei, auf welcher mindestens folgende Punkte ersichtlich sind:

a. Anzahl in dem Fachverein zugewiesenen Fachrichtungen eingeschriebene Personen pro Kategorie gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten;
b. Anzahl Mitglieder, die dem Fachverein pro Kategorie gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten zugewiesen sind;
c. die zu verteilenden Beiträge pro Fachverein gemäss Art. 21;
d. der Ausgleich pro Fachverein gemäss Art. 22;
e. die Totalsumme der Beiträge pro Fachverein.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 26 Version
[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Vertretungen des VSETH

Vertretungsreglement; RSVSETH 52

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 30 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Definition

[1] Vertretungen repräsentieren den VSETH in spezifischen, institutionalisierten Gremien ausserhalb des Verbands.
[2] Sie sind dem MR Rechenschaft schuldig.
[3] Der VSETH-Vorstand koordiniert die Vertretungen und ist weisungsbefugt.
[4] Studierendenvertretungen der ETH Zürich gemäss Rahmenvertrag zwischen der ETH und dem VSETH müssen zwingend den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.

Art. 2 Vertretungen der Fachvereine

[1] Die politischen und juristischen Vertretungen auf Ebene der Departemente sind von diesen Regelungen ausgenommen, gelten gemäss den VSETH-Statuten aber dennoch als Studierendenvertretungen an der ETH Zürich.
[2] Die Fachvereine tragen die Verantwortung für die Wahl und die Wahrnehmung dieser Mandate.

2. Vertretungsliste

Art. 3 Vertretungsliste

[1] Der VSETH-Vorstand führt eine Vertretungsliste mit allen Vertretungen, ausser jenen nach Art. 2.
[2] Bei Mutationen schlägt der VSETH-Vorstand dem MR eine Anpassung vor. Dieser beschliesst die Anpassung.[1]

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5t in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

[3] Vertretungen, für die von diesem Reglement abweichende Bestimmungen gelten, sind in der Vertretungsliste markiert.

Art. 4 Inhalt
Die Vertretungsliste enthält mindestens Angaben zu:

a. Bezeichnung des Gremiums;
b. Anzahl und Art der Sitze und Stimmen;
c. politische und/oder juristische Vertretung;
d. Relevanz der Vertretung;
e. von Amtes wegen besetzte Sitze;
f. verantwortliches Ressort.[2]

Art. 5 Mutationen
[1] Vertretungen sind in die Vertretungsliste aufzunehmen, wenn sie voraussichtlich über längere Zeit bestehen.
[2] Vertretungen werden von der Vertretungsliste gelöscht, sobald das Gremium aufgelöst wird oder der VSETH kein Anrecht auf die Vertretung mehr hat.

Art. 6 Publikation
[1] Die Vertretungsliste wird den VSETH-Mitgliedern auf geeignetem Weg zur Verfügung gestellt. Sie werden bei Änderungen informiert.
[2] Der VSETH-Vorstand ergänzt dabei die Vertretungsliste um die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

3. Art der Vertretung

Art. 7 Politische und juristische Vertretungen
[1] Politische Vertretungen repräsentieren die Studierenden der ETH Zürich im Rahmen der hochschulpolitischen Tätigkeit des VSETH.
[2] Juristische Vertretungen repräsentieren den VSETH als juristische Person.
[3] Die Vertreterinnen und Vertreter einer juristischen Vertretung werden durch den MR entlastet.
[4] Eine Vertretung kann zugleich politisch und juristisch sein.

Art. 8 Relevanz einer Vertretung
Der MR legt in der Vertretungsliste fest, welche Vertretungen «besonders relevant» für den Verband sind.

[2] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5t in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

4. Besetzung

Art. 9 Wählbarkeit

[1] Vertreterinnen und Vertreter in politischen Vertretungen müssen Hochschulangehörige der Gruppe der Studierenden gemäss Art. 17 der ETHZ-EPFL-Verordnung sein.
[2] Juristische Vertretungen können durch beliebige geeignete Personen ausgeübt werden.

Art. 10 Amtsperiode

[1] Die ordentliche Wahl findet an der Wahlsitzung des MR statt.
[2] Die reguläre Amtsperiode entspricht jener des VSETH-Vorstands.

Art. 11 Nominierung

[1] Alle an der ETH immatrikulierten Hochschulangehörigen der Gruppe der Studierenden gemäss Art. 17 der ETHZ-EPFL-Verordnung können bis zur und an der genannten Wahlsitzung selbst Wahlvorschläge einreichen.
[2] Die zur Wahl stehenden Personen haben an der genannten Wahlsitzung zu erscheinen oder sich unter Angabe von Gründen abzumelden.

Art. 12 Wählendes Gremium

Alle an der ETH immatrikulierten Hochschulangehörigen der Gruppe der Studierenden gemäss Art. 17 der ETHZ-EPFL-Verordnung haben Anspruch bei der Wahl dieser Vertretungen gleichberechtigt behandelt zu werden. Dazu wird der MR wie folgt ergänzt:

a. mindestens 150 an der ETH immatrikulierte Hochschulangehörige der Gruppe der Studierenden gemäss Art. 17 der ETHZ-EPFL-Verordnung, die sich unter anderem mit dem Ziel ihre hochschulpolitische Vertretung wahrzunehmen zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, und die nicht Mitglied des VSETH sind, können beim MR-Präsidium bis spätestens drei Wochen vor dem MR die Aufnahme in das wählende Gremium verlangen. Dazu sind die Namen aller Mitglieder anzugeben;
b. das MR-Präsidium lädt nach Prüfung der Nichtmitgliedschaft beim VSETH die Gruppe ein, pro 150 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten an den MR zu entsenden. Diese erhalten die gleichen Rechte wie die MR Delegierten gemäss «MR-Reglement» für das Traktandum Wahl der Vertretungen der Studierenden, welches in diesem Falle anschliessend an die Mitteilungen zu traktandieren ist;
c. danach haben diese Delegierten den MR wieder zu verlassen.

Art. 13 Interims- und Ersatzwahlen

[1] Bei vakanten und neu entstandenen Vertretungen kann der FR eine Vertretung ad interim bis zur nächsten Sitzung des MR wählen.
[2] Zusätzlich kann der VSETH-Vorstand bei Vertretungen, welche nicht als “besonders relevant” deklariert wurden, eine Vertretung ad interim bis zur nächsten Sitzung des MR wählen.

Art. 14 Abwahlen

[1] Der FR kann auf Antrag des VSETH-Vorstands in begründeten Ausnahmefällen eine Vertretung mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen.

[2] Der Entscheid muss der betroffenen Person unmittelbar mitgeteilt und am folgenden MR begründet werden.

Art. 15 Sitze von Amtes wegen

[1] Sitze in Vertretungen können von Amtes wegen besetzt werden.
[2] Der MR legt in der Vertretungsliste fest, welche Sitze von Amtes wegen besetzt werden und welchem Amt diese zufallen.
[3] Wird das bezeichnete Amt von mehreren Personen bekleidet, so wird die Vertreterin oder der Vertreter durch den VSETH-Vorstand in Absprache mit diesen Personen bestimmt.
[4] Sitze von Amtes wegen dürfen nur Vorstandsmitgliedern in VSETH-Vorstandsressorts oder Ausschussmitgliedern zufallen.[3]

Art. 16 Neue und zeitlich begrenzte Vertretungen

[1] Bestehen Vertretungen in Gremien weniger als ein Jahr, können diese vom VSETH-Vorstand eingesetzt werden.
[2] Neu geschaffene Vertretungen können übergangsweise durch den VSETH-Vorstand eingesetzt werden.

5. Pflichten

Art. 17 Austausch mit dem VSETH-Vorstand

[1] Vertretungen halten Kontakt mit dem VSETH-Vorstand und informieren ihn laufend über ihre Tätigkeit.
[2] Bei wichtigen Entscheidungen in ihren Gremien konsultieren sie den VSETH-Vorstand mit genügender Vorlaufzeit.
[3] Bei Entscheiden, die mit unmittelbaren finanziellen Folgen für den VSETH verbunden sind, benötigen Vertretungen die Zustimmung des VSETH-Vorstandes.

Art. 18 Berichterstattung

[1] Alle Vertretungen haben die nicht vertraulichen Sitzungsunterlagen dem VSETH-Vorstand einzureichen.
[2] Alle Vertretungen haben zur Wahlsitzung des MR einen Jahresbericht einzureichen. Bei juristischen Vertretungen bildet dieser die Grundlage der Entlastung durch den MR.

[3] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5t in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 20 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die studentischen Organisationen

StudOrg-Reglement; RSVSETH 53

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 40 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Verordnung studentische Organisationen
Zur Präzisierung des vorliegenden Reglements erlässt der VSETH-Vorstand die Verordnung über die studentischen Organisationen, nachfolgend StudOrg-Verordnung genannt.

Art. 2 Leistungen an studentische Organisationen
[1] Studentische Organisationen (StudOrgs) gemäss Art. 39 der Statuten können beim VSETH Dienstleistungen, finanzielle Leistungen und die Verwendung von Infrastruktur des VSETH und der ETH beantragen.
[2] Der VSETH-Vorstand regelt die Bedingungen für den Bezug dieser Leistungen in der StudOrg-Verordnung.

2. Anerkannte Organisationen

Art. 3 Anerkennung
StudOrgs, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 erfüllen, können anerkannt werden.

Art. 4 Voraussetzungen für Anerkennung
[1] Voraussetzungen für die Anerkennung sind die langfristige Konformität ihrer Tätigkeit mit dem Vereinszweck des VSETH, die Möglichkeit einer Mitgliedschaft für alle VSETH-Mitglieder, sowie die parteipolitische Neutralität.
[2] Der VSETH-Vorstand kann Ausnahmen betreffend Mitgliedschaft für alle VSETH-Mitglieder genehmigen.

Art. 5 Prozess der Anerkennung
Anerkennung und Aberkennung obliegen dem VSETH-Vorstand.

Art. 6 Bestätigung der Anerkennung
[1] Anerkennungen müssen zu Beginn jedes Semesters vom VSETH-Vorstand bestätigt werden.
[2] Grundlage für die Bestätigung ist die eingereichte Semesteragenda nach Art 7 Abs. 1.
[3] Falls eine Anerkennung nicht bestätigt wird, wird die anerkannte Organisation aberkannt.

Art. 7 Pflichten und Rechte der anerkannten Organisationen
[1] Anerkannte Organisationen reichen beim VSETH-Vorstand bis zum Beginn jedes Semesters eine Semesteragenda mit den von ihnen geplanten Veranstaltungen ein.
[2] Sie reichen die Statuten nach jeder Statutenänderung ein.
[3] Sie erhalten vereinfachten Zugang zu Dienstleistungen, finanziellen Leistungen und der Verwendung von Infrastruktur des VSETH und der ETH. Die StudOrg-Verordnung regelt die Einzelheiten.

3. Assoziierte Organisationen

Art. 8 Assoziierung
Anerkannte Organisationen, mit denen der VSETH eine enge Zusammenarbeit pflegt, können vom VSETH assoziiert werden.

Art. 9 Voraussetzungen für Assoziierung
Voraussetzung für die Assoziierung ist die parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

Art. 10 Prozess der Assoziierung
[1] Die Assoziierung und ihre Beendigung obliegen dem MR.
[2] Nur der VSETH-Vorstand kann auf Ersuchen der anerkannten Organisation eine Assoziierung beim MR beantragen.
[3] Mit Annahme des Antrags auf Assoziierung beauftragt der MR den VSETH-Vorstand einen Vertrag mit der anerkannten Organisation auszuhandeln, der mindestens Bestimmungen gemäss Art. 11 beinhaltet. Erst mit dessen Inkraftsetzung ist die Assoziierung gültig.

Art. 11 Assoziierungsvertrag
[1] Beide Vertragsparteien bleiben selbstständig. Es wird keine Haftung für die Handlungen und Verbindlichkeiten der jeweils anderen Partei übernommen.
[2] Der Vertrag beinhaltet mindestens eine Auflistung der Rechte und Pflichten gemäss Art. 13 sowie die Festlegung eines allfälligen Unterstützungsbeitrags gemäss Art. 7 des Finanzreglements.

[3] Der VSETH-Vorstand kann den Vertrag im Rahmen der Reglemente jederzeit neu aushandeln.
[4] Der VSETH-Vorstand kündigt den Vertrag auf Anweisung des MR zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder bei klaren Vertragsverletzungen sofort.

Art. 12 Bestätigung der Assoziierung

[1] Assoziierungen müssen jährlich vom MR an seiner Vollsitzung im Frühlingssemester bestätigt werden.
[2] Grundlage für die Bestätigung ist der eingereichte Jahresbericht nach Art. 13 Abs. 2.
[3] Falls eine Assoziierung nicht bestätigt wird, wird sie beendet. Die Anerkennung wird hierdurch nicht automatisch aufgehoben.

Art. 13 Pflichten und Rechte der assoziierten Organisationen

[1] Assoziierte Organisationen müssen weiterhin die Pflichten einer anerkannten Organisation gemäss Art. 7 erfüllen.
[2] Sie reichen beim VSETH-Vorstand bis zum Beginn jedes Frühlingssemesters einen Jahresbericht ein. Dieser beinhaltet zwingend die Tätigkeiten, die Erfolgsrechnung und die Bilanz.
[3] Wird der VSETH durch eine Vertretung in einer assoziierten Organisation repräsentiert, so kann diese im Assoziierungsvertrag von der Berichterstattungspflicht befreit werden, sofern aktuelle Berichte der Vertretung vorliegen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14 Revisionsbestimmung

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 15 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Verordnung über die Studentischen Organisationen

StudOrg-Verordnung; RSVSETH 53.01

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 1 des Reglements über die studentischen Organisationen, beschliesst:

1. Infrastruktur

Art. 1 Allgemeines

[1] Der VSETH bietet studentischen Organisationen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Verhältnismässigkeit Infrastruktur an.
[2] Es besteht kein Anspruch auf diese Dienstleistungen, die Bereitstellung von Infrastruktur obliegt dem Ermessen des VSETH-Vorstandes.

Art. 2 StuZ

[1] Studentische Organisationen können das StuZ für ihre Veranstaltungen nutzen, sofern diese weder politisch noch rein-kommerziell sind. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der ETH, insbesondere der Bewilligungsstelle und die Allgemeinen Betriebsbestimmungen StuZ.
[2] Für studentische Organisationen, welche anerkannt oder assoziiert sind, gelten die gleichen Preise wie für VSETH-interne Veranstaltungen.

Art. 3[1] Material

Studentische Organisationen können vom VSETH Material ausleihen. Der VSETH-Vorstand, insbesondere das Ressort Events, ist für den Verleih von Material zuständig.

Art. 4 Räumlichkeiten

Der VSETH-Vorstand kann gemäss Art. 2 des Infrastrukturreglements studentischen Organisatio-

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 4 in der Sitzung vom 20.12.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.01.2024.

nen Büro- oder Lagerräumlichkeiten zur Verfügung stellen. Sie müssen einen konkreten Bedarf für diese Räumlichkeiten vorweisen können.

Art. 5[2] IT-Infrastruktur
Die ISG kann studentischen Organisationen IT-Dienstleistungen anbieten. Umfang und Preise werden durch das Team IT festgelegt.

2. Finanzielle Leistungen

Art. 6 Allgemeines
Gemäss Art. 6ff des Finanzreglements können studentische Organisationen beim VSETH finanzielle Unterstützung beantragen.

Art. 7 Vorstandsprojektetopf

[1] Innerhalb eines Jahres kann eine studentische Organisation maximal CHF 5'000 aus dem Vorstandsprojektetopf beziehen.
[2] Ausnahmen kann der VSETH-Vorstand beschliessen.

Art. 8 Jährliche Beiträge

[1] Gemäss Art. 7ff des Finanzreglements sind jährliche Unterstützungsbeiträge für anerkannte, assoziierte und Partnerorganisationen möglich. Um einen solchen Beitrag zu erhalten, muss eine studentische Organisation:

a. bereits sehr gut etabliert sein und mit dem VSETH einen engen Kontakt pflegen;
b. einen konkreten Verwendungszweck für den Beitrag vorlegen.

[2] Anerkannte Organisationen, welche nicht assoziiert sind und einen jährlichen Unterstützungsbeitrag erhalten, müssen dem VSETH jährlich ihre Jahresrechnung zukommen lassen.
[3] Der jährliche Unterstützungsbeitrag beträgt maximal:

a. CHF 10'000 für assoziierte Organisationen;
b. CHF 2'000 für anerkannte Organisationen.

3. Patronate

Art. 9 Allgemeines

[1] Der VSETH kann als ETH-Einheit gemäss Art. 10 Abs. 6 des Reglements für die Benützung von Räumen der ETH Zürich, Patronate für die Benützung von Räumen an der ETH vergeben.
[2] Der VSETH-Vorstand, insbesondere das Ressort Internal Affairs, ist für die Vergabe von Patronaten zuständig.

[2] Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 4 in der Sitzung vom 20.12.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.01.2024.

Art. 10 Anforderungen

[1] Patronate werden ausschliesslich für Veranstaltungen von studentischen Organisationen des Hochschulraums Zürich vergeben.
[2] Diese Veranstaltungen müssen das Reglement für die Benützung von Räumen der ETH Zürich einhalten und dürfen weder politisch noch rein-kommerziell sein.
[3] Der VSETH-Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

Art. 11 Patronate für anerkannte und assoziierte Organisationen

[1] Für anerkannte und assoziierte Organisation wird automatisch ein allgemeines Patronat vergeben.
[2] Das allgemeine Patronat gilt nur für Veranstaltungen, welche die Anforderungen gemäss Art. 10 Abs. 2 erfüllen und

a. für anerkannte Organisationen nur während der Gebäudeöffnungszeiten und in Innenräumen, ausgenommen öffentlichkeitswirksame Räumlichkeiten der ETH Zürich;
b. für assoziierte Organisationen für alle Veranstaltungen, die nicht in öffentlichkeitswirksamen Räumlichkeiten der ETH Zürich stattfinden.

[3] Für Veranstaltungen, die nicht die Anforderungen des allgemeinen Patronats erfüllen, kann der VSETH-Vorstand auf Antrag ein Patronat vergeben. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 10.
[4] Der VSETH-Vorstand kann einer anerkannten oder assoziierten Organisation das Patronat jederzeit entziehen.

4. Weitere Angebote des VSETH

Art. 12 Informationsmedium

Anerkannte und assoziierte Organisationen können Beiträge zur Publikation im Informationsmedium des VSETH einreichen. Es gelten die Regelungen der Verordnung zum Informationsmedium, insbesondere besteht kein Anspruch auf Publikation.

5. Prozess der Anerkennung

Art. 13 Voraussetzungen zur Anerkennung

Studentische Organisationen, welche sich bereits selbstständig etabliert haben, können beim VSETH einen Antrag auf Anerkennung einreichen, sofern sie die in Art. 4 des Reglements über die studentischen Organisationen definierten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 14 Antrag zur Anerkennung

[1] Um anerkannt zu werden, muss eine studentische Organisation folgende Unterlagen beim VSETH-Vorstand einreichen:

a. Die aktuelle Fassung ihrer Statuten;

b. Den Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres;
c. Die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres;
d. Das Budget ihres aktuellen Geschäftsjahres.

[2] Der VSETH-Vorstand kann zusätzliche Unterlagen verlangen.
[3] Der VSETH-Vorstand kann Ausnahmen bei den einzureichenden Dokumenten beschliessen.

Art. 15 Aberkennung
Der VSETH-Vorstand kann eine anerkannte Organisation jederzeit aberkennen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 16 Revisionsbestimmungen
Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 17 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Verfahren der Mitwirkung und das Öffentlichkeitsprinzip im VSETH

Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement (MÖhRe); RSVSETH 71

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 8 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

[1] Dieses Reglement regelt die Rechte der VSETH-Mitglieder bezüglich Mitwirkung und Öffentlichkeit.
[2] Dieses Reglement regelt die allgemeinen Verfahrensregeln und die Instrumente in parlamentarischen Verfahren.

Art. 2 Ausstand

[1] Jedes Mitglied ist gemäss Art. 68 des ZGB vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehepartner oder einer mit ihm bis zum zweiten Grad verwandten Person einerseits und dem VSETH andererseits.
[2] Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über finanzielle oder anderweitige Vorteile, welche über das für das Amt übliche Mass hinausgehen.

2. Instrumente

Art. 3 Anträge

[1] Jedes Gremium des VSETH und seiner Fachvereine kennt folgende Formen von Anträgen:

a. Materieller Antrag;
b. Änderungsantrag;
c. Ordnungsantrag.

[2] Fachvereine können in ihren jeweiligen Statuten weitere Instrumente festlegen.
[3] Sind in den Statuten eines Fachvereins andere, diesen widersprechende Instrumente festgelegt, so gehen die Instrumente des Fachvereins denjenigen des VSETH vor.

Art. 4 Vorstösse

[1] Der MR und der FR kennen zudem folgende Formen von Vorstössen:

a. Motion;
b. Postulat;
c. Interpellation;
d. Anfrage.

[2] Vorstösse können sich an den VSETH-Vorstand, Ausschüsse, Kommissionen und Fachvereine richten.
[3] Motionen, Postulate und Interpellationen unterliegen der ordentlichen Antragsfrist des entsprechenden Gremiums.
[4] Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann das beauftragte Gremium die Beantwortung des Vorstosses oder das Treffen einer Massnahme verweigern. Dies ist dem beauftragenden Gremium unmittelbar mitzuteilen und zu begründen. Im Streitfall entscheidet die GPK über das Vorliegen wichtiger Gründe.
[5] Wichtige Gründe umfassen unter anderem:

a. Vertraulichkeit der Information gemäss Art. 49;
b. Verstoss gegen übergeordnete Rechtsbestimmungen oder Bestimmungen der Statuten und Reglemente.

[6] Wenn die GPK zum Schluss kommt, dass wichtige Gründe nicht vorliegen, ist das beauftragte Gremium verpflichtet, die Massnahme zu treffen oder den Vorstoss zu beantworten.

Art. 5 Materieller Antrag

[1] Mit dem materiellen Antrag wird die Behandlung einer materiellen Frage durch ein Gremium verlangt.
[2] Jedes VSETH-Mitglied kann fristgerecht Anträge an jedes Gremium des VSETH und seines Fachvereins stellen.
[3] Der Antrag muss an der nächsten Sitzung dieses Gremiums behandelt werden.
[4] In folgenden Fällen muss der Antrag zwingend den Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten:

a. rechtsetzende Anträge zum Erlass oder zur Änderung eines Reglements, einer Verordnung oder einer Ausführungsbestimmung;
b. Änderungen der Zuordnungsliste gemäss Art. 2 des Fachvereinsreglements;
c. Änderungen der Vertretungsliste gemäss Art. 3 des Vertretungsreglements;
d. alle weiteren Anträge, deren Annahme ohne spezifiziertes Datum des Inkrafttretens zu Rechtsunsicherheit führen würde. Der Entscheid liegt beim Vorsitz des behandelnden Gremiums.

Art. 6 Änderungsantrag

[1] Die Antragsberechtigten können zu jedem Antrag, welcher in der Traktandenliste enthalten ist, Änderungsanträge stellen.
[2] Auf Änderungsanträge können Unteränderungsanträge gestellt werden.

[3] Änderungsanträge resp. Unteränderungsanträge sind nach einer mündlichen Begründung dem oder der Vorsitzenden des Gremiums schriftlich einzureichen.
[4] Redaktionelle Änderungen sind mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums jederzeit möglich.

Art. 7 Ordnungsantrag

[1] Die Antragsberechtigten können jederzeit ausserhalb der Reihenfolge der Rednerliste einen Ordnungsantrag stellen.
[2] Ordnungsanträge können gestellt werden auf:

a. Änderung der Reihenfolge von Traktanden;
b. Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum;
c. Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller;
d. Eröffnung der Diskussion;
e. Abbruch der Diskussion;
f. Beschränkung oder Erweiterung der Redezeit;
g. Wegweisung von Anwesenden;
h. Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl;
i. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl;
j. Unterbruch der Sitzung.

[3] Der Ordnungsantrag muss sofort behandelt werden. Wird keine Gegenrede ergriffen, gilt der Ordnungsantrag als angenommen, ansonsten muss sofort darüber abgestimmt werden.

Art. 8 Änderung der Traktandenfolge

[1] Die Reihenfolge der noch zu behandelnden Traktanden kann durch den Ordnungsantrag umgestellt werden.
[2] Es können hierdurch keine neuen Traktanden aufgenommen werden.

Art. 9 Rückkommensantrag

[1] Durch den Ordnungsantrag kann auf ein bereits abgeschlossenes Geschäft zurückgekommen werden.
[2] Es kommen nur Geschäfte derselben Sitzung infrage.

Art. 10 Rückweisung von Geschäften

[1] Durch den Ordnungsantrag kann ein Geschäft an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurückgewiesen werden.
[2] Er oder sie kann den Antrag zuhanden der nächsten Sitzung des Gremiums nachbearbeiten.

Art. 11 Eröffnung der Diskussion

Auf den Ordnungsantrag hin ist der oder die Vorsitzende des Gremiums verpflichtet, die Diskussion zu eröffnen oder wiederzueröffnen.

Art. 12 Abbruch der Diskussion

[1] Auf den Ordnungsantrag hin wird die Diskussion unterbrochen.
[2] Der Antrag beinhaltet, welcher Teil der Diskussion abgebrochen wird.

[3] Der oder die Vorsitzende des Gremiums nimmt alle Personen in die Rednerliste auf, die sich noch zum Thema äussern möchten. Der Antragsteller oder die Antragstellerin behält die Redefreiheit.
[4] Nachdem alle Personen auf der Rednerliste zu Wort gekommen sind, ist die Diskussion beendet.

Art. 13 Beschränkung oder Erweiterung der Redezeit

[1] Mit der Annahme des Ordnungsantrags wird für alle die Redezeit beschränkt.
[2] Die Redezeitbeschränkung kann durch einen Ordnungsantrag auf Erweiterung der Redezeit gelockert oder aufgehoben werden.
[3] Die Redezeitbeschränkung kann für ein Geschäft, ein ganzes Traktandum oder für die gesamte Sitzung erfolgen.

Art. 14 Wegweisung von Anwesenden

[1] Durch den Ordnungsantrag wird der oder die Vorsitzende des Gremiums verpflichtet, den genannten Teilnehmer, respektive die genannte Teilnehmerin von der Sitzung wegzuweisen.
[2] Der oder die Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Wegweisung vorübergehend oder definitiv ist.

Art. 15 Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl

[1] Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl können mit einem Ordnungsantrag angepasst werden.
[1bis] Über einen Ordnungsantrag auf getrennte Abstimmung teilbarer Abstimmungsgegenstände wird nicht abgestimmt. Über teilbare Abstimmungsgegenstände muss auf Verlangen jedes bzw. jeder Stimmberechtigten getrennt abgestimmt werden. Vorbehalten bleiben für Statuten- und Reglementsänderungen die Bestimmungen gemäss Art. 52f. der VSETH-Statuten.[1]
[2] Über einen Ordnungsantrag auf geheime Wahl oder Abwahl wird nicht abgestimmt. Die geheime Wahl oder Abwahl muss auf Verlangen jedes bzw. jeder Stimmberechtigten durchgeführt werden.[2]
[3] Die Art der benötigten Mehrheit kann mit diesem Ordnungsantrag nicht geändert werden.

Art. 16 Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl

[1] Bei Annahme des Antrags wird eine Abstimmung oder Wahl wiederholt.
[2] Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann mit dem Antrag auch eine Änderung des Modus der Abstimmung oder Wahl beantragen.

Art. 17 Unterbruch der Sitzung

[1] Bei Annahme des Antrags wird die Sitzung unterbrochen.
[2] Der Antrag muss die Dauer des Unterbruchs beinhalten.

[1] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.h in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.
[2] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19.h in der Sitzung vom 03.05.2023 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.06.2023.

Art. 18 Motion

[1] Die Motion fordert das beauftragte Gremium auf, eine in seiner Kompetenz liegende Massnahme zu treffen.
[2] Die Überweisung einer Motion bedarf eines absoluten Mehrs des beauftragenden Gremiums.
[3] Motionen sind verbindlich.
[4] Personalfragen und rechtliche Geschäfte können nicht Gegenstand einer Motion sein.

Art. 19 Postulat

[1] Das Postulat fordert das beauftragte Gremium auf, einen Sachverhalt zu prüfen und dem beauftragenden Gremium Bericht zu erstatten, ob eine Massnahme zu treffen sei.
[2] Die Überweisung eines Postulats bedarf eines absoluten Mehrs des beauftragenden Gremiums.

Art. 20 Interpellation

[1] Die Interpellation fordert das beauftragte Gremium auf, formell über eine Angelegenheit Auskunft zu geben.
[2] Dem Protokoll wird eine schriftliche Stellungnahme beigelegt.

Art. 21 Anfrage

Die Anfrage fordert das beauftragte Gremium auf, informell über eine Angelegenheit Auskunft zu geben.

3. Abstimmungs- und Wahlverfahren

Art. 22 Mehrheiten in Abstimmungen und Wahlen

[1] Ist in den Statuten oder Reglementen nichts anderes bestimmt, so werden Beschlüsse und Wahlen in den Gremien des VSETH mit absolutem Mehr, in Urabstimmungen mit einfachem Mehr gefasst.
[2] Für Ordnungsanträge ist, sofern nicht anders definiert, ein einfaches Mehr nötig.
[3] Ein einfaches Mehr ist erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen.
[4] Ein absolutes Mehr ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen ausmachen.
[5] Eine Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen mehr als zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen ausmachen.
[6] Eine Dreiviertelmehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen mehr als drei Viertel aller abgegebenen Stimmen ausmachen.

Art. 23 Ausmehrung

[1] Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, so sind diese mittels Abstimmung auszumehren, bis ein Antrag für Schlussabstimmung übrig ist.
[2] Ist für die Abstimmungsreihenfolge der Anträge nichts anderes bestimmt, ist diese so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

[3] Das Präsidium des Gremiums legt die Abstimmungsreihenfolge fest.

Art. 24 Zirkularbeschluss

[1] In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Ist für den abzustimmenden Belang nichts anderes bestimmt, findet die Abstimmung mit dem absoluten Mehr aller Stimmen statt. Nicht öffentliche Stimmabgabe ist zulässig.
[2] Das Präsidium des Gremiums legt für Beschlüsse auf dem Zirkularweg eine Abstimmungsfrist von mindestens fünf Tagen fest. Er oder sie zählt das entsprechende Mehr der innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden nach Ablauf dieser Frist protokolliert und den Mitgliedern des Gremiums zugestellt.
[3] Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten bereits als gefasst, wenn das entsprechende Mehr aller Stimmberechtigten erreicht ist.

Art. 25 Wahlverfahren

[1] Bei schriftlicher Stimmabgabe darf die Zahl der Namen auf den Stimmzetteln die Zahl der Sitze nicht überschreiten, sie darf sie jedoch unterschreiten. Kumulieren ist nicht gestattet.
[2] Sind bei Wahlen mehr Kandidierende als Sitze vorhanden, hat die Wahl schriftlich zu erfolgen.
[3] In den ersten beiden Wahlgängen sind alle Kandidierenden zugelassen.
[4] Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidierenden zulässig.
[5] Aus der Wahl scheidet jeweils mit dem Ergebnis des zweiten und der folgenden Wahlgänge aus, wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, dies sei mehr als eine Person.
[6] Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
[7] Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium des Gremiums das Los.

4. Initiative

Art. 26 Definition

5% der VSETH-Mitglieder, von denen höchstens zwei Drittel dem gleichen Fachverein angehören dürfen, können mit einer Initiative eine Vorlage direkt der Urabstimmung unterbreiten.

Art. 27 Verfahren

[1] Ein Initiativkomitee ist für die Einreichung der Initiative verantwortlich.
[2] Es teilt dem MR-Präsidium den Wortlaut der Initiative mit; das Datum des Eintreffens beim MR-Präsidium gilt gleichzeitig als Beginn der Unterschriftensammlung.
[3] Die Unterschriftenbögen müssen den vollständigen Wortlaut der Initiative, das Ende der Sammelfrist sowie einen Vermerk über das korrekte Ausfüllen enthalten.
[4] Aus dem Unterschriftenbogen müssen Name, Vorname und Matrikelnummer der unterzeichnenden Verbandsmitglieder hervorgehen. Unterschriften, für welche diese Angaben fehlen, sind ungültig.
[5] Die Initiative gilt als eingereicht, wenn die erforderliche Anzahl Unterschriften innert sechs Wochen nach Beginn der Unterschriftensammlung dem AVES vorliegt.

Art. 28 Gültigkeit

[1] Die Initiative ist gültig, wenn die GPK die Einhaltung der Fristen sowie die Gültigkeit der Unterschriften geprüft hat.
[2] Diese Prüfung erfolgt innert zwei Wochen nach Hinterlegung der Unterschriftenbögen.
[3] Das Resultat der Prüfung wird innert zwei Wochen im Informationsmedium publiziert.

5. Referendum

Art. 29 Definition

[1] Das Referendum bezweckt, einen Beschluss des MR der Urabstimmung zu unterziehen.
[2] Nicht dem Referendum unterliegen:

a. Wahlen;
b. Beschlüsse über Ordnungsanträge;
c. Geschäfte, die ohnehin der Urabstimmung unterbreitet werden.

Art. 30 Verfahren

[1] Ein Referendumskomitee von mindestens 20 VSETH-Mitgliedern ist für die Einreichung des Referendums verantwortlich.
[2] Es reicht innert einer Woche nach Veröffentlichung des anzufechtenden Beschlusses beim MR-Präsidium unter Angabe von Name, Vorname und Matrikelnummer seiner Mitglieder ein Abstimmungsbegehren ein.
[3] Das Abstimmungsbegehren hat aufschiebende Wirkung.
[4] Das MR-Präsidium beauftragt das AVES, innert einer Woche nach Einreichung die offiziellen Unterschriftenbögen bereitzustellen, die den vollständigen Wortlaut des angefochtenen Beschlusses, das Ende der Sammelfrist sowie einen Vermerk über das korrekte Ausfüllen enthalten müssen.
[5] Aus dem Unterschriftenbogen müssen Name, Vorname und Matrikelnummer der unterzeichnenden Verbandsmitglieder hervorgehen. Unterschriften, für welche diese Angaben fehlen, sind ungültig.
[6] Das Referendum gilt als eingereicht, wenn innert sechs Wochen nach Beginn der Unterschriftensammlung dem AVES die Unterschriften von 3% der VSETH-Mitglieder vorliegen.

Art. 31 Gültigkeit

[1] Das Referendum ist gültig, wenn die GPK die Einhaltung der Fristen sowie die Gültigkeit der Unterschriften geprüft hat.
[2] Diese Prüfung erfolgt innert zwei Wochen nach Hinterlegung der Unterschriftenbögen.
[3] Das Resultat der Prüfung wird innert zwei Wochen im Informationsmedium publiziert.

6. Urabstimmung

Art. 32 Termin

[1] Eine Urabstimmung hat spätestens sechs Wochen nach dem Zustandekommen einer Initiative, eines Referendums oder eines MR-Beschlusses zu erfolgen.
[2] Fällt der Termin in die Semesterferien, so ist er in die 2. Semesterwoche des folgenden Semesters zu verschieben.
[3] Den genauen Termin legt das MR-Präsidium fest.

Art. 33 Abstimmungsbüro

[1] Durchführung und Organisation einer Urabstimmung obliegen einem Abstimmungsbüro.
[2] Jeder Fachverein ist darin mit einem Sitz vertreten.
[3] Die Mitglieder des Abstimmungsbüros werden vom MR-Präsidium berufen.
[4] Das Abstimmungsbüro ist funktionsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fachvereine vertreten ist.

Art. 34 Durchführung

[1] Das Abstimmungsbüro verschickt bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin die Unterlagen zur Urabstimmung an jedes VSETH-Mitglied. Die Unterlagen umfassen:

a. Vorlage und Anträge;
b. die nötigen Informationen zur Teilnahme.

[2] Stimmen sind bis einschliesslich 23:59 Uhr des Abstimmungstages dem Abstimmungsbüro zuzustellen.
[3] Das Abstimmungsbüro sorgt mit geeigneten Massnahmen für Geheimhaltung und einmalige Stimmabgabe.
[4] Die Durchführung erfolgt auf schriftlichem Weg.

Art. 35 Annahme

Für die Urabstimmung gilt das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

Art. 36 Auszählung

[1] Das Abstimmungsbüro nimmt unmittelbar nach dem Abstimmungstag die Auszählung der Stimmen vor und meldet das Resultat dem MR-Präsidium.
[2] Das Resultat ist sofort zu veröffentlichen.

Art. 37 Rekurs

[1] Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann Rekurs eingelegt werden.
[2] Wird der Rekurs gutgeheissen, muss die Abstimmung innert sechs Wochen wiederholt werden.

7. Beschwerde und Rekurs

Art. 38 Beschwerde

[1] Mitglieder, Fachvereine und Organe, die in den Geschäften des VSETH, seiner Organe, einzelner Personen oder von Fachvereinen Unregelmässigkeiten zu erkennen glauben, können bei der GPK Beschwerde erheben.
[2] Das Verfahren richtete sich nach Art. 15 des GPK-Reglements.
[3] Für Beschwerden betreffend der GPK ist der MR zuständig.

Art. 39 Rekurs

[1] Mitglieder, Fachvereine und Organe, welche die Rechtmässigkeit eines Beschlusses eines VSETH-Organs oder eines Fachvereins anzweifeln, können bei der GPK Rekurs erheben.
[2] Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 des GPK-Reglements.
[3] Für Rekurse gegen Beschlüsse der GPK ist der MR zuständig.

Art. 40 Fristen für Rekurse

[1] Ein Rekurs muss innert zwei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls mit dem beanstandeten Geschäft bei der GPK eingereicht werden.
[2] Nach abgelaufener Frist oder nach Abweisen aller Rekurse wird das Geschäft automatisch rechtskräftig.

8. Öffentlichkeit

Art. 41 Öffentlichkeit von Sitzungen

[1] Für VSETH-Mitglieder sind alle Sitzungen von Verbandsorganen und den Fachvereinsorganen, sowie die Vorbereitungssitzungen der Vertretungen öffentlich.
[2] Die Veröffentlichung der dabei geführten Protokolle regelt Art. 47.
[3] Direktbetroffene können für die Dauer des betreffenden Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden.
[4] Ausnahmen regelt Art. 49.

Art. 42 Protokolle

[1] Der VSETH kennt folgende Art von Protokollen:

a. Wortprotokoll;
b. Diskussionsprotokoll;
c. Argumentationsprotokoll;
d. Beschlussprotokoll.

[2] Ein Protokoll enthält mindestens folgende Angaben:

a. die Namen der Anwesenden;
b. die Traktanden mit allen Anträgen;
c. Beschlüsse mit Anzahl Stimmen dafür, dagegen und Enthaltungen oder bei offensichtlich klaren Abstimmungen dem Abstimmungsresultat.

Art. 43 Wortprotokoll
Im Wortprotokoll wird das gesprochene Wort protokolliert.

Art. 44 Diskussionsprotokoll
Im Diskussionsprotokoll werden Aussagen sinngemäss protokolliert.

Art. 45 Argumentationsprotokoll
Im Argumentationsprotokoll werden alle Argumente, die zu einer Entscheidung geführt haben, sinngemäss protokolliert.

Art. 46 Beschlussprotokoll
[1] Im Beschlussprotokoll werden neben den Beschlüssen keine zusätzlichen Inhalte protokolliert.

[2] Beschlussprotokolle können nur geführt werden, wenn für die gleiche Sitzung mindestens ein höherwertiges Protokoll geführt wird.

Art. 47 Veröffentlichung von Protokollen
[1] Alle Protokolle werden nach Genehmigung durch das betreffende Gremium den VSETH-Mitgliedern auf geeignetem Weg zugänglich gemacht.
[2] Ausnahmen regeln Abs. 3 und Art. 49.
[3] MR-Protokolle, welche bis und mit 28. April 2021 verfasst worden sind und für die keine explizite Einwilligung zur Veröffentlichung eingeholt wurde, sind nicht online zugänglich.

Art. 48 Archivierung und Öffentlichkeit von Dokumenten
[1] Die Organe des VSETH, die Administration des VSETH und die Vertretungen des VSETH haben ihre Protokolle, Verträge und Unterlagen zu archivieren.
[2] Alle Dokumente des VSETH werden auf Verlangen den VSETH-Mitgliedern auf geeignete Art zugänglich gemacht.
[3] Ausnahmen regelt Art. 49.

Art. 49 Vertraulichkeit
[1] Ein Geschäft gilt als vertraulich, sobald eines der folgenden Kriterien zutrifft:

a. verordnete Vertraulichkeit aufgrund übergeordneter Rechtsbestimmungen;
b. die Veröffentlichung würde Persönlichkeitsrechte verletzen;
c. die Veröffentlichung würde nicht abgeschlossene oder zukünftige Geschäfte gefährden.

[2] Ist ein Geschäft gemäss Abs. 1 als vertraulich einzustufen, tagt das behandelnde Gremium geschlossen.
[3] Das geführte Protokoll und alle dem betreffenden Geschäft zugeordneten Dokumente sind in diesem Fall vertraulich und dürfen nicht veröffentlicht werden.
[4] Vertrauliche Protokolle dürfen einzig von den aktuellen Mitgliedern des betreffenden Organs und der GPK eingesehen werden. Zusätzlich kann der VSETH-Vorstand vertrauliche Protokolle aller Organe des VSETH ausser der GPK einsehen.[3]

[3] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 20 in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.12.2023.

[5] Im Streitfall entscheidet die GPK über die Vertraulichkeit eines Geschäfts.
[6] Auf Verlangen ist die Vertraulichkeit durch das betreffende Organ neu zu beurteilen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Veröffentlichung abgeschlossene oder zukünftige Geschäfte immer noch gefährdet.

Art. 50 Ankündigung von Wahlen
Alle VSETH-Mitglieder müssen bei der Ankündigung des Wahl-MR über alle zur Wahl stehenden Ämter informiert werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 51 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 52 Version
[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Finanzen des VSETH

Finanzreglement; RSVSETH 72

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 10 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Geschäftsperiode
Die Geschäftsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Budgetierung

Art. 2 Budget

1 Die Finanzplanung des VSETH wird in Form eines Jahresbudgets vorgenommen.
2 Es umfasst alle geplanten Erträge und Aufwände des VSETH für die Geschäftsperiode und ist nach Kostenstellen und nach Sachkonten gegliedert.[1]
3 Für jede Kostenstelle ist ein eigenes Detailbudget zu erstellen.
4 Bei der Gründung eines Organs nach Art. 13 der Statuten kann der Finanzausschuss eine neue Kostenstelle erstellen und diesem Organ bis zur nächsten ordentlichen Budgetgenehmigung zuweisen. Die erstellte Kostenstelle enthält weder Erträge noch Aufwände.[2]

Art. 3 Genehmigung des Budgets

1 Der VSETH-Vorstand beantragt die Genehmigung des Budgets beim Finanzausschuss und dem MR.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 12 in der Sitzung vom 12.06.2024 (Antrag), in Kraft seit 14.06.2024.
[2] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 12 in der Sitzung vom 12.06.2024 (Antrag), in Kraft seit 14.06.2024.

[2] Der Finanzausschuss genehmigt die Detailbudgets aller Kostenstellen, bei welchen die Summe aus budgetierten Erträgen und Aufwänden nicht grösser als CHF 100'000.00 ist.
[2bis] Das Team IT überprüft zusätzlich während der Erstellung des Budgets alle IT-Ausgaben und IT-Erträge im VSETH.[3]
[3] Der MR genehmigt an seiner Vollsitzung des Herbstsemesters das Budget für die folgende Geschäftsperiode. Dabei genehmigt er einzeln:

a. die Höhe der Töpfe;
b. Schaffung, Äufnung und Aufhebung von Fonds;
c. Bildung oder Auflösung von Anlagen;
d. alle Detailbudgets, ausgenommen bereits genehmigte Detailbudgets gemäss Abs. 2;
e. das gesamte Jahresbudget.

[4] Eine Anpassung des Budgets kann an jedem MR beantragt werden und umfasst mindestens:

a. Nennung der Kostenstellen;
b. Auflistungen der vorgeschlagenen Änderungen inklusive Erläuterung aufgeschlüsselt nach Sachkonten und Beträgen.

3. Unterstützungsbeiträge

Art. 4 Zweck
Unterstützungsbeiträge dienen der Unterstützung von Fachvereinen, studentischen Organisationen und Projekten von Studierenden durch den VSETH.

Art. 5 FR-Topf

[1] Der FR kann aus dem FR-Topf Projekte von Fachvereinen unterstützen.
[2] Ein Antrag auf Unterstützung besteht aus einer detaillierten Beschreibung sowie einem Budget.

[3] Es werden pro Projekt maximal vergeben:

a. bei einem beteiligten Fachverein CHF 2'000.00;
b. pro weiterem beteiligten Fachverein zusätzlich CHF 1'000.00.

[3bis] Die Unterstützung erfolgt dabei entweder in Form einer Direktzahlung oder einer betraglich limitierten Defizitgarantie.[4]
[4] Unterstützungszahlungen werden ausbezahlt, nachdem dem FR ein Kurzbericht des Projekts vorliegt, welcher eine vollständige Projektabrechnung beinhalten muss. Unterstützungsbeiträge verfallen sechs Monate nach Abschluss des unterstützten Projekts, sofern sie durch den Begünstigten nicht eingefordert worden sind.
[5] Genehmigte Anträge an den FR-Topf sind dem MR bei der Genehmigung der Rechnung vorzulegen.

[3] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5u in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[4] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5u in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

Art. 6 Vorstandsprojektetopf

[1] Der VSETH-Vorstand kann aus dem Vorstandsprojektetopf Projekte von studentischen Organisationen und von Studierenden unterstützen. Unterstützte Projekte müssen mit dem Zweck des VSETH vereinbar sein.
[2] Ein Antrag auf Unterstützung besteht aus einer detaillierten Beschreibung sowie einem Budget.

[3] Es werden pro Projekt maximal CHF 5'000.00 vergeben. Die Unterstützung erfolgt dabei entweder in Form einer Direktzahlung oder einer betraglich limitierten Defizitgarantie.
[4] Unterstützungszahlungen werden ausbezahlt, nachdem dem VSETH-Vorstand ein Kurzbericht des Projekts vorliegt, welcher eine vollständige Projektabrechnung beinhalten muss. Unterstützungsbeiträge verfallen sechs Monate nach Abschluss des unterstützten Projekts, sofern sie durch den Begünstigten nicht eingefordert worden sind.
[5] Genehmigte Anträge an den Vorstandsprojektetopf sind dem MR bei der Genehmigung der Rechnung vorzulegen.

Art. 7 Jährliche Beiträge an assoziierte Organisationen

[1] Der VSETH-Vorstand kann mit einer assoziierten Organisation einen jährlichen Unterstützungsbeitrag aushandeln.
[2] Dieser ist im Assoziierungsvertrag festgehalten.

Art. 8 Jährliche Beiträge an anerkannte Organisationen

[1] Der VSETH-Vorstand kann mit einer anerkannten Organisationen einen jährlichen Unterstützungsbeitrag für ein wiederkehrendes Projekt aushandeln.
[2] Dies ist in einem Vertrag schriftlich zu regeln.

Art. 9 Jährliche Beiträge an Partnerorganisationen

[1] Der VSETH-Vorstand kann mit einer Partnerorganisation einen jährlichen Unterstützungsbeitrag aushandeln.
[2] Dieser ist im Partnerorganisationsvertrag festgehalten.

Art. 10 Budgetierung

[1] Unterstützungsbeiträge sind bei der Budgetierung ins Budget zu integrieren.
[2] Der MR legt zusammen mit der Genehmigung des Budgets die Höhe der Töpfe nach Art. 5 und 6 für die folgende Geschäftsperiode fest. Die festgelegten Beträge können nicht überschritten werden.

4. Fonds

Art. 11 Definition
Fonds haben die Aufgabe, finanzielle Mittel für einen spezifischen Zweck bereitzustellen.

Art. 12 Fondsreglement

[1] Der MR erlässt für jeden Fonds ein Fondsreglement. Dieses regelt mindestens folgende Punkte:

a. Verwendungszweck;
b. Antragsberechtigte Gremien;
c. Zuständiges Organ für Auflösung der im Fonds gebundenen Mittel. Die Auflösung kann dabei teilweise oder vollständig erfolgen.

[2] Die Aufhebung eines Fonds erfolgt durch den MR, indem dieser das dazugehörige Reglement aufhebt.
[3] Ein Fonds darf nicht überzogen werden.

Art. 13 Antrag

[1] Ein Antrag an einen Fonds besteht mindestens aus einer detaillierten Beschreibung sowie einem Budget.
[2] Die Auflösung des Fonds erfolgt erst beim Begleichen der Rechnungen, wobei das Minimum von Rechnungssumme und beantragter Summe aufgelöst wird.

Art. 14 Budgetierung

[1] Äufnungen bestehender Fonds sind ins Budget zu integrieren und separat zu genehmigen.
[2] Bei neu geschaffenen Fonds muss eine initiale Äufnung für den Fonds im Antrag festgelegt werden.

5. Anlagevermögen

Art. 15 Sachanlagen

[1] Sachanlagen sind materielle Güter, die länger als zwölf Monate im VSETH verbleiben sollen.
[2] Abnutzbare Sachanlagen sind über den vorgesehenen Nutzungszeitraum abzuschreiben.
[3] Der VSETH-Vorstand kann technische Anlagen und Büroeinrichtungen selbstständig anschaffen und aktivieren, wenn der Neuwert der Anschaffungen pro Geschäftsperiode weniger als CHF 50’000.00 beträgt.
[4] Alle anderen Sachanlagen sind vom MR zu genehmigen.
[5] Alle vorhandenen Sachanlagen sind als Anhang zu Budget und Rechnung dem MR zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 16 Immaterielle Anlagen
Immaterielle Anlagen sind Vermögensgegenstände, die ungreifbar sind.

Art. 17 Finanzanlagen
[1] Finanzanlagen sind monetäre Vermögensgegenstände, die langfristig im VSETH bleiben sollen.

[2] Es können nur Gelder angelegt werden, welche nicht zur Sicherstellung der Liquidität des VSETH benötigt werden.
[3] Es darf nur in Finanzanlagen mit geringem Risiko investiert werden.
[4] Der MR entscheidet auf Antrag des VSETH-Vorstands oder des Finanzausschusses über die Bildung und Auflösung von Finanzanlagen.
[5] Alle vorhandenen Finanzanlagen sind als Anhang zum Budget und zur Rechnung dem MR zur Kenntnisnahme vorzulegen.

6. Ausserordentliche Mittelflüsse: Kostendeckel

Art. 18 Definition
[1] Die Kostendeckel decken allgemeine unvorhergesehene und nicht im ordentlichen Budget veranschlagte Erträge und Aufwände.
[2] Mit Anträgen an die Kostendeckel können keine vom MR genehmigten Erträge und Aufwände aus dem Budget gestrichen werden. Zusätzliche Aufwands- oder Ertragsminderungen sind jedoch zulässig.
[3] Es können keine Kostendeckelanträge zur nachträglichen Legitimation bereits erfolgter Mittelflüsse gestellt werden.

Art. 19 Festlegung
[1] Der MR legt zusammen mit der Genehmigung des Budgets die Höhe der Erträge und Aufwände der einzelnen Kostendeckel für die folgende Geschäftsperiode fest.
[2] In der Summe aller Kostendeckel müssen die festgelegten Beträge für den Ertrag und den Aufwand jeweils zwischen 1-5% des ordentlich budgetierten Aufwandes betragen.
[3] Die festgelegten Beträge können nicht überschritten werden.

Art. 20 Antrag
[1] Antragsberechtigt an die Kostendeckel sind alle Organe des VSETH.
[2] Ein Antrag umfasst mindestens:

a. Beschreibung des geplanten Vorhabens;
b. Nennung der Kostenstellen;
c. Auflistungen der vorgeschlagen Änderungen aufgeschlüsselt nach Sachkonten und Beträgen.

[3] Genehmigte Anträge an die Kostendeckel sind abzulegen und dem MR bei der Genehmigung der Rechnung vorzulegen.

Art. 21 Einarbeitung ins Budget

[1] Die ausserordentlich gesprochenen Beträge werden in der entsprechenden Kostenstelle und den entsprechenden Sachkonten ins Budget aufgenommen.
[2] Die ausserordentlich gesprochenen Entschädigungen werden in der gleichen Kostenstelle wie die ordentlichen Entschädigungen ins Budget aufgenommen.
[3] Die ausserordentlich gesprochenen Beträge sind gleich wie die vom MR gesprochenen Beträge zu behandeln.

Art. 22 Verbandskostendeckel

[1] Pro Antrag können vom VSETH-Vorstand jeweils maximal CHF 2'500.00 Aufwand und Ertrag gesprochen werden. Unter zusätzlicher Zustimmung des Finanzausschusses können pro Antrag jeweils bis zu CHF 20'000.00 Aufwand und Ertrag gesprochen werden.[5]
[2] ...[6]
[2bis] Der VSETH-Vorstand informiert den Finanzausschuss über alle von ihm genehmigten Anträge.[7]
[3] Anträge, welche Spesen gemäss Art. 26f enthalten, sind zusätzlich durch den Spesen- und Entschädigungsausschuss zu genehmigen.
[4] Anträge dürfen keine Entschädigungen gemäss Art. 30 enthalten.

Art. 23 Entschädigungskostendeckel

Pro Antrag kann vom Spesen- und Entschädigungsausschuss maximal CHF 5'000.00 Entschädigungen gesprochen werden.

7. Finanzkompetenzen

Art. 24 Allgemeines

[1] Im Rahmen der Budgetgenehmigung wird jeder Kostenstelle ein zuständiges Gremium zugewiesen.
[2] Das zuständige Gremium kann im Rahmen seines Budgets Erträge generieren und Aufwände tätigen. Das Gremium ist rechenschaftspflichtig für die ordnungsgemässe Verwendung und Einhaltung des Budgets.
[3] Der MR behandelt alle Finanzgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden.

Art. 25 Kostenstellenverantwortliche

[1] Für jede Kostenstelle gibt es mindestens einen Kostenstellenverantwortlichen bzw. eine Kostenstellenverantwortliche.

[5] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 21 in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[6] Aufgehoben durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 21 in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), mit Wirkung seit 01.01.2024.
[7] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 21 in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

[2] Diese haben für ihre Kostenstelle folgende Pflichten:

a. Ansprechperson für die VSETH-Quästur, das Team Quästur, die Buchhaltung und den Finanzausschuss;[8]
b. In Auftraggeben der Rechnungsstellung an Dritte;
c. Prüfen der Anträge für die Rückerstattung von Auslagen sowie Bestätigung von Eingangsrechnungen.
d. Regelmässiges Prüfen der Auswertung aus der Buchhaltung, und dabei insbesondere der Einhaltung des Budgets.

Art. 26 Auslösen von Zahlungen

Zahlungen von Konten des VSETH werden entweder durch zwei VSETH-Vorstandsmitglieder oder durch ein VSETH-Vorstandsmitglied und einen Mitarbeiter, respektive eine Mitarbeiterin ausgelöst.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

[1] Im Rahmen des Budgets kann der VSETH finanzwirksame Geschäfte und Verpflichtungen eingehen.

[2] Finanzwirksame Geschäfte und Verpflichtungen gemäss diesem Artikel sind namentlich:

a. Verträge mit Dritten, unabhängig davon, ob sie eine direkte oder indirekte finanzielle Verpflichtung für den VSETH enthalten;
b. Bestellungen ab einer Summe von CHF 10’000.00.

[3] Zeichnungsberechtigt für finanzwirksame Geschäfte und Verpflichtungen im Namen des VSETH sind:

a. der Präsident oder die Präsidentin des Verbands, bzw. in Vertretung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, und ein weiteres VSETH-Vorstandsmitglied zu zweien;
b. zwei VSETH-Vorstandsmitglieder zu zweien oder ein VSETH-Vorstandsmitglied und ein Mitarbeiter, respektive eine Mitarbeiterin, ausgenommen sind dabei Arbeitsverträge, Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr und Verträge oder Bestellungen mit einem Betrag von über CHF 50’000.00.
c. das Kommissionspräsidium einer Kommission zu zweien oder ein Mitglied des Kommissionspräsidiums und die kostenstellenverantwortliche Person, ausgenommen sind dabei Arbeitsverträge, Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr und Verträge oder Bestellungen mit einem Betrag von über CHF 10’000.00. Die jeweilige Kommissionsverordnung kann strengere Grenzen festlegen.
d. das Teampräsidium und ein weiteres Teammitglied, ausgenommen sind dabei Arbeitsverträge, Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr und Verträge oder Bestellungen mit einem Betrag von über CHF 20’000.00. Das jeweilige Ressort-Reglement kann strengere Grenzen festlegen.[9]

[8] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5u in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

[9] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5u in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

Art. 27a[10] Einsicht in die Buchhaltung

[1] Der Finanzausschuss hat für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen die volle Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen.
[2] Das Team Quästur hat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendige Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen.

Art. 27b[11] Tagesgeschäft

Der Quästor bzw. die Quästorin ist, mit Unterstützung vom Geschäftsführenden Sekretariat und der Abteilung Buchhaltung, für das Tagesgeschäft zuständig. Dies umfasst insbesondere:

a. Die Kontrolle des Zahlungseinganges;
b. Die Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung durch andere Angestellte im Bereich ihrer Abteilung ist zulässig;
c. Die Sicherstellung der fristgemässen Bezahlung eingehender Rechnungen.

8. Auslagen, Spesen und Entschädigungen

Art. 28 Definitionen

[1] Eine Auslage ist ein Aufwand, den eine Person für den VSETH vorgestreckt hat, unabhängig davon, ob diese Person persönlich davon profitiert hat.
[2] Eine Spese ist ein Aufwand, der der Erfüllung des Verbandszwecks unmittelbar dient und von dem im VSETH tätige Personen gleichzeitig persönlich profitieren.
[3] Eine Entschädigung ist ein Aufwand, von dem im VSETH tätige Personen persönlich profitieren und der nicht unmittelbar dem Verbandszweck dient.

Art. 29 Spesen

[1] Den im VSETH tätigen Personen sollen durch ihre Tätigkeit keine privaten Kosten entstehen.
[2] Spesen sollen allerdings keine regulären Lebenshaltungskosten decken.
[3] Falls Spesen notwendig sind, soll immer die günstigste der zumutbaren Varianten gewählt werden.
[4] Spesen sind zu budgetieren und durch den Spesen- und Entschädigungsausschuss im Rahmen des Budgetierungsprozesses zu genehmigen.

Art. 30 Entschädigungen

[1] Die Arbeit in den Gremien ist in der Regel ehrenamtlich.
[2] Es kann jedoch eine Entschädigung basierend auf Abs. 3 und 4 gewährt werden.
[3] Entschädigungen sind durch den Spesen- und Entschädigungsausschuss zu budgetieren.
[4] Der Bezug von Entschädigungen ist beim Spesen- und Entschädigungsausschuss zu beantragen. Diese können nicht als Geldzahlung bezogen werden.
[5] Sitzungsgelder der VSETH-Vorstandsmitglieder nach Art. 32 sowie Löhne der Mitarbeitenden gemäss dem Anstellungsreglement gelten nicht als Entschädigungen im Sinne dieses Artikels.

[10] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5u in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[11] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5u in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

Art. 31 Verordnung über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen

[1] Der Spesen- und Entschädigungsausschuss erlässt die Verordnung über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen.
[2] Die Verordnung beinhaltet mindestens Bestimmungen zu:

a. Abgrenzung zwischen Spesen, Entschädigungen und übrigen Aufwänden;
b. Budgetierung von Spesen;
c. Anträgen auf nicht budgetierte Spesen;
d. ordentliche Entschädigungen;
e. ausserordentliche Entschädigungen.

Art. 32 Sitzungsgeld für Vorstandsmitglieder

[1] Die VSETH-Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführenden Sekretärs bzw. der Geschäftsführenden Sekretärin erhalten ein monatliches Sitzungsgeld, welches vom Vorstandsprofil abhängt:

a. CHF 2'300.00 brutto für VSETH-Vorstandsmitglieder im Profil maximal;
b. CHF 1'575.00 brutto für VSETH-Vorstandsmitglieder im Profil mittel;
c. CHF 897.00 brutto für VSETH-Vorstandsmitglieder im Profil minimal.

[2] Die Auszahlung erfolgt jeden Monat, wobei nicht vollständige Kalendermonate anteilsweise vergütet werden.
[3] Darüber hinausgehende finanzielle Entschädigungen von VSETH-Vorstandsmitgliedern sind separat durch den MR zu genehmigen.
[4] Der FR kann auf Antrag des VSETH-Vorstands ein Sitzungsgeld für Trainees sprechen.
[5] Um eine Auszeit von der Vorstandstätigkeit zu nehmen, welche länger ist, als im Vorstandsreglement vorgesehen, kann auf Antrag des entsprechenden VSETH-Vorstandsmitglieds der VSETH-Vorstand das Sitzungsgeld für die Dauer der Auszeit aussetzen. Dabei muss die Arbeit des VSETH-Vorstands weiterhin gewährleistet sein.[12]
[6] Ein VSETH-Vorstandsmitglied darf teilweise oder komplett auf sein monatliches Sitzungsgeld verzichten. Die entsprechende Verzichtserklärung wird dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der Quästur schriftlich eingereicht. Der Verzicht ist rückwirkend für vergangene und begonnene Monate nicht widerrufbar. Der VSETH-Vorstand wird an der nächsten Vorstandssitzung über den Verzicht informiert. Dieser wird protokolliert. Das Traktandum darf auf Wunsch des betroffenen Vorstandsmitglieds als vertraulich eingestuft werden.

Art. 33 Auslagenerstattungsformular

Auslagen werden nur erstattet, wenn zu deren Abrechnung ein vollständig ausgefülltes Auslagenerstattungsformular inklusive sämtlicher Quittungen eingereicht wird.

Art. 34 Aufwände ohne Belege

[1] Kann ein Aufwand nicht durch eine Quittung belegt werden, muss der VSETH-Vorstand der Erstattung zustimmen.
[2] Falls es sich um Aufwände eines VSETH-Vorstandsmitglieds über CHF 100.00 handelt, muss der Finanzausschuss der Erstattung zustimmen.

[12] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5u in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

Art. 35 Erstattung

[1] Die Kostenstellenverantwortlichen bestätigen das Auslagenerstattungsformular durch Unterschrift oder elektronische Freigabe.
[2] Die Erstattung kann erst nach der erfolgten Bestätigung erfolgen.

Art. 36 Zurückverlangen

[1] Sind die Auslagen ungerechtfertigt, insbesondere wenn sie diesem Reglement widersprechen, kann das ausbezahlte Geld zurückgefordert werden.
[2] Die GPK entscheidet auf Antrag des VSETH-Vorstands, des Teams Quästur, des Spesen- und Entschädigungsausschusses oder des Finanzausschusses über die Rückforderung.[13]

9. Rechnungslegung

Art. 37 Jahresrechnung

[1] Der MR genehmigt an seiner Vollsitzung des Frühlingssemesters die Jahresrechnung.
[2] Die Jahresrechnung besteht aus:

a. der Erfolgsrechnung;
b. der Bilanz per Ende der Geschäftsperiode;
c. der Gegenüberstellung der Rechnung zum Budget;
d. dem Revisionsbericht;
e. den genehmigten Anträgen an Töpfe und Kostendeckel.

[3] Die Rechnungen von Kostenstellen, bei welchen die Summe aus budgetierten Erträgen und Aufwänden grösser als CHF 100’000.00 ist, sind einzeln zu genehmigen.
[4] Abweichungen bei Kostenstellen zum Budget von mehr als 10% müssen in den Sitzungsunterlagen des MR schriftlich erklärt werden.

Art. 38 Rechnungsrevision

Es wird eine eingeschränkte Revision durch die Revisionsstelle gemäss Art. 11 der Statuten durchgeführt.

Art. 39 Verwendung des Ergebnisses

[1] Das Ergebnis wird in der Regel dem Eigenkapital zugeführt.
[2] Der MR entscheidet über Ausnahmen.

[13] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5u in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

10. Schlussbestimmungen

Art. 40 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 41 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Fondsreglement über den Fonds für Immobilien

Immobilienfonds; RSVSETH 72.01

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 12 des Finanzreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Verwendungszweck

[1] Der Fonds für Immobilien bezweckt die langfristige finanzielle Sicherstellung der Ausstattung der vom VSETH genutzten Räumlichkeiten.
[2] Die Gelder aus dem Fonds können für Neubauten, Umbauten, Innenausbauten, Renovationen sowie auch für Mobiliar und Technik eingesetzt werden.

Art. 2[1] Antragsberechtigte Gremien
Antragsberechtigt sind das Team Infrastruktur, der VSETH-Vorstand und der Fachvereinsrat.

Art. 3 Zuständiges Organ für Auflösung
Eine Auflösung des Fonds muss durch den VSETH-Vorstand und den Fachvereinsrat genehmigt werden.

2. Schlussbestimmungen

Art. 4 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 5 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5v in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

Fondsreglement über den Fonds für die Musikzimmer

Musikzimmerfonds; RSVSETH 72.02

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 12 des Finanzreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Verwendungszweck

[1] Der Fonds für die Musikzimmer bezweckt die langfristige finanzielle Sicherstellung des Betriebs der Musikzimmer des VSETH an der ETH Zürich.
[2] Die Gelder aus dem Fonds können für die Totalrevision oder den Ersatz der Musikinstrumente sowie der notwendigen Technik für den Betrieb der Musikzimmer verwendet werden.

Art. 2 Antragsberechtigte Gremien
Antragsberechtigt ist der VSETH-Vorstand.

Art. 3 Zuständiges Organ für Auflösung
Eine Auflösung des Fonds muss durch den VSETH-Vorstand genehmigt werden.

2. Spezielle Regelungen

Art. 4 Jährliche Äufnung
Der Fonds wird jährlich mit dem jährlichen Wiederbeschaffungswert der Musikzimmer geäufnet, bis der maximale Neuwert der Musikinstrumente sowie der notwendigen Technik für den Betrieb der Musikzimmer erreicht wird.

3. Schlussbestimmungen

Art. 5 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 6 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Fondsreglement über den Fonds für Rechtsangelegenheiten

Rechtsfonds; RSVSETH 72.03

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 12 des Finanzreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Verwendungszweck
Der Fonds für Rechtsangelegenheiten bezweckt die Wahrung der rechtlichen Interessen des Verbandes und ermöglicht dem VSETH-Vorstand, im Falle von unvorhergesehenen Rechtsstreitigkeiten rasch zu reagieren.

Art. 2 Antragsberechtigte Gremien
Antragsberechtigt sind alle Gremien und Organisationen gemäss Art. 13 Abs. 1 der Statuten.

Art. 3 Zuständiges Organ für Auflösung
Eine Auflösung des Fonds muss durch den VSETH-Vorstand genehmigt werden.

2. Spezielle Regelungen

Art. 4 Mindestsaldo
[1] Der Fonds enthält in der Regel einen Betrag von CHF 50’000.00.
[2] Ist dies nicht der Fall, ist bei genügender Liquidität eine entsprechende Speisung vom VSETH-Vorstand am ordentlichen Mitgliederrat im Herbstsemester zu beantragen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 5 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 6 Version
[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Verordnung über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen

Spesen- und Entschädigungsverordnung (VerbeSEn); RSVSETH 72.06

Der Spesen- und Entschädigungsausschuss, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des Finanzreglements, beschliesst:

1. Abgrenzung zwischen Spesen, Entschädigungen und normalen Aufwänden

Art. 1 Grundsätze zur Abgrenzung

[1] Grundsätzlich gilt die Abgrenzung zwischen Spesen, Entschädigungen und normalen Aufwänden gemäss Art. 28 des Finanzreglements. Genauere Abgrenzungen werden in diesem Abschnitt ausgeführt.
[2] Der SpEA verwendet die Abgrenzung zur Beurteilung von Anträgen zu Spesen und Entschädigungen.
[3] Der SpEA kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Regeln abweichen.

Art. 2 Teilnehmende

[1] Teilnehmende von Veranstaltungen und Nutzende von Dienstleistungen des Verbands gelten als nicht im Verband tätig.
[2] Ausgaben, von welchen diese Personengruppen profitieren, gelten demnach als normale Ausgaben.
[3] Dies gilt insbesondere auch, falls diese Personengruppen im Verband tätige Personen enthalten.

[4] Der SpEA entscheidet jeweils, ob dies für eine Ausgabe zutrifft.
[5] Insbesondere gelten die Ausgaben für das FRUKDuK, das Projektiweekend, den VPP und den PapperlaPapéro als normale Aufwände.

Art. 3 Keine Spesen

Die folgenden Ausgaben sind keine Spesen:

a. Reisekosten vom Wohnort an die ETH Zürich, respektive den vertraglich vereinbarten Arbeitsort, oder zurück;

b. Kosten für nicht angetretene Reisen, wenn eine frühzeitige Annullierung versäumt wurde;
c. Bussen von Polizei oder Behörden;
d. Kosten, die durch Unachtsamkeit oder Versäumnis verursacht werden;
e. Kosten für private Begleitpersonen.

Art. 4 Transport

[1] Materialtransporte im Auto gelten im Normalfall als normale Aufwände.
[2] Grundsätzlich ist der öffentliche Verkehr für Transporte zu benutzen. Dabei dient innerhalb der Schweiz der Halbtaxpreis als Berechnungsgrundlage. Allerdings können bei bereits bekannter Zusammensetzung der reisenden Personen auch direkt die effektiv vorhandenen Abonnements zur Berechnung verwendet werden.
[3] Taxifahrten innerhalb der Stadt Zürich nach Ende eines Events, nach dessen Ende bereits keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr fahren, gelten als Spese. Es ist mit CHF 40.00 pro drei Personen zu rechnen. Die Anzahl dieser Taxifahrten ist auf das Minimum zu beschränken.
[4] Sonstige Autofahrten und Flüge können nur genehmigt werden, sofern sie die günstigste der zumutbaren Varianten darstellen.

Art. 5 Verpflegung

[1] Verpflegung gilt vorbehaltlich Abs. 2 als Entschädigung.
[2] Als Spesen gelten:

a. notwendige Geschäftsessen mit Lieferanten, Kunden oder ähnliches;
b. bei Übernachtungen jeweils Abendessen und Frühstück, sofern die Übernachtung als Spese gilt.

Art. 6 Übernachtungen

[1] Übernachtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Der VSETH bezahlt Übernachtungen nur, wenn die Reisewege nicht zumutbar sind.
[2] Die meisten Strategie- oder Teambuildingwochenenden gelten als Entschädigungen.
[3] Das Strategiewochenende des VSETH-Vorstandes gilt als Spese.

Art. 7 Kleidung

[1] Ausgaben für Kleidung sind vorbehaltlich Abs. 3 normale Ausgaben.
[2] Ausgaben für einmalig gekaufte und jährlich wiederverwendete Kleidung zu Repräsentationszwecken gelten als normale Ausgaben.
[3] Ausgaben für jährlich neu gekaufte Kleidung, die von Aktiven behalten wird, gelten als Entschädigung.

Art. 8 Weiterbildungen

Weiterbildungen, welche für die Arbeit des Verbandes wichtig sind, gelten als Spesen.

Art. 9 Angestellte

[1] Entschädigungen, welche nur Festangestellte des VSETH betreffen, gelten als normale Personalausgaben.

[2] Entschädigungen, welche sowohl Festangestellte als auch Freiwillige oder projektbezogene Angestellte betreffen, gelten als Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung.

2. Spesen

Art. 10 Budgetierung von Spesen

[1] Spesen werden grundsätzlich wie normale Ausgaben in der entsprechenden Kostenstelle budgetiert.
[2] Der SpEA beurteilt für jeden budgetierten Aufwand im Rahmen des Budgetierungsprozesses, ob dieser eine Spese gemäss dieser Verordnung ist.
[3] Beurteilt der SpEA einen Aufwand als Spese, muss er über dessen Genehmigung befinden.

Art. 11 Anträge auf nicht budgetierte Spesen

[1] Spesen, welche nicht budgetiert wurden, müssen beim Verbandskostendeckel beantragt und sowohl vom SpEA als auch vom VSETH-Vorstand genehmigt werden.
[2] Der SpEA erhält dafür alle Anträge an den Verbandskostendeckel zur Prüfung.
[3] Ein SpEA-Mitglied entscheidet basierend auf der Abgrenzung gemäss Art. 1ff, ob ein Antrag Spesen enthält und daher vom SpEA genehmigt werden muss.
[4] Der VSETH-Vorstand informiert die Antragstellenden über die Entscheidungen bezüglich eines Antrags.

3. Entschädigungen

Art. 12 Ordentliche Entschädigungen

[1] Im Zuge des Budgetierungsprozesses legt der SpEA für Mitglieder der verschiedenen Gremien im VSETH einen Betrag an pauschalen Entschädigungen pro Person und Jahr fest.
[2] Spezifische Entschädigungen sind Entschädigungen, welche nicht durch Abs. 1 abgedeckt werden. Sie müssen während des Budgetierungsprozesses beim SpEA beantragt werden.
[3] Der SpEA budgetiert auf dieser Basis die Entschädigungen in seiner Kostenstelle.
[4] Ordentliche Entschädigungen müssen vor der Verwendung beim SpEA beantragt und genehmigt werden.

Art. 13 Pauschale Entschädigungen

[1] Der SpEA beantragt im Rahmen des Budgets mindestens für folgende Gremien pauschale Entschädigungen:

a. VSETH-Vorstand (zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäss Art. 32 des Finanzreglements),
b. Kommissionsvorstände,
c. MR-Präsidium,
d. FR-Präsidium,
e. GPK,

f. Ausschüsse.

[2] Die Beträge sollen dabei den Zeitaufwand in einem Gremium berücksichtigen.
[3] Insbesondere kann der Betrag angepasst werden, wenn Mitglieder eines Gremiums spezifische Entschädigungen in besonders grossem Umfang erhalten.
[4] Bei einer Änderung der Anzahl Mitglieder in einem Gremium ändert sich der noch zur Verfügung stehende Betrag proportional zur Änderung der Anzahl Mitglieder.

Art. 14 Spezifische Entschädigungen

[1] Spezifische Entschädigungen müssen in die Budgetvorlage des FinA eingetragen werden und beinhalten mindestens die Anzahl begünstigter Personen, eine Beschreibung der geplanten Entschädigung und einen Betrag pro Person.
[2] Als spezifische Entschädigungen gelten auch Entschädigungen, welche keine Kosten verursachen und deshalb nicht durch die pauschalen Entschädigungen abgedeckt werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Entschädigungen entweder in bestehenden Budgetposten enthalten sein können (z.B. Restgetränke an einem Event) oder nur unter den spezifischen Entschädigungen aufgeführt sind (z.B. gesponserte Kleidung).

Art. 15 Vereinfachtes Verfahren

[1] Werden ordentliche Entschädigungen beantragt, können diese im vereinfachten Verfahren behandelt werden.
[2] Im vereinfachten Verfahren reicht die Zustimmung von zwei Mitgliedern des SpEA zur Genehmigung eines Antrags.

Art. 16 Ämterhäufung

[1] Eine mehrfache Entschädigung bei Ämterhäufung ist erlaubt. Wenn eine Person in mehreren Gremien aktiv ist oder von mehreren spezifischen Entschädigungen profitiert, hat sie Anspruch auf die pauschale Entschädigung jedes Gremiums und jede spezifische Entschädigung.
[2] Ist eine Person, die gleichzeitig pauschale Entschädigung von einem Gremium erhält, von einer spezifischen Entschädigung betroffen (z.B. VSETH-Vorstände gehen an ein Helfendenessen), so ist der Betrag in der spezifischen Entschädigung enthalten und geht nicht von der pauschalen Entschädigung ab.

Art. 17 Mitarbeitende

Entschädigungen, die sowohl Festangestellte als auch Freiwillige oder projektbezogene Angestellte betreffen, müssen als spezifische Entschädigungen budgetiert und beantragt werden.

Art. 18 Ausserordentliche Entschädigungen

[1] Entschädigungen, welche nicht durch pauschale Entschädigungen abgedeckt sind und nicht als spezifische Entschädigungen genehmigt wurden, gelten als ausserordentliche Entschädigungen.

[2] Ausserordentliche Entschädigungen werden aus dem Entschädigungskostendeckel gesprochen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 19 Revisionsbestimmungen
Diese Verordnung wird vom SpEA mit absolutem Mehr erlassen.

Art. 20 Version

[1] Diese Verordnung wurde vom SpEA an seiner Sitzung vom 13.12.2022 genehmigt.
[2] Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über die Anstellungen des VSETH

Anstellungsreglement; RSVSETH 73

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 34 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Verantwortung
Der VSETH-Vorstand trägt die oberste Verantwortung über die Angestellten.

Art. 2 Anstellung und Kündigung
Anstellungen und Kündigungen werden durch den VSETH-Vorstand vorgenommen.

Art. 3 Arbeitsvertrag
[1] Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform.
[2] Er ist konform zu den Reglementen des VSETH und den gesetzlichen Bestimmungen.
[3] Die bei Vertragsabschluss geltenden Reglemente des VSETH, sowie ein Pflichtenheft sind Teil des Arbeitsvertrags.

Art. 4 Kontingente
Die Kontingente für Anstellungen werden vom MR beschlossen.

Art. 5 Ausschreibung
Offene Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

Art. 6 Arbeitszeit
[1] Die Arbeitszeit für eine Anstellung beträgt 40 Wochenstunden bei 100%.
[2] Pro Jahr können sechs Wochen bezahlte Ferien bezogen werden.
[3] Die Angestellten haben Anspruch auf zehn gesetzliche und zwei halbe stadtzürcherische Feiertage.

Art. 7 Löhne
[1] Der VSETH zahlt marktorientierte Löhne.
[2] Die Löhne werden vom VSETH-Vorstand im Beisein der Quästur festgesetzt.

[3] Der VSETH entrichtet Monatsbruttolöhne, die in der Regel am 1. eines jeden Jahres der Teuerung angepasst werden.
[4] In der Regel wird ein anteiliger 13. Monatslohn entrichtet. Massgebend sind die Bestimmungen im jeweiligen Arbeitsvertrag.

Art. 8 Jubiläum

[1] Angestellte, welche zu mindestens 40% beschäftigt sind, haben Anrecht auf eine Jubiläumszuwendung.
[2] Jubiläumszuwendungen werden alle fünf Jahre der Beschäftigung zu 40% vergeben.
[3] Der zur Verfügung stehende Betrag beträgt CHF 500.00 beim ersten und CHF 700.00 für jedes weitere Jubiläum.
[4] Über die genaue Form entscheidet der VSETH-Vorstand, wobei kein Geld direkt ausgezahlt werden kann.

Art. 9 Vertretung im MR

Die Angestellten, deren Anstellungsgrad mindestens 40% beträgt, ohne den Geschäftsführenden Sekretär bzw. die Geschäftsführende Sekretärin, bestimmen gemäss der VSETH-Statuten aus ihrem Kreise einen MR-Delegierten, respektive eine MR-Delegierte.

2. Boni

Art. 10 Definition

[1] Der VSETH-Vorstand kann, zusätzlich zum Lohn, Boni für herausragende Arbeit sprechen.
[2] Angestellte haben keinen automatischen Anspruch auf einen Bonus.

Art. 11 Betrag

[1] Der Maximalbetrag für Boni bei einem Anstellungsgrad von mindestens 40% beträgt CHF 1’000.00 pro Jahr, bzw. CHF 500.00 pro Jahr bei einem tieferen Anstellungsgrad.
[2] Bei Angestellten, welche weniger als 12 Monate angestellt waren, reduziert sich der Maximalbetrag proportional zur Anzahl Monate.

Art. 12 Vergabe

[1] Der VSETH-Vorstand vergibt die Boni zu Beginn der Amtsperiode des VSETH-Vorstands gemäss Art. 2 Abs. 1 des Vorstandsreglements für das vorhergehende Jahr.
[2] Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Bonus mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses vergeben.

3. Projektbezogene Angestellte

Art. 13 Definition
Projektbezogene Anstellungen können zur Anwendung kommen bei:

a. zeitlich und inhaltlich klar begrenzten Aufträgen,
b. Arbeiten auf Abruf.

Art. 14 Rahmen

[1] Der MR gibt durch das Budget den finanziellen Rahmen vor. Dies beinhaltet auch die im «Finanzreglement» vorgesehenen Kostendeckel.
[2] Projektbezogene Anstellungen fallen nicht unter die Kontingente gemäss Art. 4.

Art. 15 Boni
Für projektbezogene Anstellungen dürfen keine Boni gesprochen werden.

Art. 16 Ausnahmeregelungen

[1] Für Arbeiten, die maximal vier Monate dauern oder ein Pensum von maximal 10% aufweisen, gelten folgende spezielle Regelungen:

a. Die Stellen müssen nicht öffentlich ausgeschrieben werden.
b. Ferien und Feiertage können über den Lohn gemäss OR abgegolten werden.
c. Angestellte können keine Vertretung im MR nach Art. 9 wahrnehmen, sofern sie nicht auch anderweitig im VSETH angestellt sind.

[2] Für projektbezogene Anstellungen mit gesamtem Lohn inklusive Lohnnebenkosten von bis zu CHF 2'000.00 können Arbeitsverträge mündlich abgeschlossen werden.[1]
[3] Für Anstellungen von Assistierenden für Prüfungsvorbereitungskurse mit gesamtem Lohn inklusive Lohnnebenkosten von bis zu CHF 5'000.00 können Arbeitsverträge mündlich abgeschlossen werden.[2]

4. Schlussbestimmungen

Art. 17 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 18 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19 in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.12.2023.
[2] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19 in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.12.2023.

Reglement über den Datenschutz des VSETH

Datenschutzreglement; RSVSETH 74

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 35 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Das Reglement gilt neben dem ganzen VSETH auch für:

a. Fachvereine;
b. anerkannte Organisationen;
c. assoziierte Organisationen;
d. gemeinsame Tätigkeiten mit Partnerorganisationen.

[2] Abweichungen regeln Art. 4ff.

Art. 2 Allgemeine Datenschutzerklärung des VSETH

[1] Der VSETH-Vorstand ist für den Datenschutz zuständig und erlässt auf Antrag des Teams IT die "Allgemeine Datenschutzerklärung des VSETH" (ADSE). Diese beinhaltet genauere Vorgaben zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. [1]

[2] Über Anpassungen werden der FR und alle VSETH-Mitglieder vor deren Inkrafttreten informiert.

Art. 3 Datenverwaltung

Der VSETH-Vorstand kann bei Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements oder der ADSE die Datenweitergabe einschränken oder komplett verweigern.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5w in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

2. Spezifikationen

Art. 4 Kommissionen
Die Verantwortung für die Sicherstellung des Datenschutzes liegt immer beim Kommissionspräsidium.

Art. 5 Fachvereine

[1] Die Bestimmungen der ADSE gelten auch für Fachvereine, insofern sie keine eigene Datenschutzerklärung erlassen, welche von der ADSE abweicht.
[2] Die Fachvereine müssen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bezeichnen, welche oder welcher für das Datenmanagement verantwortlich ist. Deren oder dessen Bezeichnung ist dem VSETH-Vorstand zu kommunizieren.
[3] Im Falle, dass ein Fachverein eine eigene Datenschutzerklärung erlässt, muss diese mindestens folgende Kriterien erfüllen:

a. Jegliche personenbezogenen Daten, die über den VSETH bezogen werden, müssen den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzerklärung des VSETH unterliegen;
b. In keinem Fall dürfen personenbezogenen Daten ohne explizite Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden, mit Ausnahme der in der Allgemeinen Datenschutzerklärung beschriebenen Fälle;
c. Die Erhebung und Weitergabe von Daten soll nur im Sinne des Vereinszwecks geschehen;
d. Den Mitgliedern muss zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, wann nicht die ADSE, sondern eine fachvereinseigene Datenschutzerklärung gilt;
e. Die Datenschutzerklärung muss anwaltlich geprüft sein;
f. Die Mitglieder eines Fachvereins müssen der Datenschutzerklärung ihres Fachvereins explizit zustimmen können;
g. Eine Nichtannahme dieser Datenschutzerklärung darf nicht zum faktischen Ausschluss von den meisten Vereinsaktivitäten führen.

Art. 6 Studentische Organisationen

[1] Der VSETH verlangt bei der Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten für Dienstleistungen an studentische Organisationen von diesen eine eigene Datenschutzerklärung.
[2] Jegliche personenbezogenen Daten, die über den VSETH bezogen werden, müssen den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzerklärung des VSETH unterliegen.
[3] Bei gemeinsamen Tätigkeiten muss sichergestellt sein, dass der Datenschutz für VSETH-Mitglieder sichergestellt wird.
[4] Den nutzenden Personen muss zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, wann nicht die ADSE, sondern die eigene Datenschutzerklärung der jeweiligen studentischen Organisation gilt.

Art. 7 Partnerorganisationen

[1] Der VSETH verlangt bei der Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten für Dienstleistungen an Partnerorganisationen von diesen eine eigene Datenschutzerklärung.
[2] Jegliche personenbezogenen Daten, die über den VSETH bezogen werden, müssen den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzerklärung des VSETH unterliegen.

[3] Bei gemeinsamen Tätigkeiten muss sichergestellt sein, dass der Datenschutz für VSETH-Mitglieder sichergestellt wird.
[4] Den nutzenden Personen muss zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, wann nicht die ADSE, sondern die eigene Datenschutzerklärung der jeweiligen Partnerorganisation gilt.

3. Schlussbestimmungen

Art. 8 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 9 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

vseth Verband der Studierenden an der ETH

Reglement über das Erscheinungsbild des VSETH

Erscheinungsbildreglement; RSVSETH 75

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 36 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich
Das Reglement gilt neben dem ganzen VSETH auch für:

a. Fachvereine;
b. anerkannte Organisationen;
c. assoziierte Organisationen;
d. gemeinsame Tätigkeiten und Projekte mit den Partnerorganisationen;
e. Anlässe und Projekte, welche durch den VSETH finanziell unterstützt werden oder in Räumlichkeiten des VSETH stattfinden.

Art. 2 Zuständigkeit

[1] Der VSETH-Vorstand ist für das Erscheinungsbild des VSETH zuständig.
[2] Genauere Vorgaben zur Anwendung können durch den VSETH-Vorstand definiert werden.
[3] Anpassungen an Logo, Schriftzug des VSETH sowie deren Farben bedürfen dabei einer Genehmigung durch den FR.

2. Anwendungsbereiche

Art. 3 Anwendungsbereiche des Erscheinungsbilds

[1] Das Erscheinungsbild des VSETH besteht aus den nachfolgend beschriebenen Anwendungsbereichen.
[2] Pauschale Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen sind unter Art. 10ff geregelt.
[3] In Einzelfällen können Ausnahmen durch den VSETH-Vorstand beschlossen werden.

Art. 4 Internetauftritt
Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen auf der Startseite der Internetauftritte. Zusätzlich wird auf der Website die Art der Zugehörigkeit zum VSETH erläutert.

Art. 5 Korrespondenz
In offizieller Korrespondenz muss auf die Zugehörigkeit zum VSETH hingewiesen werden.

Art. 6 Werbeträger
Auf sämtlichen Werbeträgern sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.

Art. 7 Interne Dokumente
Auf sämtlichen internen Dokumenten, insbesondere Protokollen, sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.

Art. 8 Publikationen
Auf sämtlichen Broschüren, Zeitungen, Präsentationen, Vorträgen, Aufführungen und weiteren offiziellen Publikationen sind Logo und Schriftzug des VSETH an geeigneter Stelle anzubringen.

Art. 9 Sponsorenliste
Der VSETH wird als Sponsor behandelt. Logo und Schriftzug des VSETH erscheinen neben denjenigen allfälliger weiterer Sponsoren.

3. Spezifizierungen

Art. 10 Fachvereine
Für Fachvereine gelten die Anwendungsbereiche Art. 4 “Internetauftritte”, Art. 6 “Werbeträger” und Art. 8 “Publikationen”.

Art. 11 Anerkannte Organisationen
Für anerkannte Organisationen gelten die Anwendungsbereiche Art. 4 “Internetauftritte” und Art. 6 “Werbeträger”.

Art. 12 Assoziierte Organisationen
[1] Für assoziierte Organisationen gelten die Anwendungsbereiche Art. 4 “Internetauftritte”, Art. 6 “Werbeträger” und Art. 8 “Publikationen”.
[2] Ausnahmen können im Assoziierungsvertrag festgelegt werden.

Art. 13 Gemeinsame Tätigkeiten und Projekte mit den Partnerorganisationen
Für gemeinsame Tätigkeiten und Projekte mit den Partnerorganisationen gelten die Anwen-

dungsbereiche Art.4 “Internetauftritte” und Art. 6 “Werbeträger”, Art. 8 “Publikationen” und Art. 9 “Sponsorenliste”.

Art. 14 Anlässe und Projekte
Für Anlässe und Projekte, welche durch den VSETH finanziell unterstützt werden, gelten die Anwendungsbereiche Art. 6 “Werbeträger” und Art. 9 “Sponsorenliste”.

4. Verstösse

Art. 15[1] Strafe
Der VSETH ist befugt, bei Verstössen gegen die Vorgaben zum Erscheinungsbild eine Strafe zu verhängen. Für Fachvereine, studentische Organisationen, vom VSETH gewidmete Stiftungen und Partnerorganisationen gelten die im folgenden Artikel definierten Strafen für Verstösse, sofern keine Regelungen in einem Vertrag festgehalten sind.

Art. 16 Verfahren bei Verstössen

1 Beim ersten Verstoss erfolgt eine schriftliche Verwarnung.
2 Bei einem weiteren Verstoss erfolgt eine Strafe von CHF 100.00.[2]
3 Bei erneuten Verstössen steigt die Strafe zu den nachfolgenden Werten:[3]

a. CHF 200.00
b. CHF 400.00
c. CHF 800.00
d. CHF 1’600.00

4 Zur Vollsitzung des MR im Herbstsemester beginnt das Verfahren wieder bei Abs. 1.
5 Im Streitfall ist die des Verstosses beschuldigte Partei berechtigt, gemäss Art. 39 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement Rekurs zu erheben.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Revisionsbestimmung
Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 18 Version

1 Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
2 Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14. in der Sitzung vom 09.11.2022 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.12.2022.
[2] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14. in der Sitzung vom 09.11.2022 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.12.2022.
[3] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14. in der Sitzung vom 09.11.2022 (Antrag, Protokoll), in Kraft seit 01.12.2022.

Reglement über die Infrastruktur des VSETH

Infrastrukturreglement; RSVSETH 76

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 38 der Statuten, beschliesst:

1. Räume

Art. 1 Nutzergruppen
Der VSETH kann allen Gremien und Organisationen gemäss Art. 13 der Statuten Räume zur Verfügung stellen.

Art. 2 Raumzuteilung
[1] Der VSETH-Vorstand führt eine Raumzuteilungsliste, welche die dem VSETH zugewiesenen Räume den Nutzerguppen zuweist.
[2] Anpassungen beschliesst er nach Konsultation der beteiligten Nutzergruppen und des Teams Infrastruktur.[1]

Art. 3 Schlüsselberechtigung
[1] Der VSETH-Vorstand verwaltet die Zutrittsberechtigungen zu Räumlichkeiten des VSETH.
[2] Er informiert die betroffenen Nutzergruppen bei Anpassungen der Zutrittsberechtigungen.

2. IT

Art. 3a[2] Kooperation mit der ETH
Das Team IT und die Informatiksupportgruppe (ISG) des VSETH streben eine enge Zusammenar-

[1] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5x in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[2] Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5x in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

beit mit anderen Organisationen in IT-Fragen an, insbesondere mit studentischen Gruppierungen und den Informatikdiensten der ETH.

Art. 4 Nutzendengruppen

[1] Die IT des VSETH kann von allen Gremien und Organisationen gemäss Art. 13 Abs. 1 der Statuten genutzt werden.
[2] Studentische Organisation können unter Bedingungen Zugang zu einzelnen Dienstleistungen erhalten.
[3] Der VSETH-Vorstand legt die Einzelheiten in einer Verordnung fest.[3]

Art. 5 Dienstleistungsangebot

[1] Das Team IT führt die strategische Planung für das zentrale IT-Dienstleistungsangebot des VSETH.[4]
[2] Bei Änderungen am Dienstleistungsangebot, welche signifikante Auswirkungen auf die Nutzergruppen haben, sind die Nutzergruppen durch das Team IT zu informieren.[5]
[3] Sollte eine solche Änderung für eine Nutzergruppe unverträglich sein, dann kann sie ein Wiedererwägungsgesuch an den FR stellen.

Art. 6[6] Externe Beschaffung

Das Team IT prüft und bewilligt alle IT-Aufträge des VSETH an externe Dienstleister.

Art. 7 BOT VSETH

[1] Der VSETH-Vorstand legt die spezifischen Bestimmungen über die Nutzung der IT des VSETH in der Verordnung über die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (BOT VSETH) fest.[7]
[2] Die IT-Dienstleistungen des VSETH dürfen nicht zu privaten Zwecken genutzt werden. Die BOT VSETH regelt allfällige Ausnahmen. Die ausnahmsweise private Nutzung der IT des VSETH begründet kein schützenswertes Interesse im Verhältnis mit Abs. 3 und 4.
[3] Unter besonderen Umständen kann eine Nutzergruppe Zugriff auf Daten einer Person innerhalb ihrer Nutzergruppe erlangen. Gründe dafür sind längere Krankheit, Nichterfüllung der Aufgaben oder rufschädigendes Verhalten gegenüber der Nutzergruppe oder dem VSETH sowie IT-Sicherheit.[8]
[4] Die GPK entscheidet auf Antrag des VSETH-Vorstands über den Zugriff auf die Daten dieser Person.[9]

[3] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14.a in der Sitzung vom 30.04.2024 (Antrag), in Kraft seit 01.06.2024.
[4] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5x in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[5] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5x in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[6] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5x in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[7] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14.a in der Sitzung vom 30.04.2024 (Antrag), in Kraft seit 01.06.2024.
[8] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5x in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[9] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5x in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.

Art. 8[10] Verordnung über die Informatiksupportgruppe

[1] Der VSETH-Vorstand erlässt die Verordnung über die Informatiksupportgruppe (ISG).[11]
[2] Diese beinhaltet mindestens Bestimmungen zu:

a. Beschreibung der Tätigkeiten der ISG;
b. Klärung der Zuständigkeiten zwischen ISG und Team IT.

Art. 9 Softwareentwicklung auf der VSETH IT

[1] Der VSETH-Vorstand legt in einer Verordnung Regeln und Technologiestandards fest, welche bei Softwareentwicklungen einzuhalten sind.[12]
[2] Der VSETH erhält eine vertraglich festgehaltene, transferierbare, vervielfachbare, weltweite, zeitlich unbefristete, unentgeltliche und funktional uneingeschränkte Lizenz zur Nutzung und Weiterentwicklung von Software, die im Rahmen des Engagements im VSETH entwickelt wird. Diese Lizenz gilt auch und insbesondere, wenn auf Grundlage von Software, die ursprünglich im Rahmen des Engagements im VSETH entwickelt wurde, später ein kommerzielles Produkt entsteht.

3. Archiv

Art. 10 Archiv

Der VSETH-Vorstand führt sowohl ein physisches wie auch ein digitales Archiv für den VSETH sowie die Fachvereine.

4. Schlussbestimmungen

Art. 11 Revisionsbestimmung

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 12 Version

[1] Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.
[2] Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[10] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5x in der Sitzung vom 22.11.2023 (Antrag), in Kraft seit 01.01.2024.
[11] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14.a in der Sitzung vom 30.04.2024 (Antrag), in Kraft seit 01.06.2024.
[12] Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 14.a in der Sitzung vom 30.04.2024 (Antrag), in Kraft seit 01.06.2024.